

Waldflächen in 66128 Saarbrücken



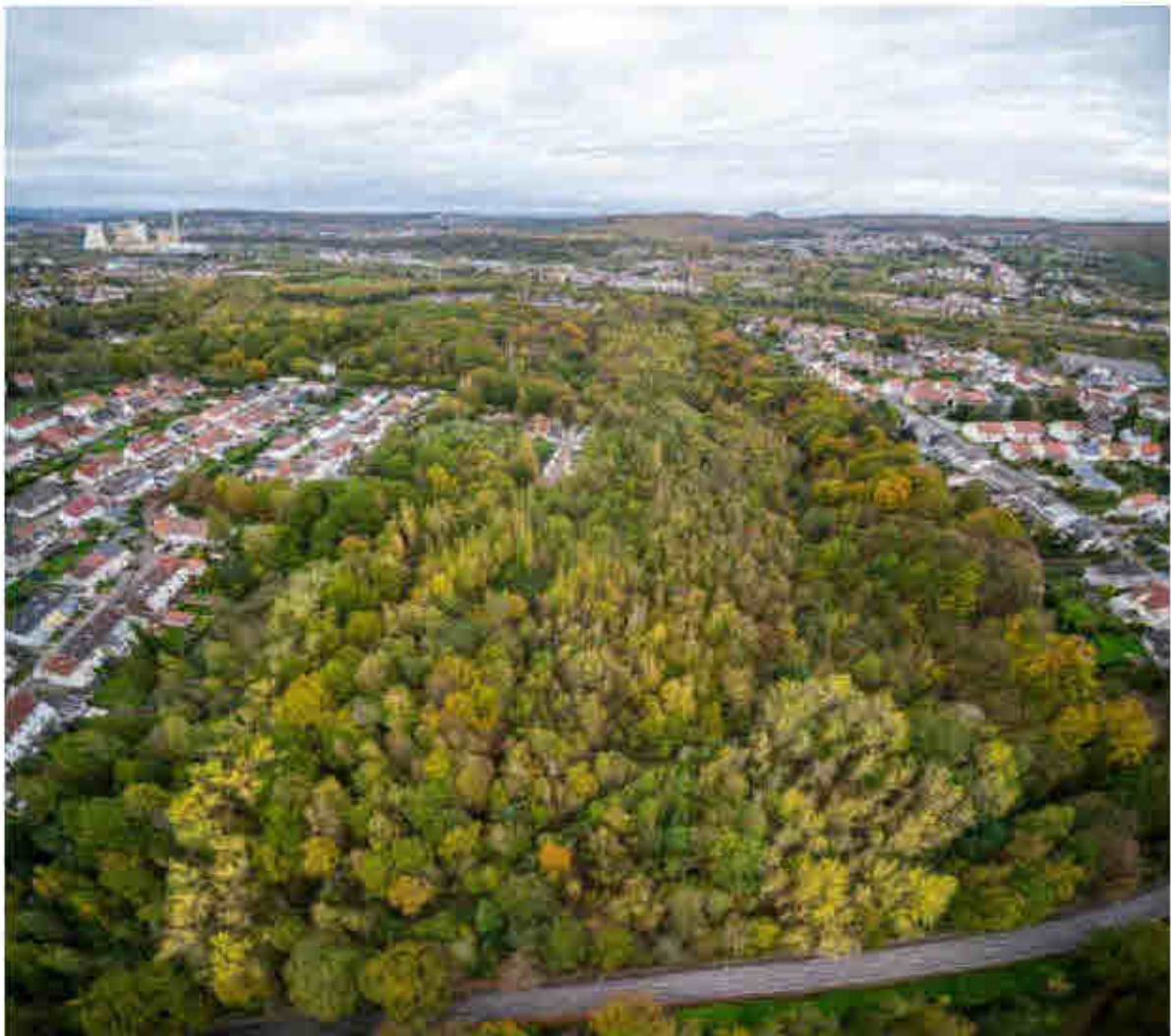
Objektinformationen

Anschrift: Bergat-Stütz-Straße, Kreisstraße, diverse
Flure, diverse Flurstücke
66128 Saarbrücken
OT Gerweiler



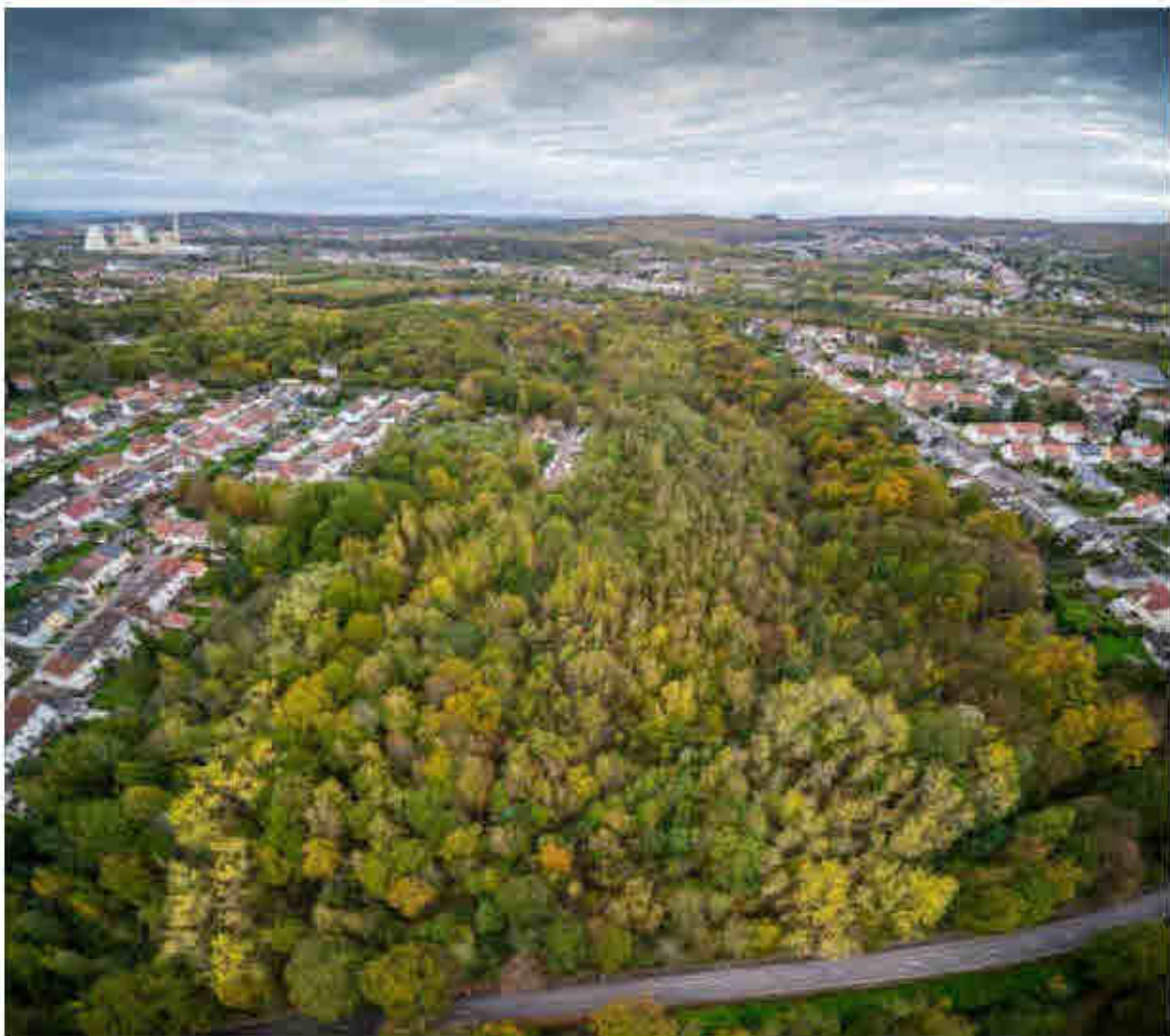
Kaufvertragsabschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Wichtiges zu wissen:

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haarungsverstoß

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Kaufvertragsgesetz

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



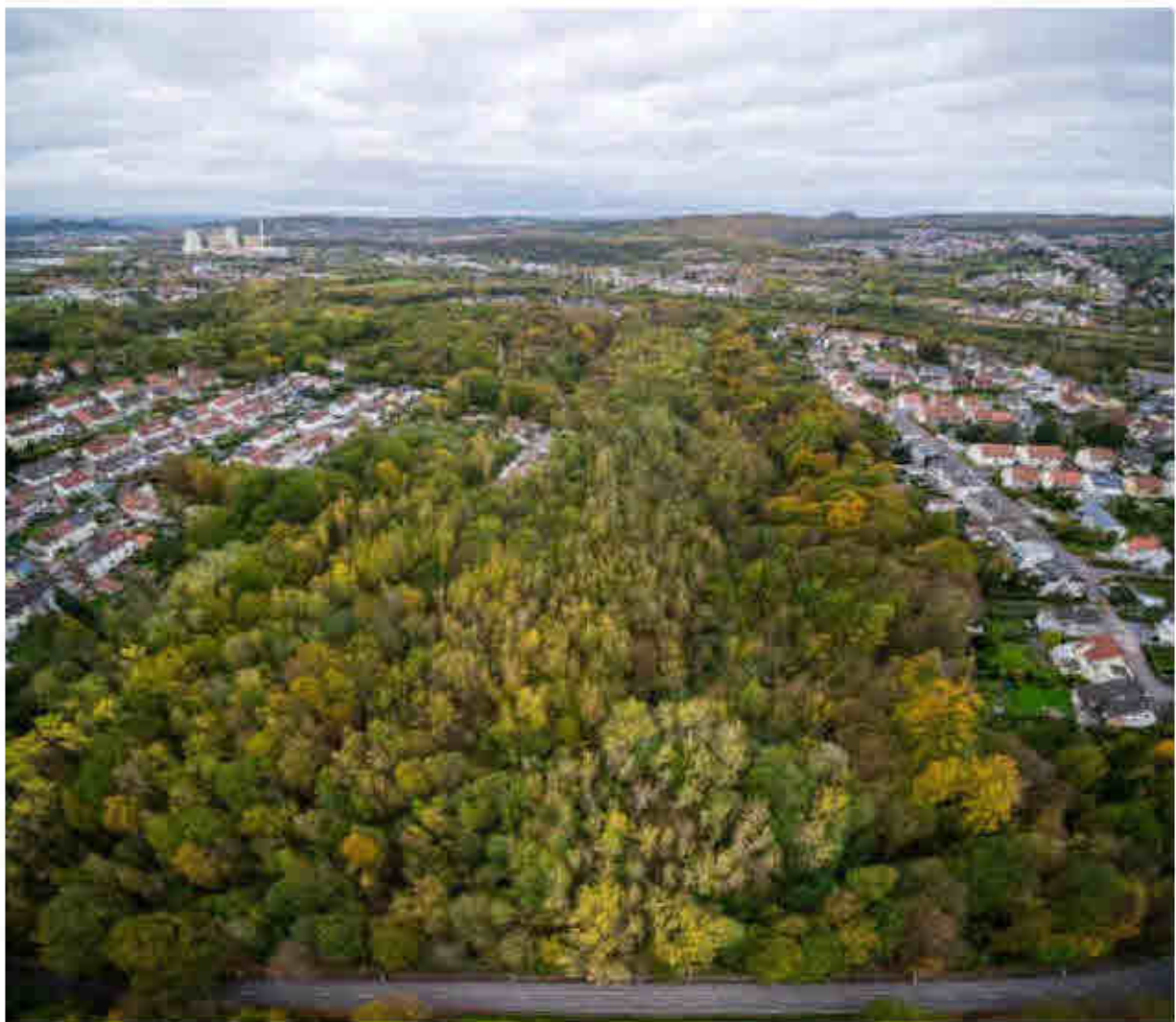
Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Wichtiges Resümee

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Kaufvertragsmissbrauch

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Wichtiges zu wissen:

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haarungsvermerk

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Kaufvertrag 2019/20

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Wichtiges Besondere

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Haftungsausschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Fotografienabschluss

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.



Hauptausgangspunkt

Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Fotografien weder vollständig noch repräsentativ sind. Möglicherweise befinden sich unter ihnen auch Fotografien, die die nähere oder weitere Umgebung des Objektes zeigen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der schriftlichen Beschreibung des Objektes im Auslobungstext und den Fotografien geht der Auslobungstext vor. Die Fotografien beinhalten ausdrücklich keine Informationen zur Beschaffenheit des Objektes im Sinne des Kaufvertragsrechtes des BGB. Die Fotografien sind iHw. nicht in unserem Auftrag gefertigt, sondern uns vom Eigentümer zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund der Menge der uns insgesamt zur Verfügung gestellten Fotografien haben wir sie nicht durchgesehen und kontrolliert.

Eckdaten

Objektart:	Grundstücke	- tlw. verpachtet -
Objektanschrift:	66128 Saarbrücken OT Gersweiler Bergrat-Stutz-Straße, Kreisstraße, St.-Barbara-Straße (lt. GB Asch- bachtal, Am Thalberg, Im Thal, Bei der Stangenmühle, Bergrat- Stutz-Straße, Die unterste Gehlenbach)	
Grundstücksgröße:	Flurstück 29/2 mit ca. 4.186 m ² Flurstück 29/3 mit ca. 1.921 m ² Flurstück 29/7 mit ca. 55.747 m ² Flurstück 220/1 mit ca. 11.366 m ² Flurstück 133/8 mit ca. 17.215 m ² Flurstück 145/1 mit ca. 5.008 m ² Flurstück 299/144 mit ca. 933 m ² Flurstück 300/145 mit ca. 477 m ² Flurstück 305/152 mit ca. 836 m ² Flurstück 306/153 mit ca. 824 m ² Flurstück 307/154 mit ca. 668 m ² Flurstück 308/155 mit ca. 679 m ² Flurstück 309/156 mit ca. 666 m ² Flurstück 310/157 mit ca. 799 m ² Flurstück 311/158 mit ca. 777 m ² Flurstück 304/150 mit ca. 1.145 m ² Flurstück 312/159 mit ca. 578 m ² Flurstück 35/128 mit ca. 32.760 m ² Flurstück 35/136 mit ca. 29.223 m ² Flurstück 35/143 mit ca. 2.958 m ² Flurstück 35/178 mit ca. 0 m ² Flurstück 35/179 mit ca. 40.694 m ² Flurstück 36/32 mit ca. 1 m ² Flurstück 36/33 mit ca. 0 m ² Flurstück 36/34 mit ca. 8.888 m ² Flurstück 55/12 mit ca. 52 m ² Flurstück 56/32 mit ca. 152 m ² Flurstück 56/34 mit ca. 9.808 m ² Flurstück 72 mit ca. 1.252 m ² Flurstück 82/4 mit ca. 718 m ² Flurstück 82/7 mit ca. 4.948 m ² Flurstück 82/8 mit ca. 737 m ² Flurstück 82/12 mit ca. 10.142 m ² Flurstück 171/73 mit ca. 531 m ² Insgesamt ca. 246.689 m²	

Mieten

Jahresangaben: IST-Miete
verpachtete Flächen: ca. € 1.871,44 tlw. zzgl. Ust.

Wichtige Angaben

Grundbuch Blatt 3273: Amtsgericht Saarbrücken
Grundbuch von Gersweiler
Flur 8
Flurstück 220/1
Flur 9
Flurstücke 133/8, 145/1, 299/144, 300/145, 305/152, 306/153, 307/154, 308/155, 309/156, 310/157, 311/158, 304/150 und 312/159
Flur 11
Flurstücke 35/128, 35/136, 35/143, 35/178, 35/179, 36/32, 36/33 und 36/34
Flur 12
Flurstücke 29/2, 29/3 und 29/7
Blatt 3273

Grundbuch Blatt 3581: Amtsgericht Saarbrücken
Grundbuch von Klarenthal
Flur 11
Flurstücke 55/12, 56/32, 56/34, 72, 82/4, 82/7, 82/8, 82/12, 171/73
Blatt 3581

Eintragungen im Grundbuch Blatt 3273: Abt. II:
- lfd. Nr. 3 – nur lastend auf Flst. 35/143-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Verlegung einer Gasfernleitung und Baubeschränkung) für die Saarferngas Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- lfd. Nr. 5 – nur lastend auf Flst. 29/2-: Erbbaurecht (abgelaufen)
- lfd. Nr. 9 – nur lastend auf Flst. 299/144, 300/145, 304/150, 306/153, 309/156, 311/158 und 312/159-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) für den kgl. Preußischen Bergfiskus, Berginspektion II Luisenthal
- lfd. Nr. 14 – nur lastend auf Flst. 307/154-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) für Saargruben Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- lfd. Nr. 15 – nur lastend auf Flst. 35/143 und 305/152-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, 110/150 kV Leitung für die Vereinigte Saar-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- lfd. Nr. 19 – nur lastend auf Flst. 308/155-: Das Enteignungsverfahren ist eingeleitet
- lfd. Nr. 20 – nur lastend auf Flst. 308/155-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Hochspannungsfreileitungsrecht) für die Vereinigte Saar-Elektrizitäts-AG, Saarbrücken
- noch einzutragende Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Abt. III: keine Eintragungen

Die in Abt. II des Grundbuches an dem Kaufgrundstück eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nebst den diesen zugrunde-

liegenden Verpflichtungen werden vom Ersteher zu-nächst zur weiteren Duldung und Erfüllung übernommen.

Der amtierende Notar wird angewiesen für die Belastungen in Blatt 3273, lfd. Nr. 5 und 19 die Löschungsbewilligungen von den Berechtigten einzuholen. Die Vertragsparteien beantragen hiermit vorsorglich die Löschung. Wird eine Löschungsbewilligung nicht erteilt, so ist das betreffende Recht vom Käufer zu übernehmen.

Die Löschung ist keine Auszahlungsvoraussetzung.

Eintragungen im Grundbuch Blatt 3581:

Abt. II:

- lfd. Nr. 6 – nur lastend auf Flst. 56/34-; Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Kanalrecht) für die Landeshauptstadt Saarbrücken
- noch einzutragende Dienstbarkeiten

Abt. III: keine Eintragungen

Die unter laufende Nr. 6 eingetragene Belastung sowie die noch einzutragenden Dienstbarkeiten in Abt. II des Grundbuches ist vom Ersteher mit den zugrundeliegenden Verpflichtungen ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen.

Sanierungsgebiet:

Ja Nein Keine Angabe

Behörde:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken
Tel.: (0681) 90 50

Aussage zur Bebauungsmöglichkeit:

Für die Grundstücke besteht kein B-Plan. Der FNP weist überwiegend Wald- und Grünfläche aus.

Eine verbindliche Aussage zur Bebauungsmöglichkeit ist nur über eine Bauvoranfrage zu klären.

Erschließung:

Die Funktionsfähigkeit der Anlagen konnte vom Auktionshaus nicht geklärt werden.

Lagebeschreibung

Saarland: Landkreis Regionalverband Saarbrücken

Die Universitätsstadt Saarbrücken mit ca. 181.000 Einwohnern liegt ca. 70 km westlich von Kaiserslautern, ca. 23 km nordöstlich von Neunkirchen und ca. 13 km östlich von Völklingen. Saarbrücken ist über die A 6, A 623, A 1, A 620 und die A 8 an das Fernstraßennetz angebunden. Saarbrücken hat einen eigenen Hauptbahnhof. Dort verkehren Fern- und Regionalzüge zwischen Frankfurt-Saarbrücken-Paris sowie nach Dresden, Stuttgart und Salzburg. Saarbrücken verfügt mit dem Flughafen Saarbrücken über einen internationalen Verkehrsflughafen. Mit CosmosDirekt beherbergt Saarbrücken ein bedeutendes deutsches Versicherungsunternehmen und den größten Direktversicherer Deutschlands. Weitere ansässige Unternehmen sind u. a. ZF Friedrichshafen AG sowie die Gusswerke Saarbrücken. Die Euro-pazentrale des Gartengeräteherstellers MTD liegt im Stadtteil Bübingen.

Die Grundstücke befinden sich im Ortsteil **Gersweiler**. Die umliegende Bebauung ist durch Wohnhäuser sowie teilweise Gewerbeobjekte in offener Bauweise geprägt. Die nächste Autobahnauffahrt zur A 620 befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Alle Geschäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs sowie Schulen, Ärzte, Apotheken, Banken und Restaurants sind fußläufig zu erreichen.

Einschätzung der Baulichkeiten

Gesamteindruck:

Die Grundstücke sind überwiegend begrünt und mit Laubbäumen bewachsen.

Auf den Grundstücken, Flst. 133/8, 143/2, 299/144, 300/145, 145/1, 304/150, 305/152, 306/153, 307/154, 308/155, 309/156, 310/157, 311/158 und 312/159 verläuft der „Aschbach“. Auf den Grundstücken Flurstück 82/12, 82/4, 82/5 und 82/7 verläuft teilweise der „Gehlenbach“.

Die Flurstücke 82/4 und 82/7 sind durch die L 274 voneinander getrennt.

Eine Teilfläche des Flurstücke 29/7 mit einer Größe von ca. 655 m² ist als Freizeitgelände verpachtet.

Für die Grundstücke bestehen verschiedene Gestattungs-, Miet- und Pachtverträge.

Flurstück 29/7:

Auf dem Flurstück 29/7 befindet sich der „Calmeletschacht (Klarenthalschacht)“, der 1991 mit einer kohäsiven Teillfüllsäule verfüllt wurde. Hierfür ist ein Standsicherheits- und Gasschutzkreis zu beachten. Die Lage des Schachtes einschließlich des Standsicherheits- und Gasschutzkreises ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Tektonische Störung:

Die Grundstücke, Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Flurstücke 35/143, 35/136, 35/128, 35/179 und 36/34 sind bergbaulichen Einwirkungen unterlegen ist. Diese Grundstücke werden insbesondere von einer tektonischen Schwächezone, einer Erdstufe, tangiert.

Der Ersteher verzichtet hiermit auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Veräußerer. Dies gilt auch für Kosten, die durch Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Falle einer Neubebauung entstehen könnten.

Bruchspaltengebiet:

Das Grundstück, Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Flurstück 133/8 ist bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Das Grundstück ist insbesondere in einem sogenannten Bruchspaltengebiet belegen.

Auf Grund dieser Tatsache ist eine bauliche Nutzung des Kaufgrundstückes nicht möglich. Der Ersteher verzichtet hiermit auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Tagesnaher Abbau:

Auf Grund der bergbaulichen Vornutzung, tagesnaher Abbau, sind Mängel und Unstetigkeiten im Grund und Boden auf dem Grundstück, Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Flurstück 35/128 denkbar. Ferner können Fehlstellungen und Hohlräume nicht ausgeschlossen werden. Der Ersteher verzichtet diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Mängel und Unwägbarkeiten im Untergrund:

Auf Grund der bergbaulichen Einwirkungen sind Mängel und Unwägbarkeiten sowie Fundament- und Kellerreste im Grund und Boden denkbar. Der Käufer verzichtet diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Die Grundstücksgrenzen sind vor Ort tlw. nicht erkennbar.

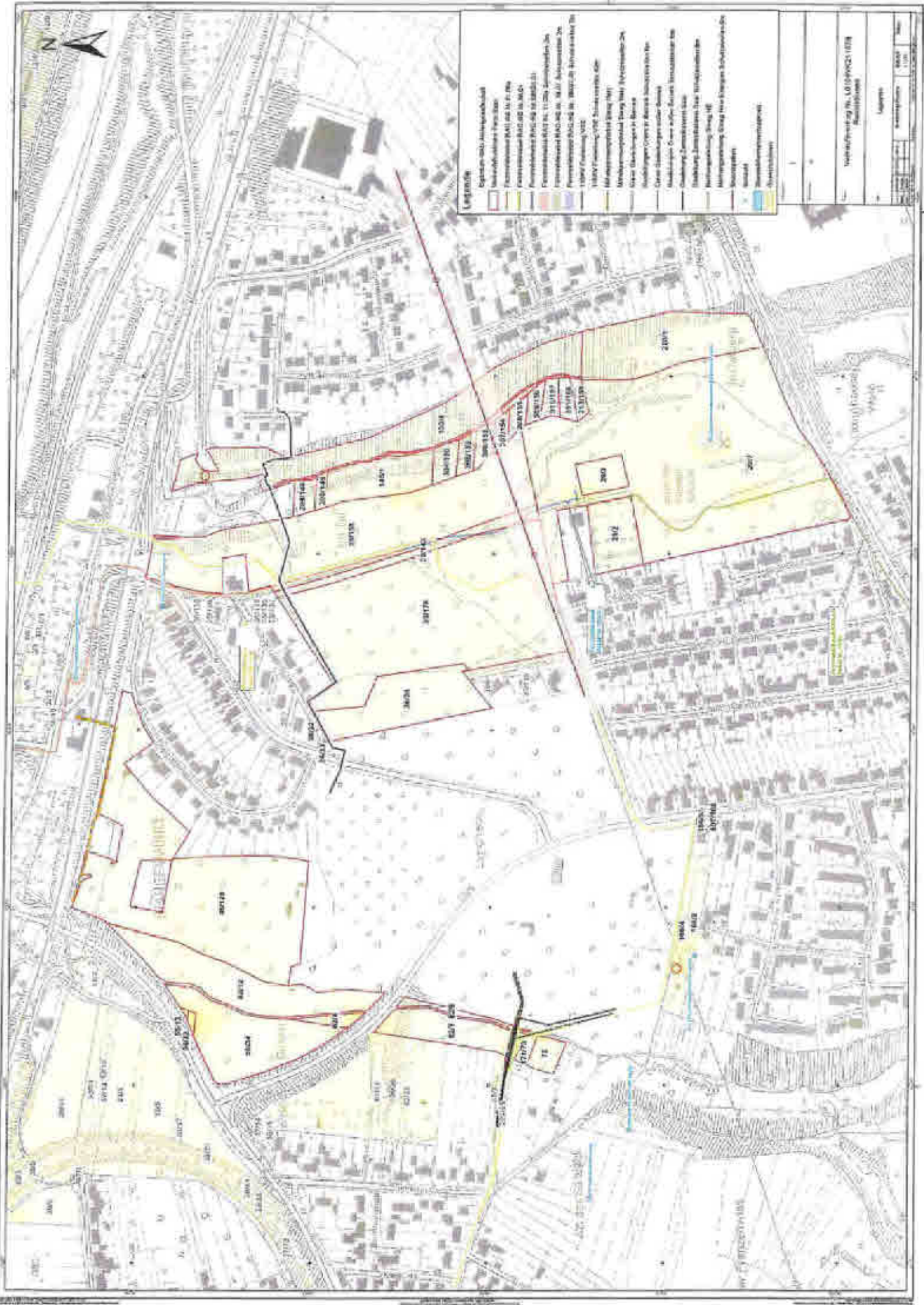
Das Bodenniveau ist relativ eben.

Inwieweit alle Flurstücke über öffentlich gewidmete Verkehrsflächen zu erreichen sind, konnte vom Veräußerer und dem Auktionshaus nicht abschließend geklärt werden.

Zum Zeitpunkt des Besitzübergangs liegen für das Kaufgrundstück die nachfolgenden Miet-, Pacht- und Gestattungsverträge vor:

- Mietvertrag vom 09./24.10.1980 (Az. L0109VM101249)
- Mietvertrag vom 11.01.2012 (Az. L0109VM201864)
- Pachtvertrag vom 15.02/04.03.1994 (Az. L0109VP100204)
- Pachtvertrag vom 18.09.1980 (Az. L0109VP100330)
- Pachtvertrag vom 28.12.1989 (Az. L0109VP100524)
- Pachtvertrag vom 22.03/30.03.2010 (Az. L0109VP200572)
- Pachtvertrag vom 07.10.1978 (Az. L0109VP100059)
- Gestattungsvertrag vom 16./23.05.1989 (Az. L0111GV105392)
- Gestattungsvertrag vom 18.11.2011/02.01.2012 (Az. L0111GV201714)
- Gestattungsvertrag vom 28.03/13.04.1955 (Az. L0111GV101542)
- Gestattungsvertrag vom 06./07.07.2005 (Az. L0111GV105287)
- Gestattungsvertrag vom 06.11/16.12.1953 (Az. L0111GV101426)
- Gestattungsvertrag vom 22.10.2001/25.10.2002 (Az. L0111GV102667)
- Gestattungsvertrag vom 21.03/09.05.1973 (Az. L0111GV101503)
- Gestattungsvertrag vom 01./05.02.1982 (Az. L0111GV101495)
- Gestattungsvertrag vom 23./27.03.1969 (Az. L0111GV101392)

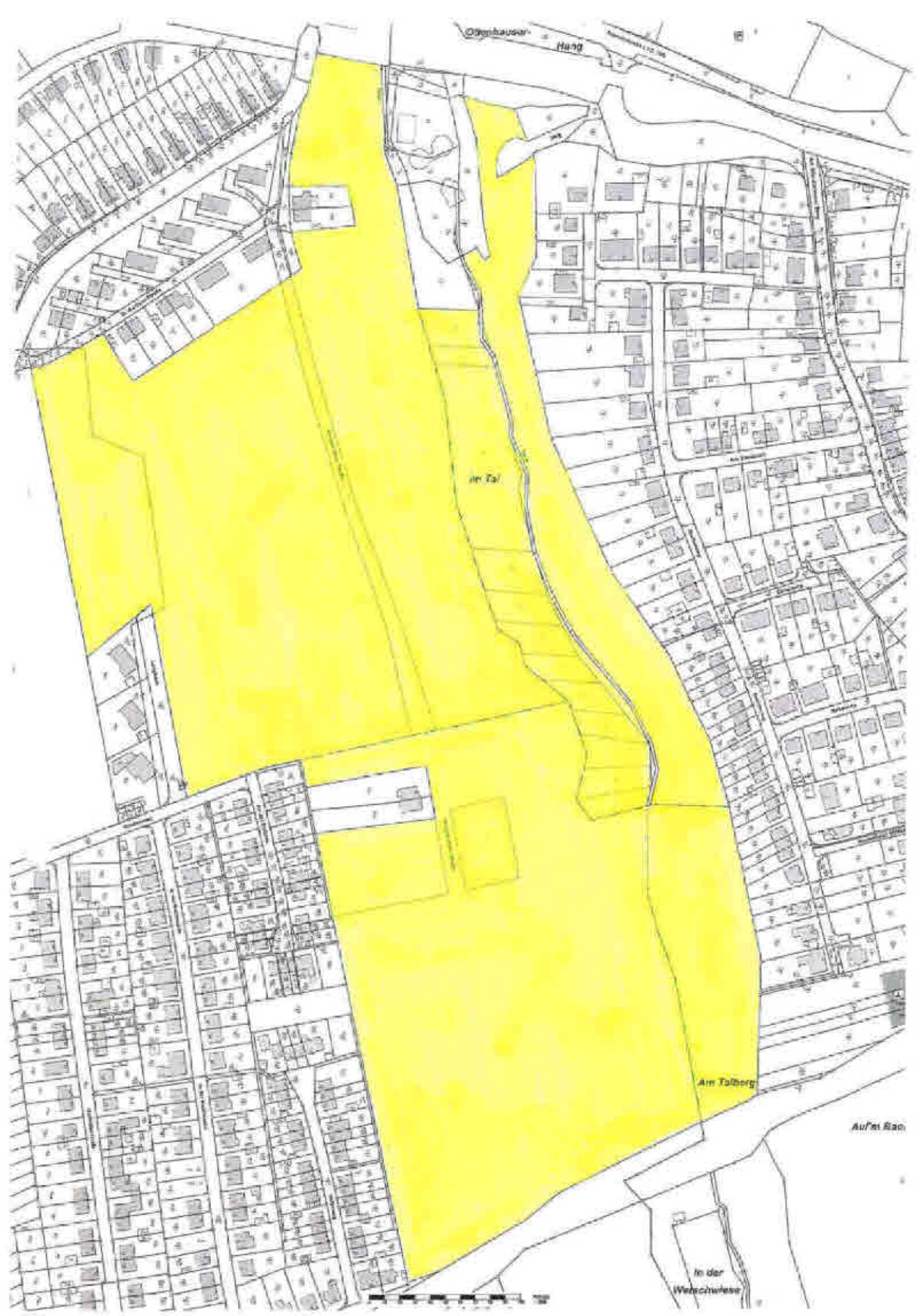
Diese sind vom Ersteher zu übernehmen.

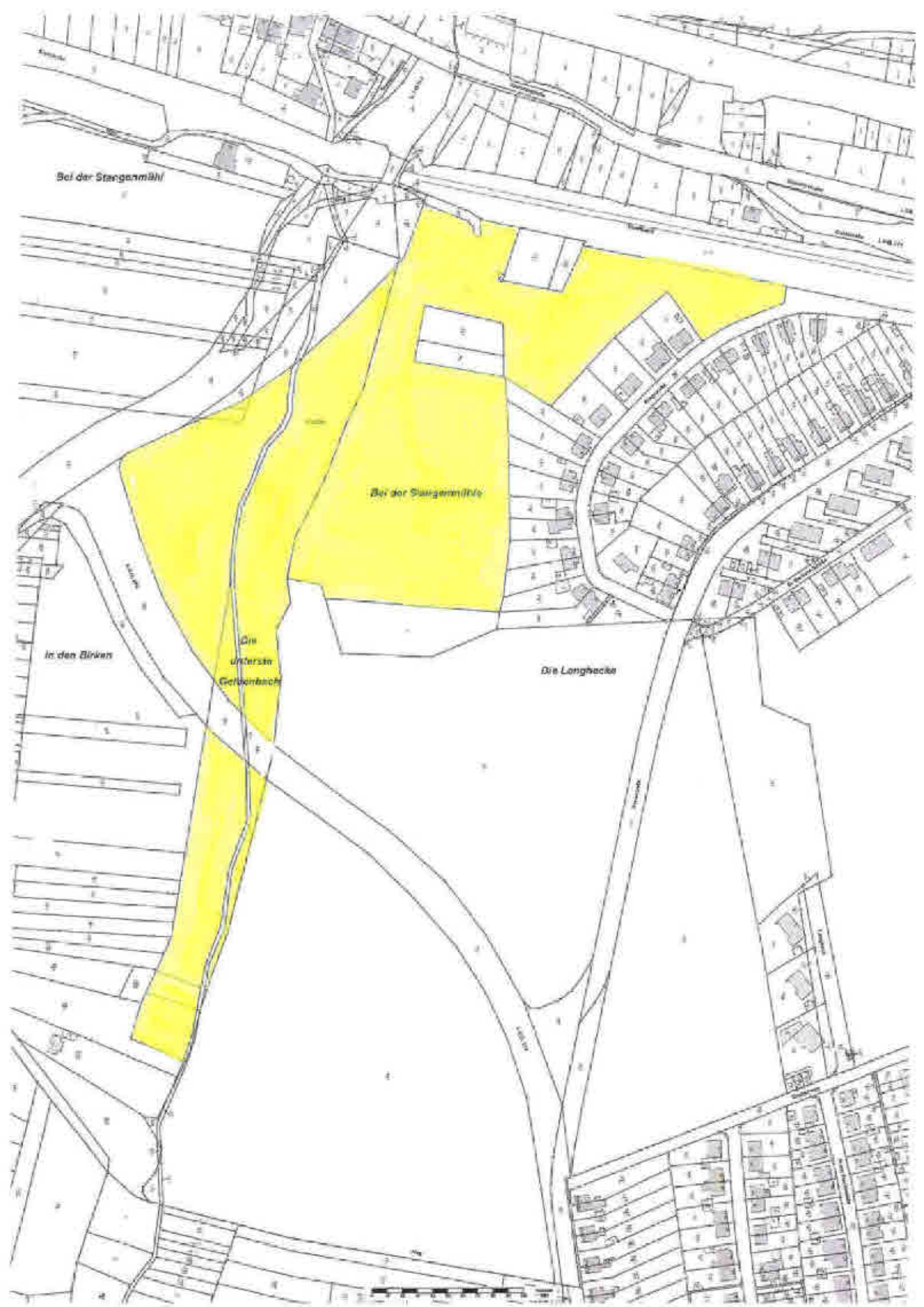


Legende

- 1. Gebiet nach Abgrenzung
- 2. Bebauungsplan
- 3. Flächennutzungsplan
- 4. Grünflächen
- 5. Grünflächen
- 6. Grünflächen
- 7. Grünflächen
- 8. Grünflächen
- 9. Grünflächen
- 10. Grünflächen
- 11. Grünflächen
- 12. Grünflächen
- 13. Grünflächen
- 14. Grünflächen
- 15. Grünflächen
- 16. Grünflächen
- 17. Grünflächen
- 18. Grünflächen
- 19. Grünflächen
- 20. Grünflächen

Verwaltungszentrum, LO 03-0002 (078)	
Municipalplan	
Lageplan	
Maststab 1:1000	
Blatt 1/1000	
Blatt 1/1000	





ABSCHRIFT



**Bezugsurkunde
Objekt Calmeletschacht/
Klarenthalschacht**

Urkundenrolle Nummer 2232/2019 G

Vor mir.

Der Erschienene erklärte:

Zur Vorbereitung der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages gebe ich die als Anlage zu dieser Urkunde genommenen objektspezifischen Angaben zu notariellem Protokoll.

Auf diese Urkunde soll bei der Beurkundung des Kaufvertrages gemäß § 13 a) BeurkG verwiesen werden.

Diese Niederschrift einschließlich verlesungsbedürftiger Anlagen wurde dem Erschienenen durch den Notar vorgelesen, Pläne zur Durchsicht vorgelegt, sodann alles von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Objektspezifische Angaben

Objektbezeichnung: Saarbrücken, (Calmeletschacht)

Objekt: 66128 Saarbrücken OT Gersweiler, Bergrat-Stutz-Straße, Kreis-straße, St-Barbara-Straße (it. GB Aschbachtal, Am Thalberg, Im Thal, Bei der Stangenmühle, Bergrat-Stutz-Straße, Die unterste Gehlenbach), eingetragen im Grundbuch von Gersweiler, Flur 8, Flurstück 220/1, Flur 9, Flurstücke 133/8, 145/1, 299/144, 300/145, 305/152, 306/153, 307/154, 308/155, 309/156, 310/157, 311/158, 304/150 und 312/159, Flur 11, Flurstücke 35/128, 35/136, 35/143, 35/178, 35/179, 36/32, 36/33 und 36/34

Flur 12, Flurstücke 29/2, 29/3 und 29/7, Blatt 3273 sowie eingetragen im Grundbuch von Klarenthal des Amtsgerichts Saarbrücken Flur 11, Flurstücke 55/12, 56/32, 56/34, 72, 82/4, 82/7, 82/8, 82/12, 171/73, Blatt 3581 – (Aktenzeichen der RAG L0104VK211578)

Inhalt

<u>§ 1</u>	<u>Veräußerer (nachstehend auch "Verkäufer" genannt)</u>	3
<u>§ 2</u>	<u>Grundbuchstand</u>	4
<u>§ 3</u>	<u>Objekt (nachstehend auch "Kaufgegenstand" genannt)</u>	7
<u>§ 4</u>	<u>Besitzübergang</u>	8
<u>§ 5</u>	<u>Liegenschaftsbezogene Verträge</u>	9
<u>§ 6</u>	<u>Erschließungsbeiträge</u>	11
<u>§ 7</u>	<u>Haftungsausschluss</u>	12
<u>§ 8</u>	<u>Bestehende Belastungen und Beschränkungen</u>	15
<u>§ 9</u>	<u>Neue Rechte und Belastungen am Grundstück</u>	16
<u>§ 10</u>	<u>Bergschadenregelung</u>	25
<u>§ 11</u>	<u>Schachtschutzklausel / Entgasungseinrichtung</u>	26
<u>§ 12</u>	<u>Rangfolge</u>	29
<u>§ 13</u>	<u>Kosten Steuern</u>	31
<u>§ 14</u>	<u>Gesamtschuldner, Rechtsnachfolge, Salvatorische Klausel</u>	31
<u>§ 15</u>	<u>Belehrungen, Schlussbestimmungen</u>	32

Hinweis: Die Anlagen 1 und 2 sind in dieser Bezugs-Urkunde nicht vorhanden. Die Anlagennummer 1 ist reserviert für den Auslobungstext in der Kaufvertragsurkunde, die Anlagennummer 2 ist reserviert für die zum Kaufvertrag genommenen Versteigerungsbedingungen. Die Anlage in dieser Bezugsurkunde trägt die Ziffer 3.

§1 Veräußerer (nachstehend auch "Verkäufer" genannt)

§ 2 Grundbuchstand

1. Amtsgericht Saarbrücken, Grundbuch von Gersweiler:

GB-Blatt	lfd Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe m ²
3273	90	Gersweiler	12	29/2	4.188,0 m ²
3273	91	Gersweiler	12	29/3	1.921,0 m ²
3273	94	Gersweiler	8	220/1	11.366,0 m ²
3273	98	Gersweiler	9	306/153	824,0 m ²
3273	118	Gersweiler	9	311/158	777,0 m ²
3273	119	Gersweiler	9	307/154	668,0 m ²
3273	129	Gersweiler	9	300/145	477,0 m ²
3273	130	Gersweiler	9	309/156	666,0 m ²
3273	140	Gersweiler	12	29/7	55.747,0 m ²
3273	147	Gersweiler	9	305/152	838,0 m ²
3273	148	Gersweiler	9	310/157	799,0 m ²
3273	149	Gersweiler	9	133/8	17.215,0 m ²
3273	150	Gersweiler	9	304/150	1.145,0 m ²
3273	241	Gersweiler	9	145/1	5.008,0 m ²
3273	245	Gersweiler	11	35/128	32.760,0 m ²
3273	247	Gersweiler	9	308/155	679,0 m ²
3273	248	Gersweiler	9	312/159	578,0 m ²
3273	253	Gersweiler	9	299/144	933,0 m ²
3273	264	Gersweiler	11	35/136	29.223,0 m ²
3273	271	Gersweiler	11	35/143	2.958,0 m ²
3273	301	Gersweiler	11	35/178	0,0 m ²

3273	302	Gersweiler	11	35/179	40.694,0 m ²
3273	303	Gersweiler	11	36/32	1,0 m ²
3273	304	Gersweiler	11	36/33	0,0 m ²
3273	305	Gersweiler	11	36/34	8.888,0 m ²

2. Amtsgericht Saarbrücken, Grundbuch von Klarenthal:

GB-Blatt	Ifd Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Größe m ²
3581	42	Klarenthal	11	55/12	52,0 m ²
3581	47	Klarenthal	11	56/32	152,0 m ²
3581	49	Klarenthal	11	56/34	9.808,0 m ²
3581	59	Klarenthal	11	72	1.252,0 m ²
3581	60	Klarenthal	11	171/73	531,0 m ²
3581	61	Klarenthal	11	82/4	718,0 m ²
3581	62	Klarenthal	11	82/7	4.948,0 m ²
3581	63	Klarenthal	11	82/8	737,0 m ²
3581	65	Klarenthal	11	82/12	10.142,0 m ²

mit sonstigen Grundstücksbestandteilen.

3. Der vorgenannte Grundbesitz ist wie folgt belastet:

a) **Eintragungen im Grundbuch Blatt 3273:**

Abt. II:

- lfd. Nr. 3 – nur lastend auf Flst. 35/143-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Verlegung einer Gasfernleitung und Baubeschränkung) für die Saarferngas Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- lfd. Nr. 5 – nur lastend auf Flst. 29/2-: Erbbaurecht (abgelaufen)
- lfd. Nr. 9 – nur lastend auf Flst. 299/144, 300/145, 304/150, 306/153, 309/156, 311/158 und 312/159-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) für den kgl. Preußischen Bergfiskus, Berginspektion II Luisenthal
- lfd. Nr. 14 – nur lastend auf Flst. 307/154-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) für Saargruben Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- lfd. Nr. 15 – nur lastend auf Flst. 35/143 und 305/152-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, 110/150 kV Leitung für die Vereinigte Saar-Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Saarbrücken
- lfd. Nr. 19 – nur lastend auf Flst. 308/155-: Das Enteignungsverfahren ist eingeleitet

- lfd. Nr. 20 – nur lastend auf Flst. 308/155-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Hochspannungsfreileitungsrecht) für die Vereinigte Saar-Elektrizitäts-AG, Saarbrücken
- noch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten

Abt. III: keine Eintragungen

b) Eintragungen im Grundbuch Blatt 3581:

Abt. II, lfd. Nr. 6 – nur lastend auf Flst. 56/34-: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Kanalrecht) für die Landeshauptstadt Saarbrücken

Abt. III: keine Eintragungen

§ 3 Objekt (nachstehend auch "Kaufgegenstand" genannt)

Kaufgegenstand ist der unter § 2 beschriebene Grundbesitz mit insgesamt 246.689 m².

1. Der Kaufgegenstand wird mit allen gesetzlichen Bestandteilen, Aufbauten und sämtlichem Zubehör, soweit sie im Eigentum des Veräußerers/Eigentümers stehen und nachfolgend nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, verkauft.
2. Die auf dem Kaufgrundstück befindlichen Gebäude und Baulichkeiten stehen nicht im Eigentum des Verkäufers und werden somit nicht mitveräußert. Diese Baulichkeiten wurden von ehemaligen bzw. aktuellen Mietern errichtet. Sofern diese in das Eigentum des Verkäufers übergegangen sind, werden sie mitübertragen, sofern daran Rechte Dritter bestehen werden diese Rechte vom Käufer übernommen.

3. Die Veräußerung erfolgt ausweislich des jeweiligen Grundbuches frei von Lasten in Abteilung III. Soweit Lasten in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches eingetragen sind oder auf Grundlage des noch abzuschließenden Grundstückskaufvertrages eingetragen werden – z.B. Leitungsrechte, Bergschadenersatzverzicht, Bauverbot, sonstige Dienstbarkeiten – sind diese von dem Ersterer entschädigungslos und ohne Anrechnung auf das Höchstgebot zu übernehmen. Dies gilt auch für Baulasten.
4. Mitverkauft wird auch die auf dem Kaufgrundstück befindliche Straßenfläche „Bergrat-Stutz-Straße“ im derzeitigen Zustand.

§ 4 Besitzübergang

1. Der Übergang des Besitzes erfolgt – soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden – an dem Monatsersten, der auf die vertragsgemäße Hinterlegung des Gesamtkaufpreises auf dem Notaranderkonto bzw. dessen Zahlung an den Veräußerer folgt. Mit dem Besitzübergang gehen auch Nutzen und Lasten und Gefahr sowie die Verkehrssicherungs- und Ordnungspflicht über.
2. Vom Besitzübergang an trägt der Käufer die auf das Kaufgrundstück entfallenden Steuern, Grundbesitzabgaben, öffentlichen und privaten Lasten. Dem Verkäufer sind etwaige über den Besitzübergang hinaus gezahlte Steuern und sonstige Abgaben auf seine Anforderung hin zu erstatten.
3. Soweit an dem Kaufgrundstück Rechte Dritter aufgrund vertraglicher Abreden oder kraft Gesetzes bestehen, übernimmt der Käufer beginnend mit dem Tag des Besitzüberganges die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, sämtliche Rechte und Pflichten aus bestehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen gegenüber den Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten beginnend mit dem Tag des Besitzüberganges auszuüben.

§ 5 Liegenschaftsbezogene Verträge

Zum Zeitpunkt des Besitzübergangs liegen für das Kaufgrundstück nachfolgend aufgeführte Miet-, Pacht- und Gestattungsverträge vor.

- Mietvertrag mit der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vom 09./24.10.1980 (Az. L0109VM101249)
- Mietvertrag mit Herrn Franz Jürgen Schraut vom 11.01.2012 (Az. L0109VM201864)
- Pachtvertrag mit Herrn Hans W. Münz vom 15.02/04.03.1994 (Az. L0109VP100204)
- Pachtvertrag mit Herrn Egon Höntzsch vom 18.09.1980 (Az. L0109VP100330)
- Pachtvertrag mit Herrn Dietmar Schaff vom 28.12.1989 (Az. L0109VP100524)
- Pachtvertrag mit Herrn Franz Jürgen Schraut vom 22.03/30.03.2010 (Az. L0109VP200572)
- Pachtvertrag mit Herrn Heinz Kröner vom 07.10.1978 (Az. L0109VP100059)
- Gestattungsvertrag mit dem EVS Entsorgungsverband Saar vom 16./23.05.1989 (Az. L0111GV105392)
- Gestattungsvertrag mit der Zentralkokerei Saar vom 18.11.2011/02.01.2012 (Az. L0111GV201714)
- Gestattungsvertrag mit der VSE AG Saar vom 28.03/13.04.1955 (Az. L0111GV101542)
- Gestattungsvertrag mit dem EVS Entsorgungsverband Saar vom 06./07.07.2005 (Az. L0111GV105287)
- Gestattungsvertrag mit dem ZKE Zweckverband Kommunaler Entsorgung vom 06.11/16.12.1953 (Az. L0111GV101426)

- Gestattungsvertrag mit der Creos Deutschland GmbH vom 22.10.2001/25.10.2002 (Az. L0111GV102667)
- Gestattungsvertrag mit der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vom 21.03/09.05.1973 (Az. L0111GV101503)
- Gestattungsvertrag mit der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vom 01./05.02.1982 (Az. L0111GV101495)
- Gestattungsvertrag mit dem Katholischen Pfarramt Herz Maria vom 23./27.03.1969 (Az. L0111GV101392)

Dem Käufer sind die Vertragsverhältnisse sowie die Vorschriften der §§ 566, 578 BGB, wonach Miet- und Pachtverträge kraft Gesetzes mit Eigentumsübergang auf den Erwerber eines Grundstücks übergehen, bekannt.

Der Käufer verpflichtet sich, unmittelbar nach Beurkundung die Vertragspartner über die Vertragsübernahme zu informieren. Mit Besitzübergang tritt der Verkäufer alle Rechte und Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen an den Käufer ab, der die Abtretung annimmt.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Haftpflichtversicherungen und für etwaige aufstehende Gebäude bestehende Sachversicherungen mit Eigentumsumschreibung erden. Der Käufer ist verpflichtet, bereits ab Besitzübergang eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Verkäufers nachzuweisen.

Sollten noch weitere, bislang unbekannte Vertragsverhältnisse bestehen, wird der Käufer auch in diese eintreten; der Verkäufer erklärt, dass ihm weitere Mietverhältnisse nicht bekannt sind.

Mit Besitzübergang tritt der Ersteher im Wege der befreienden Schuldübernahme in alle Rechte (einschließlich dem Recht, Kündigungen zu erklären) und Pflichten aus diesen Verträgen ein, soweit diese den Kaufgegenstand betreffen. Dem Ersteher obliegt die Verpflichtung, die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Schuldübernahme einzuholen. Sollte eine befreiende Schuldübernahme nicht möglich sein, so hat der Ersteher den Veräußerer/Eigentümer von den entsprechenden Verpflichtungen freizustellen. Etwaige Ansprüche auf Zahlung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsentgelten tritt der Veräußerer für die Zeit ab dem Besitzübergang an den Ersteher ab.

§ 6 Erschließungsbeiträge

2. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser Vereinbarung der Gemeinde gegenüber jedenfalls nach dem Baugesetzbuch derjenige beitragspflichtig ist, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, und dass die Beitragsschuld als öffentliche Last auf dem Grundbesitz ruht.
3. Sollte der Verkäufer nach Vertragsabschluss noch zu Beiträgen und Kostenerstattungen herangezogen werden, hat der Käufer den Verkäufer freizustellen bzw. von ihm geleistete Zahlungen zu erstatten.

§ 7 Haftungsausschluss

Tektonische Störung:

Dem Käufer ist bekannt, dass das Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/143, 35/138, 35/128, 35/179 und 36/34 bergbaulichen Einwirkungen unterlegen ist. Das Kaufgrundstück wird insbesondere von einer tektonischen Schwächezone, einer Erdstufe, tangiert.

Der Käufer verzichtet hiermit auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer. Dies gilt auch für Kosten, die durch Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen im Falle einer Neubebauung entstehen könnten.

Bruchspaltengebiet:

Dem Käufer ist bekannt, dass das Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nr. 133/8 bergbaulichen Einwirkungen unterlegen ist. Das Kaufgrundstück ist insbesondere in einem sogenannten Bruchspaltengebiet belegen.

Auf Grund dieser Tatsache ist eine bauliche Nutzung des Kaufgrundstückes nicht möglich. Der Käufer verzichtet hiermit auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Tagesnaher Abbau:

Auf Grund der bergbaulichen Vornutzung, tagesnaher Abbau, sind Mängel und Unstetigkeiten im Grund und Boden auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 denkbar. Ferner können Fehlstellungen und Hohlräume nicht ausgeschlossen werden. Der Käufer verzichtet diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Mängel und Unwägbarkeiten im Untergrund:

Auf Grund der bergbaulichen Einwirkungen sind Mängel und Unwägbarkeiten sowie Fundament- und Kellerreste im Grund und Boden denkbar. Der Käufer verzichtet diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Schacht:

Auf dem Kaufgrundstück befindet sich folgender Schacht mit dem Standsicherheits- und Gasschutzkreis:

Gemarkung Gersweiler, Flur 12, Nr. 29/7

Calnefetschacht/ Klarenthalschacht (2566 5456 001)

Die Lage des Schachtes einschließlich des Standsicherheits- und Gasschutzkreises ist auf dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan ersichtlich

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

1. Die Übertragung des Kaufgrundstücks erfolgt, wie es steht und liegt. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln, seien sie sichtbar oder nicht sichtbar, werden hiermit ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für eine bestimmte Größe, Grenzen, Güte und Beschaffenheit des Kaufgrundstücks und nicht für die Verwendbarkeit oder rechtliche oder tatsächliche Eignung des Kaufgrundstückes für einen bestimmten Nutzungszweck oder für steuerliche Ziele des Käufers. Der Käufer hatte Gelegenheit, das Kaufgrundstück eingehend zu besichtigen und Untersuchungen durchzuführen.

2. Von dem vorstehenden Haftungsausschluss ausgenommen sind Ansprüche des Käufers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
3. Nach den Versteigerungsbedingungen erfolgt der Zuschlag und der Verkauf mit einem weitgehenden Ausschluss der Haftung für Sachmängel einschließlich etwaiger Verunreinigungen des Kaufgegenstands (insbesondere Boden- und Grundwasserunreinigungen). Ferner gilt folgende Freistellungsregelung:

Der Haftungsausschluss gilt auch für etwaige schädliche Bodenveränderungen und Altlasten, es sei denn in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten i.S.d. Vertrages sind neben solchen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), auch Verunreinigungen des Grundwassers, Gebäudereste und Schadstoffbelastungen etwaiger aufstehender oder in das Erdreich eingebrachter Gebäude und Gebäudeteile

4. Sollte der Verkäufer wegen etwaiger schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten öffentlich-rechtlich und/oder von Privaten in Anspruch genommen werden, ist der Käufer verpflichtet, ihn von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen.
5. Im Falle einer Inanspruchnahme des Käufers in diesem Sinne sind Ausgleichsansprüche nach § 24 Abs. 2, Satz 1 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG jeweils in Verbindung mit § 426 BGB gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen.

Der Haftungsfreistellungsanspruch des Verkäufers ist durch den Käufer jedem Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten. Darüber hinaus steht der Käufer dafür ein, dass jeder seiner Rechtsnachfolger diese Haftungsfreistellung gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Für den Haftungsfreistellungsanspruch sowie die Einstandspflicht des Käufers für seine Rechtsnachfolger gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit Inanspruchnahme des Verkäufers durch einen Dritten beginnt. Im Übrigen erlischt der Anspruch mit Ablauf von 30 Jahren, gerechnet ab heute, es sei denn, er wurde fristgerecht geltend gemacht.

6. Der Verkäufer haftet nicht für das Vorhandensein von Grenzpunkten in der Örtlichkeit; er ist nicht verpflichtet diese dem Käufer anzuzeigen.

§ 8 Bestehende Belastungen und Beschränkungen

1. Der Käufer übernimmt etwa bestehende Dienstbarkeiten am Kaufgrundstück, die bereits zur Eintragung im Grundbuch beantragt, jedoch noch nicht eingetragen sind.

Der Käufer übernimmt etwa bestehende Dienstbarkeiten am Kaufgrundstück, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Grundbuch nicht bedürfen. Solche sind dem Verkäufer jedoch nicht bekannt.

2. Das Kaufgrundstück wird frei von in Abt. III des Grundbuches eingetragenen Grundpfandrechten verkauft.
3. Etwaige am Kaufgrundstück bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (Baulasten) und nachbarrechtliche Beschränkungen werden vom Käufer übernommen. Der Notar hat das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen. Er hat die Vertragsparteien auf die Möglichkeit hingewiesen, das Baulastenverzeichnis selbst einzusehen.

4. Sofern am Kaufgrundstück dem Verkäufer nicht bekannte Gestattungen und ähnliche Rechtsverhältnisse bestehen, tritt der Käufer anstelle des Verkäufers in die sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. Insoweit sind Ansprüche gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen.
5. Entschädigungslos geduldet wird vom Käufer ein etwaiger Bestand von Kabeln, Leitungen, Kanälen oder sonstigen Anlagen sowie von Rechten Dritter, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind. Der Bestand ist auf Verlangen des Verkäufers durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern, bei Rechten Dritter jedoch nur, falls insoweit eine Verpflichtung des Verkäufers besteht. Nicht mehr benötigte und dem Verkäufer gehörende Kabel, Leitungen, Kanäle oder sonstige Anlagen gehen auf den Käufer unter Ausschluss der Haftung über.
6. Die RAG Fernmeldekabel 18K01.01, 11.06 a und 18.01 auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/143, 35/179, 35/138 und Flur 12, Nr. 29/7, 29/2, werden vom Verkäufer nicht mehr benötigt und gehen unter Ausschluss der Haftung unentgeltlich in das Eigentum des Käufers über. Der Leitungsverlauf der Kabel ist in dem dieser Urkunde als **Anlage 3** beigefügten Lageplan grün grau gepunktet, blau grau und braun grau dargestellt.

§ 9 Neue Rechte und Belastungen am Grundstück

1. Bauverbot

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer das Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 und Flur 12, Nr. 29/7 dauernd von ober- oder unterirdischen baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten. Zur Sicherung dieses Bauverbots bewilligen und beantragen der Käufer und der Verkäufer zu Gunsten der RAG Aktiengesellschaft am Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 und Flur 12, Nr. 29/7 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Wortlaut einzutragen:

„Die Errichtung von Bauwerken sowie von ober- oder unterirdischen baulichen Anlagen jeder Art ist verboten. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich keinerlei Leitungen oder Kanäle gleich welcher Art im Grundstück zu verlegen und zu betreiben.“

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 1.000,- € angegeben.

2. Immissionsschadensverzicht

Der Käufer verpflichtet sich bezüglich des Kaufgrundstücks, Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 und Flur 12, Nrn. 29/7, 29/2, 29/3 die von den Bergwerken, den dazugehörigen Betriebsanlagen und Betriebsgrundstücken der RAG Aktiengesellschaft, Essen, durch Bergbaubetrieb auf die o. g. Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör ausgehenden Einwirkungen, z. B. Lärm, Zuführung von Rauch, Staub und Gerüchen, mit Ausnahme der Einwirkungen von Bodenbewegungen über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu dulden, ohne Unterlassung, Wertminderung, Ersatz allen Schadens, welcher den belasteten Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör hierdurch zugefügt wird, beanspruchen zu können (Verzicht auf Ersatz von Immissionsschäden). Dieser Verzicht ist durch den Käufer jedem Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen zu Gunsten der RAG Aktiengesellschaft, Essen, am Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 und Flur 12, Nrn. 29/7, 29/2, 29/3 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit nachfolgendem Inhalt:

„Der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet sich bezüglich des Grundstückes, die von den Bergwerken, den dazugehörigen Betriebsanlagen und Grundstücken der RAG Aktiengesellschaft, Essen, durch Bergbaubetrieb auf die o. g. Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör ausgehenden Einwirkungen, z. B. Lärm, Zuführung von Rauch, Staub und Gerüchen, mit Ausnahme der Einwirkungen von Bodenbewegungen über die vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen hinaus zu dulden, ohne Unterlassung, Wertminderung, Ersatz allen Schadens,

welcher den belasteten Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör hierdurch zugefügt wird, beanspruchen zu können (Verzicht auf Ersatz von Immissionsschäden)."

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 3.000,00 € angegeben.

3. Geh- und Fahrrecht

Der Verkäufer und der Käufer bewilligen und beantragen zu Lasten des Kaufgrundstückes Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nrn. 35/143, 35/136, 35/128, 35/179 und Flur 12, Nrn. 29/7, 29/2 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit nachfolgendem Inhalt einzutragen:

„Die RAG Aktiengesellschaft, Essen, ist berechtigt, das Kaufgrundstück unentgeltlich zum Gehen und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art - insbesondere LKW's - zu benutzen oder in diesem Sinne benutzen, betreten und befahren zu lassen.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.“

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 1.000,00 € angegeben.

4. Versorgungsleitung der STEAG New Energies GmbH

In dem Kaufgrundstück Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Nr. 171/73, 82/7, 82/8, 72 und Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/179, 35/143, 35/136 befindet sich eine in Betrieb befindliche Methangasleitung DN 300 –DN 250 Delbrück-Burbach mit KKS Mess und Prüfeinrichtungen der STEAG New Energies GmbH, Saarbrücken.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen, für die STEAG New Energies GmbH, Saarbrücken auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Nr. 171/73, 82/7, 82/8, 72 und Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/179, 35/143, 35/136 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen:

"Die STEAG New Energies GmbH ist berechtigt, in dem Grundstück eine unterirdische Methangasleitung DN 300 –DN 250 Delsbrück-Burbach mit KKS Mess und Prüfeinrichtungen zu verlegen und zu betreiben und das Grundstück zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung dieser Leitungsanlage in Anspruch zu nehmen und betreten zu lassen. In einem Schutzstreifen von 6,00 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsmittellinie im Abstand von 3,00 m) ist die Errichtung und Veränderung von Bauwerken nur mit Einwilligung der Berechtigten zulässig. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Auf dem Schutzstreifen des in Anspruch genommenen Grundstücks dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine Baulichkeiten errichtet und keine sonstigen Maßnahmen wie z. B. Geländeauffüllung, Geländeabtragung, Bepflanzung oder Schwerlastverkehr vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage gefährden oder beeinträchtigen oder die Unterhaltung erschweren oder verhindern können. Die Leitungsstrasse muss jederzeit frei zugänglich sein. Der Leitungsverlauf ist in dem dieser Urkunde als Anlage 3 beigefügten Lageplan gelb, der Schutzstreifen rot dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bewilligung. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 500,00 € angegeben.

5. **Versorgungsleitung der CREOS Deutschland GmbH (ehemals Steag Netz)**

In dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 befinden sich zwei in Betrieb befindliche Mittelspannungskabel der Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen für die Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken, auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/128 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen:

*"Die Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Erneuerung von zwei Mittelspannungskabeln in Anspruch zu nehmen, jederzeit zu benutzen, zu betreten, zu befahren und betreten und befahren zu lassen. In einem Schutzstreifen von 2,0 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsmitte im Abstand von je 1,0 m) ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden. Entfernung der den Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch deren Kurzhaltung soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Der Leitungsverlauf ist in dem dieser Urkunde als **Anlage 3** beigelegtem Lageplan Ocker farben weiß punktiert dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bewilligung. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."*

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 500,00 € angegeben.

6. **Versorgungsleitung der CREOS Deutschland GmbH**

- a) In dem Kaufgrundstück Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Nrn. 82/7 und 82/8 befindet sich eine in Betrieb befindliche Gashochdruckleitung Fürstenhausen-Ritterstraße DN 200 und Drahtzugweiher-Fürstenhausen DN 250 der CREOS Deutschland GmbH, Saarbrücken.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen, für die CREOS Deutschland GmbH, Saarbrücken auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Nrn. 82/7 und 82/8 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen:

*"Die CREOS Deutschland GmbH ist berechtigt, das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Erneuerung der Gashochdruckleitungen Fürstenhausen-Ritterstraße DN 200 und Drahtzugweiher-Fürstenhausen DN 250 in Anspruch zu nehmen, jederzeit zu benutzen, zu betreten, zu befahren und betreten und befahren zu lassen. In einem Schutzstreifen von 8,0 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsmitte im Abstand von je 4,0 m) ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden. Entfernung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch deren Kurzhaltung soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Einrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Gashochdruckleitungen, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Leitungsverlauf ist in dem dieser Urkunde als **Anlage 3** beigelegtem Lageplan schwarz rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bewilligung. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."*

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 500,00 € angegeben.

- b) In dem Kaufgrundstück Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Nrn. 82/7, 82/8, 171/73 und 72 befindet sich eine Gasleitung Drahtzugweiher-Fürstenhausen, Fürstenhausen-Burbach und Fürstenhausen Ritterstraße der CREOS Deutschland GmbH, Saarbrücken.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen, für die CREOS Deutschland GmbH, Saarbrücken auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Klarenthal, Flur 11, Nrn. 82/7, 82/8, 171/73 und 72 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen:

"Die CREOS Deutschland GmbH ist berechtigt, das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Erneuerung der Gashochdruckleitungen Drahtzugweiher-Fürstenhausen, Fürstenhausen-Burbach und Fürstenhausen Ritterstraße in Anspruch zu nehmen, jederzeit zu benutzen, zu betreten, zu befahren und betreten und befahren zu lassen. In einem Schutzstreifen von 8,0 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsmitte im Abstand von je 4,0 m) ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden. Entfernung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch deren Kurzhaltung soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsfährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Gashochdruckleitungen, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Leitungsverlauf ist in dem dieser Urkunde als Anlage 3 beigefugtem Lageplan schwarz grün gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bewilligung. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden.

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 500,00 € angegeben.

7. Versorgungsleitung der VSE Aktiengesellschaft

In dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nrn. 305/152, 306/153, 307/154, 133/8, 308/155, Flur 11, Nrn. 35/179, 35/143, 35/136, und Flur 12, Nr. 29/7 befindet sich eine in Betrieb befindliche 110 kV Hochspannungsfreileitung Geislautern-Eschberg nebst Zubehör und Mast der VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen, für die VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken, auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nrn. 305/152, 306/153, 307/154, 133/8, 308/155, Flur 11, Nrn. 35/179, 35/143, 35/136, und Flur 12, Nr. 29/7 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen:

"Die VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken ist berechtigt, die Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Erneuerung der 110 kV Hochspannungsfreileitung Geislautern-Eschberg nebst Zubehör und Mast in Anspruch zu nehmen, jederzeit zu benutzen, zu betreten, zu befahren und betreten und befahren zu lassen. In einem Schutzstreifen von 40 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsmitte im Abstand von je 20 m) ist die Neuerrichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers gestattet. Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden. Entfernung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch deren Kurzhaltung soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Der Leitungsverlauf ist in dem dieser Urkunde als Anlage 3 beigefügtem Lageplan rot weiß punktiert, der Schutzstreifen rosa dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bewilligung. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 500,00 € angegeben

8. Versorgungsleitung der Zentralkokerei Saar GmbH

In dem Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nr. 133/8 und Flur 11, Nrn. 36/34, 35/179, 35/143, 35/136, befindet sich eine Gasleitung der Zentralkokerei Saar GmbH, Saarbrücken.

Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen für die Zentralkokerei Saar GmbH, Saarbrücken, auf dem Kaufgrundstück Gemarkung Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nr. 133/8 und Flur 11, Nrn. 36/34, 35/179, 35/143, 35/136, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt einzutragen:

"Die Zentralkokerei Saar GmbH ist berechtigt, das Grundstück für den Bau, den Betrieb und die Erneuerung einer Gasleitung in Anspruch zu nehmen, jederzeit zu benutzen, zu betreten, zu befahren und betreten und befahren zu lassen. In einem Schutzstreifen von 8,0 m Breite (zu beiden Seiten der Leitungsmitte im Abstand von je 4,0 m) ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden. Entfernung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch deren Kurzhaltung soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Gasleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Leitungsverlauf ist in dem dieser Urkunde als Anlage 3 beigefügtem Lageplan violett schwarz, der Schutzstreifen hellblau dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bewilligung. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 500,00 € angegeben.

9. Geh- und Fahrrecht

Der Verkäufer und der Käufer bewilligen und beantragen zu Lasten des Kaufgrundstückes Gemarkung Gersweiler, Flur 11, Nr. 35/143, 35/136, 35/179 und Gemarkung Gersweiler, Flur 12, Nr. 29/7 (nachfolgend „das dienende Grundstück“) eine Grunddienstbarkeit mit nachfolgendem Inhalt:

„Der jeweilige Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Gersweiler, Flur 12, Nrn. 29/5 und 29/6 (herrschende Grundstücke, als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB) ist berechtigt, die Bergrat-Stutz-Straße auf dem dienenden Grundstück unentgeltlich zum Gehen und Fahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art - insbesondere LKW's - zu benutzen oder in diesem Sinne benutzen, betreten und befahren zu lassen.“

Ferner beantragen der Verkäufer und der Käufer, die Eintragung dieser Grunddienstbarkeit mit der Maßgabe, dass sie bei dem herrschenden Grundstück zu vermerken ist.

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 1.000,00 € angegeben.

§ 10 Bergschadenregelung

1. Der Käufer verzichtet hinsichtlich des Kaufgrundstückes Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nr. 133/8, Flur 11 Nr. 35/128, Flur 12, Nr. 29/7 auf Ersatzansprüche gegen die RAG Aktiengesellschaft für Bergschäden einschließlich Schiefelage, soweit die Schäden auf bergbauliche Einwirkungen gleich welcher Art der RAG Aktiengesellschaft, Essen, oder deren Rechtsvorgängern zurückzuführen sind. Dieser Verzicht ist durch den Käufer jedem Rechts-

nachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten.

2. Der Verkäufer und der Käufer beantragen und bewilligen zu Gunsten des Verkäufers am Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 9, Nr. 133/8, Flur 11 Nr. 35/128, Flur 12, Nr. 29/7 eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit nachstehendem Inhalt:

„Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, von den Bergwerken, den dazugehörigen Betriebsanlagen und Betriebsgrundstücken der RAG Aktiengesellschaft, Essen, durch Bergbaubetrieb ausgehende Einwirkungen, z.B. Bodenbewegungen, Lärm, Erschütterungen, Zuführung von Rauch, Staub, Wasser und dessen Entziehung, zu dulden, ohne Unterlassung, Wiederherstellung, Ersatz allen Schadens, welcher dem belasteten Grundeigentum, dessen Bestandteilen oder Zubehör hierdurch zugefügt wird, und Ersatz von mit Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen verbundenen Aufwendungen oder Nachteilen beanspruchen zu können.“

Der Wert der Dienstbarkeit für die Kostenberechnung wird mit 3.000,00 € angegeben.

§ 11 Schachtschutzklausel

Im Flächenbereich Gemarkung Gersweiler, Flur 12, Nr. 29/7 befindet sich der **Calmeletschacht/Klarenthalschacht (2566 5456 001)** mit folgenden Gauß-Krüger Koordinaten:

Rw= 25 66129

Hw= 5456155

Bei einer Nutzung der Fläche im Schachtbereich (hierzu zählen auch vorübergehende Bauarbeiten) sind die nachfolgend aufgeführten Schachtschutzbereiche sowie die Schachtschutzklausel zwingend einzuhalten:

Schachtschutzklausel:

1. Schachtschutzbereich aus Gründen der Standsicherheit

Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches für den **Calmeletschacht/ Klarenthalschacht (2566 5456 001)** mit einem Radius von 14,72 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollte die Fläche des Schachtschutzbereiches genutzt werden so ist die Standsicherheit der Schachtkopfes, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb des Schachtschutzbereiches, entsprechend den jeweils gültigen Auflagen und Richtlinien der zuständigen Behörde des Saarlandes durch ein Standsicherheitsgutachten (das geplante Baumaßnahmen berücksichtigt) nachzuweisen.

2. Schachtschutzbereich aus Gründen möglicher Ausgasung

Innerhalb des kreisförmigen Schachtschutzbereiches mit einem Radius von 25,0 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind im Falle einer Nutzung Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Ausgasungen des Schachtes vorzunehmen. **Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein. Gasleitungen dürfen in dem Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Eine Versiegelung der Fläche im Schachtschutzbereich ist nicht zulässig.** Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein Gutachten (das die geplanten Maßnahmen berücksichtigt) belegt werden.

Darüber hinaus kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Schachtbereich, nicht ausreichend abgedichtete Anschlüsse am Schacht - wie z. B. Wetterkanäle, Seilfahrtstollen, Rohranschlüsse, u. ä. - oder sehr stark ausgasende Schächte zu Gasmigrationen in vom Schachtmittelpunkt entferntere Bereiche führen. Zur Ermittlung der im Einzelfall vorhandenen bzw. der möglichen Gasaustritte und der hierdurch betroffenen Flächen fordert der Verkäufer ebenfalls das Hinzuziehen eines Sachverständigen.

Die in den o. g. Gutachten aufgezeigten Maßnahmen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen, sofern sich die betroffenen Flächen oder die Schächte unter Bergaufsicht befinden, sind diese von der zuständigen Abteilung des Oberbergamtes des Saarlandes zu genehmigen. Die gutachterliche Stellungnahme muss dabei von einem von den Bergbehörden anerkannten Gutachter verfasst sein; im Regelfall werden solche Stellungnahmen von der Deutsche Montantechnologie (DMT) erstellt. Die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der angeordneten/durchgeführten Vorsorgemaßnahmen ist der RAG Aktiengesellschaft durch den Gutachter schriftlich zu bestätigen.

Die Kosten für die unter 1 und 2 genannten Gutachten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat der jeweilige Veranlasser zu tragen.

Zur Sicherung des Bauverbotes und zur Durchführung sämtlicher technisch erforderlicher und bergbehördlich angeordneter Maßnahmen an dem Schacht, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle, bewilligen und beantragen die Vertragsparteien, zu Gunsten der RAG Aktiengesellschaft, Essen, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit nachstehendem Inhalt:

„Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer, das Kaufgrundstück Gemarkung Gersweiler, Flur 12, Nr. 29/7 innerhalb des kreisförmigen Schutzbereiches mit einem Radius von 14,72 m für den Calmelettschacht/ Klarenthalschacht RW= 25 66129, Hw= 5456155 – gemessen vom Schachtmittelpunkt – dauernd von ober- oder unterirdischen baulichen Anlagen jeder Art freizuhalten, hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen.“

Die Ausübung des Rechtes kann einem Dritten überlassen werden.“

Baumaßnahmen innerhalb der Schachtschutzbereiche müssen der RAG Montan Immobilien GmbH angezeigt werden.

Der Käufer ist verpflichtet, die Restriktionen aus dem Schachtschutz jedem Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diesen zur entsprechenden Weitergabe zu verpflichten.

§ 12 Rangfolge

Der Käufer bewilligt und beantragt, gleichzeitig mit der Eigentumsumschreibung nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Vertrages am Kaufgrundstück im Range nacheinander im Grundbuch einzutragen.

- a) die in § 10 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Bergschadensersatzverzicht) für die RAG Aktiengesellschaft,
- b) die in § 9 Ziffer 1 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Bauverbot) für die RAG Aktiengesellschaft

- c) die in § 11 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Bauverbot) für die RAG Aktiengesellschaft
- d) die in § 9 Ziffer 2 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Immissions Schadensverzicht) für die RAG Aktiengesellschaft
- e) die in § 9 Ziffer 3 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für die RAG Aktiengesellschaft
- f) die in § 9 Ziffer 4 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Methangasleitung) für die STEAG New Energies GmbH
- g) die in § 9 Ziffer 5 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Mittelspannungskabel) für die CREOS Deutschland GmbH
- h) die in § 9 Ziffer 6 a.) und b.) bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Gashochdruckleitungen) für die CREOS Deutschland GmbH
- i) die in § 9 Ziffer 7 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Hochspannungsfreileitung) für die VSE Aktiengesellschaft, Saarbrücken,
- j) die in § 9 Ziffer 8 bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Gasleitung) für die Zentralkokerei Saar GmbH
- k) die in § 9 Ziffer 9 bestellte Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) unter gleichzeitiger Eintragung von Herrschvermerken.

§ 13 Kosten Steuern

Alle mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer. Die Kosten der Lastenfreistellung hinsichtlich vom Käufer nicht übernommener Belastungen trägt der Verkäufer. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Rücktritt von diesem Vertrag erklärt oder der Vertrag aufgehoben wird.

§ 14 Gesamtschuldner, Rechtsnachfolge, Salvatorische Klausel

1. Der Käufer - soweit es sich um mehrere Personen handelt - haftet für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge als Gesamtschuldner.
2. Bei Veräußerung des Kaufgrundstückes, bei Bestellung eines Erbbaurechtes oder bei sonstiger Nutzungsüberlassung hat der Käufer Verpflichtungen aus diesem Verträge dem Erwerber, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten aufzuerlegen mit der Maßgabe, dass im Falle einer Weiterveräußerung oder einer anderen Nutzungsüberlassung der Erwerber, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten jeweils die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen und weiterzugeben hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck dieses Vertrages insgesamt unmöglich oder für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien einverständlich darauf hinwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass eine an sich notwendige Regelung in diesem Vertrag unterblieben ist.

4. Alle Weitergabeverpflichtungen sind von den jeweiligen Rechtsnachfolgern zugunsten des Verkäufers (§ 328 BGB) zu übernehmen.

§ 15 Belehrungen, Schlussbestimmungen

Der Notar hat die Vertragsparteien hingewiesen

- auf die zur Wirksamkeit und Durchführung dieses Vertrages erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erklärungen, insbesondere nach dem Baugesetzbuch und dem Grundstücksverkehrsgesetz,
- auf die Möglichkeit des Bestehens und die Bedeutung der gesetzlichen Vorkaufsrechte,
- darauf, dass das Eigentum am Kaufgrundstück erst mit der Umschreibung im Grundbuch übergeht und dies neben der Kaufpreiszahlung voraussetzt, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes wegen der Grunderwerbsteuer vorliegt sowie die Kosten bezahlt sind,
- auf die gesamtschuldnerische Haftung der Vertragsparteien für die Kosten und Steuern aus dieser Urkunde,
- darauf, dass nicht beurkundete Nebenabreden unwirksam sind und unter Umständen zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen.

Der Erschienene beantragt, für den Verkäufer eine beglaubigte Abschrift in Papierform auf dem Postwege und eine einfache Abschrift in elektronischer Form per E-Mail an michael.willmes@rag-montan-immobilien.de und ralph.graeber@rag-montan-immobilien.de zu erteilen.

Dem Verkäufer zu erteilende Vertragsabschriften sowie die für ihn bestimmten Benachrichtigungen sind zu richten an:

Bis zur vollständigen Abwicklung des Kaufvertrages ist der Ersteher verpflichtet, den Veräußerer unverzüglich schriftlich über für die Abwicklung relevante Änderungen auf Ersteherseite zu informieren; insbesondere betrifft dies Änderungen

- der Adresse
- des Firmensitzes der Firmierung
- des Gesellschafterkreises (bei BGB-Gesellschaften)
- der Ansprechpartner
- der vertretungsberechtigten Personen/Gesellschaften des Erstehers

Mietvertrag

Zwischen

und

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die _____ ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 35/19 in Flur 11 der Gemarkung Gersweiler.

Sie vermietet _____ aus dem vorgenannten Flurstück eine Teilfläche von ca. 7,5 a zum Errichten einer Gasregler- und Trafostation.

Auf beigefügtem Lageplan, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist das Mietobjekt rot umrandet dargestellt.

Für die angegebene Flächengröße und die Eignung des Mietobjektes zu der vom Mieter in Aussicht genommenen Nutzung leistet der Vermieter keine Gewähr. Der Zustand des Mietobjektes ist dem Mieter gut bekannt. Der Vermieter haftet nicht für Mängel, gleich welcher Art und Ursache.

§ 2

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietobjektes, auch teilweise, an Dritte, sowie das Einrichten einer Wohnung ist dem Mieter nicht erlaubt.

Die bauliche Instandsetzung und die bauliche Unterhaltung des Mietobjektes übernimmt der Mieter auf seine Kosten. Bauliche Veränderungen an dem Mietobjekt sowie das Errichten von Anlagen auf dem unbebauten Mietgelände sind dem Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters und baupolizeilicher Genehmigung erlaubt. Das Einholen der entsprechenden notwendigen behördlichen Genehmigung ist Sache des Mieters.

Der Mieter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entwässerung des Mietobjektes Sorge zu tragen.

In der Mietfläche sind 5 Stück 10 kV-Kabel und ein Fernmeldekabel des Vermieters verlegt. Vor Beginn von Erd- bzw. Bauarbeiten hat sich der Mieter deshalb mit den Abteilungen Schwachstrom- und Starkstromtechnik des Vermieters in Verbindung zu setzen.

Sollten durch Vorhaben des Mieters diese Einrichtungen unverlegt werden müssen, so hat dieser die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Zur Kontrolle und Unterhaltung dieser Einrichtungen sind die Beauftragten des Vermieters jederzeit berechtigt, die Mietfläche zu betreten.

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses obliegt dem Mieter die Verkehrs-sicherungspflicht. Er übernimmt insbesondere das Reinigen des Mietobjektes und der daran vorbeiführenden Straßen und Wege sowie das Streuen bei Glätte.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, freizustellen.

§ 3

Der Vertrag tritt am 01.10.1980 in Kraft und gilt so lange, wie die Unterhaltung der beiden Stationen für den Mieter erforderlich ist.

Der Vermieter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

Der Vertrag erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn über das Verögen des Mieters ein Vergleichsverfahren bzw. der Konkurs eröffnet oder der Betrieb des Mieters auf eine andere Rechtsperson übertragen wird.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages endet der zwischen beiden Parteien abgeschlossene Mietvertrag vom 12./19.08.1960 über die Errichtung einer Trafostation.

§ 4

Der jährliche Mietzins beträgt 60,- DM (i. W. sechzig Deutsche Mark) netto zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Satz. Der Bruttobetrag ist jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietzins nach Ablauf von jeweils drei Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.

§ 5

Für Schäden aller Art, auch für Bergschäden, die an dem Mietobjekt, darauf errichteten Anlagen und Einrichtungen, Maschinen, abgestellten Kraftfahrzeugen und Zubehör, lagernden Gütern und Materialien usw. entstehen oder entstanden sind, kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Ersatzansprüche geltend machen.

Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Benutzung des Mietobjektes und seiner Zugänge in Zusammenhang stehen, oder durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht werden, übernimmt der Mieter. Er ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

§ 6

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die beiden Stationen und die dazugehörigen Einrichtungen entschädigungslos von der Mietfläche zu entfernen und das Gelände in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Widrigenfalls ist der Vermieter berechtigt, das Räumen und Instandsetzen des Mietobjektes auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen oder die durch den Mieter errichteten Anlagen und Einrichtungen entschädigungslos in sein Eigentum zu übernehmen.

Die Fortsetzung des Gebrauchs des Mietobjektes nach Beendigung der Mietzeit bedeutet keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, so daß es keines Widerspruchs gemäß § 568 BGB bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5 und 7 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen Räumung des Mietobjektes entsprechende Anwendung.

§ 7

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung etwa entstehenden Gebühren, Kosten und Steuern gehen zu Lasten des Mieters.

Sofern für das Mietobjekt sonstige Gebühren oder Mehrbelastungen an Abgaben und Steuern, insbesondere Grund- und Gebäudesteuern, anfallen, werden diese vom Mieter übernommen.

Im übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Mietvertrag.

Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, 24.10.80

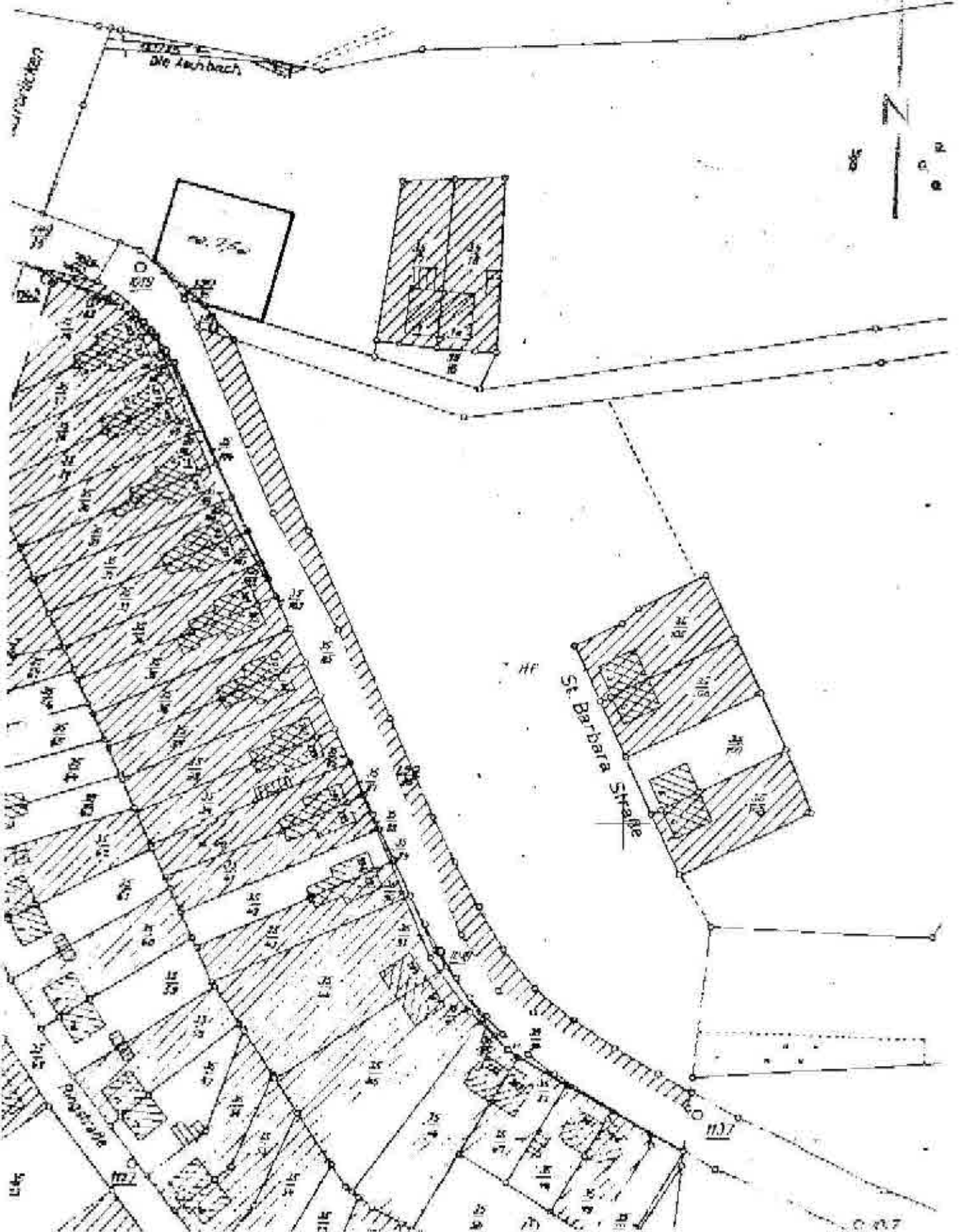
Saarbrücken, 24.10.80

Gem. Gersweiler

Flur 9

Flur 17

M. 1:1196



Nutzung eigenem Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestaltungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuhoben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Mietvertrag „Miete Gem.Gersweiler Flur 11 Nr 35/19“ (Vertragsnummer:) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	16 %	8,18	59,31
künftige Beträge:	75,00	16 %	12,00	87,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 87,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

eMail:

Telefon-Durchwahl:

Datum:
11.03.2005

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 18. Dezember 2006

Nutzung von **eigenem Gelände, Vertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, I, sind mit der Wahrnehmung liegenschaftlicher Angelegenheiten der
auftragsgemäß beauftragt worden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die Änderungen, die sich aus
der Mehrwertsteuererhöhung von zurzeit 18 % auf 19 % ab 01.01.2007 ergeben, hinweisen.

Die Zahlungsvereinbarungen Ihres Vertrages ändern sich nicht. Der Zahlungsbetrag Ihres Vertrages stellt sich nach
dem 01.01.2007 wie folgt dar:

Nettobetrag:	75,00 €
gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %):	14,25 €
zu zahlender Betrag:	89,25 €

Der Eigentümer erklärt, dass er das vom Nutzer erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zum Regelsatz (§ 12, UStG)
unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und –soweit
zutreffend– auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Mieter der Mietzins zuzüglich
Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers
USt-ID

Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Anlage zu Ihren Vertragsunterlagen zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir um Überprüfung auf Korrektheit und Vollständigkeit Ihrer Anschrift. Eventuelle
Namens- oder Anschriftsänderungen teilen Sie uns bitte mit. Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen unter
den o. g. Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

18.12.2006 13:53:13

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23.08.2012

Miete Gem.Garweiler Flur 11 Nr 35/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vertraglichen Bestimmungen des o.g. Vertrages können wir das bisher verlangte Entgelt für Miet-, Pacht- oder Gestaltungsverträge entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nach einem Zeitraum von 36 Monaten neu festsetzen.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt gemäß nachfolgender Aufstellung anpassen.

gültig ab	Netto	Steuern	Brutto
01.01.2008	75,00 €	19%	89,25 €
01.01.2013	100,00 €	19%	119,00 €

Die auf das Miet- bzw. Pachtobjekt entfallenden Abgaben und Lasten, wie z.B. Grundsteuer, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden gg. sind in dem Miet- bzw. Pachtzins enthalten.

Das jährliche Entgelt beträgt somit ab dem 01.01.2013 119,00 €
und wird erstmals zum 01.04.2013 fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mietvertrag Gersweiler,

Datum: 31.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vertraglichen Bestimmungen des o. g. Vertrages können wir das bisher erhobene Entgelt für Ihren Mietvertrag nach einem Zeitraum von 36 Monaten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festsetzen. Die ist in Ihrem Fall bislang nicht erfolgt.

Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir das Mindestentgelt für Pacht- und Mietverträge insgesamt anheben, um die Kosten der Bearbeitung zumindest teilweise abdecken zu können.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt nunmehr wie nachfolgend aufgeführt anpassen.

	Netto	19 % Umsatzsteuer	Brutto
bisherige Beträge	100,00 €	19,00 €	119,00 €
künftige Beträge	125,00 €	23,75 €	148,75 €

Das jährliche Entgelt wurde gemäß o. g. Tabelle auf 148,75 € erhöht und ist erstmals zum nächsten Zahlungstermin auf das nachfolgende Konto zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

1234567890

€

1234567890

1234567890

2

MIETVERTRAG

Zwischen

vertreten durch

und

nachstehend Mieter genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 29/7 in Flur 12 der Gemarkung Gerweiler. Sie vermietet an den Mieter eine Teilfläche dieses Flurstücks in der Größe von ca. 288 m² als Stellplatz für zugelassenen LKW Anhänger. Die Fläche wird temporär vom Mieter genutzt.

Die Mietfläche ist auf beiliegendem Lageplan, welcher einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, rot schraffiert dargestellt.

- (2) Für die angegebene Flächengröße und die Eignung der Mietfläche zu der vom Mieter in Aussicht genommener Nutzung leistet keine Gewähr. Der Zustand der Mietfläche ist dem Mieter gut bekannt. Die haftet nicht für Mängel gleich welcher Art und Ursache.

§ 2 Nutzungsregelungen

- (1) Die Instandsetzung und die Unterhaltung der Mietfläche übernimmt der Mieter auf seine Kosten. Veränderungen an der Mietfläche sowie das Errichten von Anlagen und Bauflächen auf dem Mietgelände sind dem Mieter nur mit vorheriger Zustimmung und baupolizeilichen sowie sonstigen behördlichen Genehmigungen (z. B. nach der Gewerbeordnung oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) erlaubt.
- (2) Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung der Mietfläche - auch teilweise - an Dritte sowie das Einrichten einer Wohnung ist dem Mieter ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Mietfläche und der darauf errichteten Anlagen zu sorgen.
- (4) Das Lagern von Benzin und anderen brennbaren Materialien auf der Mietfläche und deren näherer Umgebung ist verboten.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) . kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn das Mietobjekt zu betrieblichen Zwecken bzw. zum Verkauf oder Tausch benötigt wird.
- (3) kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 4 Zahlungsvereinbarungen

- (1) Der jährliche Mietzins beträgt 800,- € netto, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 152,- €, somit Gesamtruffo 952,- €, und ist jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.04.2012 zu entrichten. Wir bitten den jeweiligen Betrag mit dem Hinweis „ auf das Konto der bei der

Der Eigentümer erklärt, dass er den vom Mieter erhaltenen Mietzins der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (§ 12, 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und soweit zutreffend auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Mieter der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers:

USt-ID:

- (2) behält sich das Recht vor, den Mietzins nach Ablauf von jeweils 3 Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.
- (3) Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Mieters.
- (4) Sofern für das Grundstück seitens der örtlichen Behörde Straßenreinigungsgebühren gefordert werden, sind diese vom Mieter zu übernehmen.

§ 5 Betretungsrecht

Der Mieter gestattet und verbundenen Unternehmen nach Absprache mit dem Mieter das Mietobjekt aus betrieblichen Gründen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, zu betreten und betreten zu lassen. Hierzu gehört u. a. auch die Befugnis, Untersuchungen und Überprüfungen aus betrieblichen Gründen, wie z. B. Bodenuntersuchungen, Bohrmaßnahmen, Schürfungen etc. durchzuführen oder das Grundstück zur Verlegung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der ursprüngliche Zustand des Mietobjektes wieder herzustellen.

§ 6 Haftung

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei:

- Abwasserbehandlung und -entsorgung
- Umgang und Lagerung wasser-, boden- und luftgefährdender Stoffe
- Abfallentsorgung

Sollten die zuständigen Behörden während oder nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mieters in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Mieter, von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, dass die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mieters zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Mieter nachweist, dass die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Mieters.

(2) Die Verkehrsicherungspflicht obliegt während der Dauer des Vertragsverhältnisses dem Mieter. Er übernimmt insbesondere das Reinigen der Mietfläche, ihrer Zufahrt und der an ihr vorbeiführenden Wege sowie das Streuen bei Glätte.

(3) Die von der Ortpolizeibehörde bezüglich der Grundstücke erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Mieter tritt für die Wahrung der Grenzen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes ein.

(4) Für Schäden aller Art, auch für Bergschäden, die an vom Mieter auf dem Mietobjekt und seinen Zugängen errichteten Anlagen und Einrichtungen, installierten Maschinen, abgestellten Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Geräten und Zubehör, lagerten Gütern und Materialien usw. entstehen, kann der Mieter gegenüber keine Ersatzansprüche geltend machen.

(5) Der Mieter kann gegenüber wegen an dem Mietobjekt auftretenden Bergschäden und dadurch bedingten Betriebs- und Geschäftsausfällen weder Ansprüche auf Minderung des Mietzinses noch Schadenersatzansprüche geltend machen.

(6) Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Benutzung des Mietobjektes und seiner Zugänge im Zusammenhang stehen oder durch eine Verletzung der Verkehrsicherungspflicht verursacht werden, übernimmt der Mieter. Er ist verpflichtet, von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

§ 7 Beendigung des Vertrages

(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt entschädigungslos zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die von dem Vermieter vorgenommenen Veränderungen werden vom Mieter übernommen. Der Mieter verpflichtet sich zum Rückbau bei Beendigung des Mietverhältnisses. Widrigenfalls ist er berechtigt, das Räumen und Instandsetzen auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen oder die durch den Mieter errichteten Anlagen und Einrichtungen entschädigungslos in ihr Eigentum zu übernehmen.

- (2) Die Fortsetzung des Gebrauchs des Mietobjektes nach Beendigung der Mietzeit bedeutet keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, so dass es keines Widerspruchs gemäß § 545 BGB bedarf.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 1 - 8 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen Räumung des Mietobjektes entsprechende Anwendung.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor Vertragsauflösung, unaufgefordert einen Übergabetermin mit zu vereinbaren.

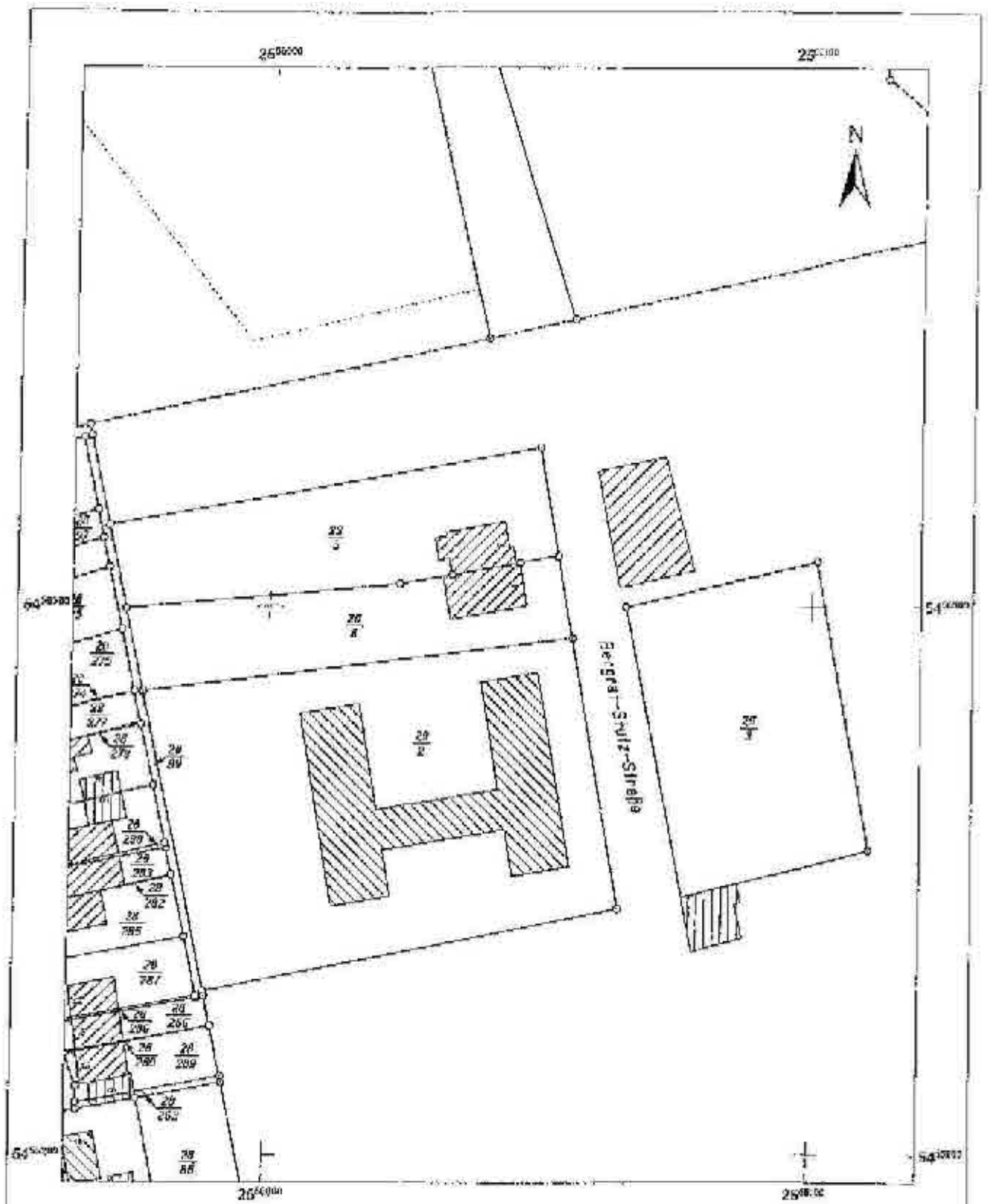
§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstiges


- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.
- (2) Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Mietvertrag.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich des Mietobjektes unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine evtl. Adressänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass
 - a) mündliche Nebenabreden nicht gelten; im Übrigen bedürfen Änderungen der Schriftform.
 - b) eine etwaige Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt; dadurch entstehende oder sonstige Lücken sind so auszufüllen, wie der Sinn und Zweck dieses Vertrages es erfordern.
 - c) im Falle von Streitigkeiten eine einvernehmliche Regelung anzustreben ist.
- (6) Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Sulzbach, 11.01.2012

Saarbrücken, 11.1.2012

Der Mieter:



 deb. Mietvertrag



Auftragnehmer



Auftraggeber

Gemarkung Gersweiler

Flur 12, T.a. Nr. 29/7

M 1:1000

05.12.2011

Anspruchspartner/-in:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29.11.2018

Sehr geehrte

nach den vertraglichen Bestimmungen des o. g. Vertrages können wir das bisher erhobene Entgelt für Miet-, Pacht- oder Gaststättungsverträge nach einem Zeitraum von 36 Monaten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festsetzen. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt gemäß nachfolgender Berechnung anpassen.

Verbraucherpreisindex Deutschland (Basisjahr 2010 = 100)

Bisheriger Indexstand 01.01.2012: 102,8 Punkte
Indexstand zum 01.10.2018: 112,3 Punkte
9,5 Punkte = 9,2412% Veränderung

	Netto	19 % Umsatzsteuer	Brutto
bisherige Beträge	800,00 €	152,00 €	952,00 €
künftige Beträge	873,93 €	166,05 €	1.039,98 €

Das jährliche Entgelt wurde gemäß o. g. Indexstand auf 1.039,98 € erhöht und ist erstmals zum nächsten Zahlungstermin auf das nachfolgende Konto / zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

PACHTVERTRAG

Zwischen

und

nachstehend Pächter genannt,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

verpachtet dem Pächter Flurstück Nr. T. a. 35/120, Flur 11, Gemarkung Gersweiler, Größe ca. 300 m² zur Erweiterung seines Gartens.

Auf dem beigefügten Lageplan, der einen Bestandteil des Vertrages bildet, ist das Grundstück rot dargestellt.

Für die angegebene Flächengröße und die Eignung des Geländes zu der vom Pächter in Aussicht genommenen Nutzung keine Gewähr.

§ 2

Pächter ist verpflichtet, die angepachteten Grundstücke stets in unkrautfreiem, kulturfähigem Zustand zu halten. Er darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Saarberg keine Massen entnehmen.

Die Erstellung von Baulichkeiten jeder Art ist nur mit Zustimmung und Genehmigung der örtlichen Baupolizeibehörde zulässig.

§ 3

Der Pachtvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Pachtjahres gekündigt werden. Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis 30.09. des folgenden Jahres.

Durch Kündigung mit vierwöchiger Frist kann der Pachtvertrag gekündigt werden, wenn nach Ihrem Ermessen das Pachtland zu Betriebszwecken bzw. zum Verkauf oder Tausch benötigt wird.

Verstößt der Pächter gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, so ist fristlose Kündigung zulässig.

§ 4

Der Pachtzins beträgt jährlich 80,- DM (i. W. achtzig Deutsche Mark) für jedes angefangene Pachtjahr, und ist zum 01.04. eines jeden Jahres nach Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer zu zahlen.

26

... behält sich das Recht vor, den Pachtzins nach Ablauf von jeweils 3 Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.

§ 5

Eine Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Geländes oder darauf errichteter Anlagen - auch teilweise - an Dritte, sowie das Errichten oder Einrichten einer Wohnung auf dem Pachtgelände ist dem Pächter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Saarberg untersagt.

Pächter verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Pachtfläche und darauf errichteter Anlagen zu sorgen.

Während der Dauer des Pachtverhältnisses obliegt Pächter die Verkehrssicherungspflicht. Er übernimmt insbesondere das Reinigen des Pachtgeländes und der daran vorbeiführender Straßen und Wege sowie das Streuen bei Glätte. Die von der Ortschaftsbehörde bezüglich der Grundstücke erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. Er tritt für die Wahrung der Grenzen und die Aufrechterhaltung des Bestandes von Saarberg ein.

Die Haftung für Schäden aller Art und Ursache die durch Anlagen, Anpflanzungen, Maschinen und Zubehör sowie Vieh auf der Pachtfläche bei dem Pächter sowie Dritten entstehen obliegt dem Pächter, ist von allen Ansprüchen freizustellen.

Der Pächter verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei

- Abwasserbehandlung und -entsorgung
- Umgang und Lagerung wassergefährdender, boden- und luftgefährdender Stoffe
- Abfallentsorgung

Der Pächter übernimmt die Haftung für alle durch seinen Betrieb verursachten Kontaminationen.

Sollten die zuständigen Behörden während oder nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pächters in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Pächter, von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, daß die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pächters zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Pächter nachweist, daß die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Pächters.

§ 6

Pächter hat im Falle einer Mißernte oder wegen Berg-, Wasser- und Überschwemmungsschäden oder Schäden irgendwelcher Art und Ursache, die an der Pachtfläche, darauf errichteten Anlagen, lagernden Gütern und Materialien, Anpflanzungen, Vieh, Maschinen und Zubehör usw. entstehen, keinen Anspruch auf Schadensvergütung.

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich der Pachtflächen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, das Pachtgelände entschädigungslos zu räumen und in einem solchen kulturfähigen Zustand zurückzugeben, wie er sich aus einer fortgesetzten, ordnungsgemäßen Nutzung ergibt. Widrigenfalls ist Saarberg berechtigt, diese dem Pächter obliegenden Arbeiten auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.

Die Fortsetzung der Nutzung des Pachtobjektes nach Beendigung der Pachtzeit bedeutet keine stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses, so daß es keines Widerspruchs gemäß § 568 BGB bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 7 und 8 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen Raumdung des Pachtgeländes entsprechende Anwendung.

§ 8

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Der Pächter verpflichtet sich, eine evtl. Adressänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Pächters. Er hat ferner die infolge der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes etwa anfallenden Mehrbelastungen an Abgaben und Steuern zu tragen.

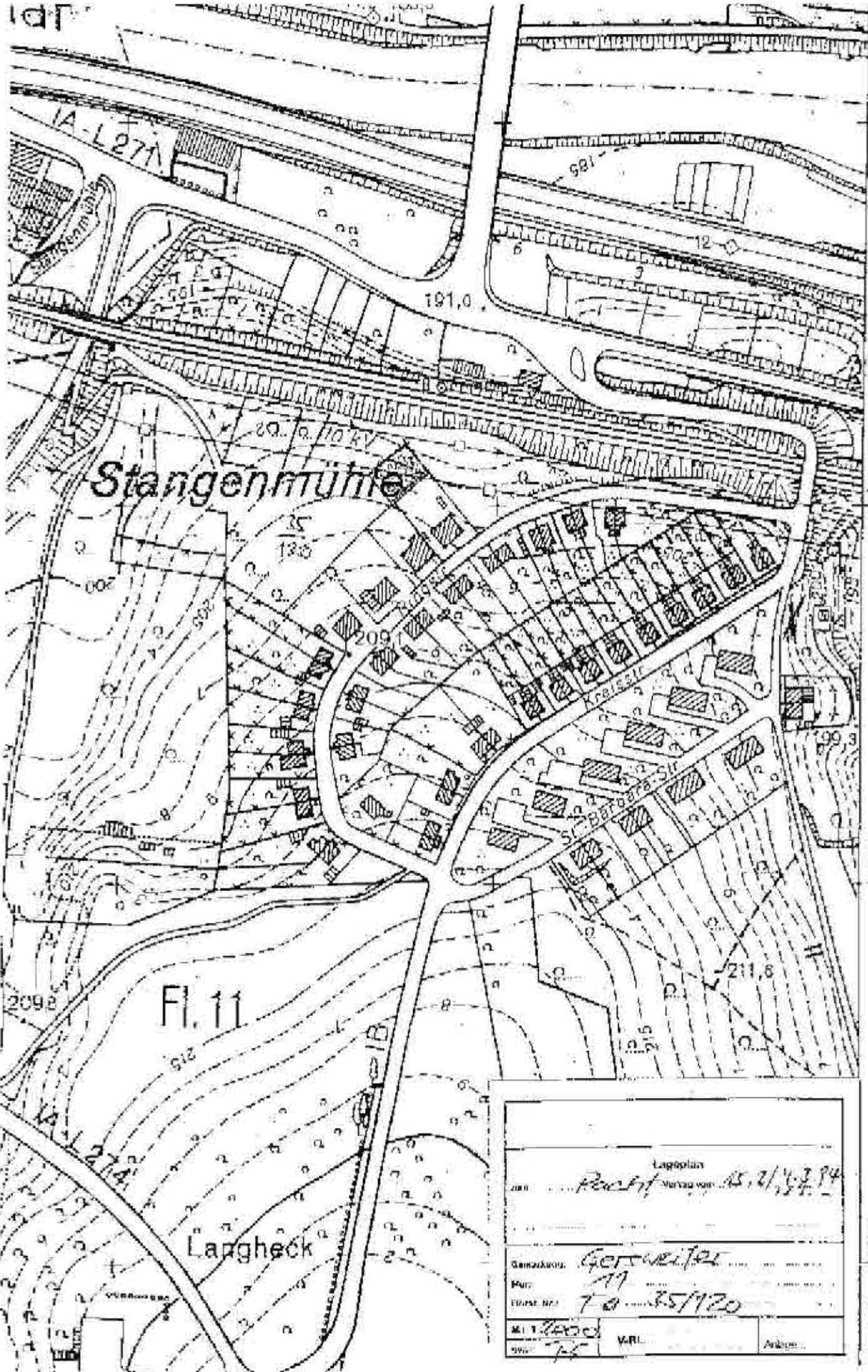
Ferner ist Pächter verpflichtet, die gemäß § 815 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Aufforderung zu entrichten.

Im übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Pachtvertrag (§ 581 ff.).

Die Urschrift dieses Vertrages bleibt | Der Pächter erhält eine Zweitschrift, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben ist.

Saarbrücken, 14.12.99

Gersweiler, 14.12.99



Rockershausen

AS
Valkingen
ferne

Saar
brücken

56,8

56,6

56,4

N
E
W
E

Lageplan	
zur	Pachtvertrag vom 15. 2. 1914
Gemarkung:	Gerweiler
Mur:	11
Flurst. Nr.:	70 35/120
M. 1:1000	V.R.L.
St. 76	Anlage

Nutzung **-- eigenem Gelände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuheben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Pachtvertrag: „Pacht Gem.Gersweiler Flur 11 Nr 35/120“ (Vertragsnummer:) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	0,00 %	0,00	51,13
künftige Beträge:	75,00	0,00 %	0,00	75,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 75,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachzahl vom:

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

eMail:

Telefon Durchwahl:

Datum:
11.03.2005

CS

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23.08.2012

Pacht Gem.Gersweiler Flur 11 Nr 35/120

Sehr geehrte:

nach den vertraglichen Bestimmungen des o.g. Vertrages können wir das bisher verlangte Entgelt für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nach einem Zeitraum von 36 Monaten neu festsetzen.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt gemäß nachfolgender Aufstellung anpassen.

gültig ab	Netto	Steuern	Brutto
01.10.2005	75,00 €	0 %	75,00 €
01.10.2012	100,00 €	0 %	100,00 €

Die auf das Miet- bzw. Pachtobjekt entfallenden Abgaben und Lasten, wie z.B. Grundsteuer, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zu den Wasser- und Bodoverbänden pp. sind in dem Miet- bzw. Pachtzins enthalten.

Das jährliche Entgelt beträgt somit ab dem 01.10.2012 100,00 €
und wird erstmals zum 01.04.2013 fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ansprechpartner/-in:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 24.07.2018

Sehr geehrter

Nach den vertraglichen Bestimmungen des o. g. Vertrages können wir das bisher erhobene Entgelt für Ihren Pachtvertrag nach einem Zeitraum von 36 Monaten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festsetzen. Dies ist in Ihrem Fall bislang nicht erfolgt.

Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir das Mindestentgelt für Pacht- und Mietverträge insgesamt anheben, um die Kosten der Bearbeitung zumindest teilweise abdecken zu können.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt nunmehr wie nachfolgend aufgeführt anpassen.

	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bisherige Beträge	100,00 €	0,00 €	100,00 €
künftige Beträge	125,00 €	0,00 €	125,00 €

Das jährliche Entgelt wurde gemäß o. g. Auflistung auf 125,00 € erhöht und ist erstmals zum nächsten Zahlungstermin auf das nachfolgende Konto zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Kontaktperson/HR:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 24.07.2018

Pachtvertrag Gersweiler

Sehr geehrter

nach den vertraglichen Bestimmungen des o. g. Vertrages können wir das bisher erholene Entgelt für Ihren Pachtvertrag nach einem Zeitraum von 38 Monaten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festsetzen. Dies ist in Ihrem Fall bislang nicht erfolgt.

Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir das Mindestentgelt für Pacht- und Mietverträge insgesamt anheben, um die Kosten der Bearbeitung zumindest teilweise abdecken zu können.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt nunmehr wie nachfolgend aufgeführt anpassen.

	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bisherige Beträge	100,00 €	0,00 €	100,00 €
künftige Beträge	125,00 €	0,00 €	125,00 €

Das jährliche Entgelt wurde gemäß o. g. Auflistung auf 125,00 € erhöht und ist erstmals zum nächsten Zahlungstermin auf das nachfolgende Konto entrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23.06.2012

Pacht Gern.Gersweiler Flur 11 Nr 35/84

Sehr geehrter

nach den vertraglichen Bestimmungen des o.g. Vertrages können wir das bisher verlangte Entgelt für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nach einem Zeitraum von 36 Monaten neu festsetzen.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt gemäß nachfolgender Aufstellung anpassen.

gültig ab	Netto	Steuern	Brutto
01.10.2006	75,00 €	0 %	75,00 €
01.10.2012	100,00 €	0 %	100,00 €

Die auf das Miet- bzw. Pachtobjekt entfallenden Abgaben und Lasten, wie z.B. Grundsteuer, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden pp. sind in dem Miet- bzw. Pachtzins enthalten.

Das jährliche Entgelt beträgt somit ab dem 01.10.2012 **100,00 €**
und wird erstmals zum **01.04.2013** fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Nutzung – eigenem Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestaltungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuheben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Pachtvertrag: „Pacht Gem.Gersweiler Flur 11 Nr 35/84“ (Vertragsnummer:) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	0,00 %	0,00	51,13
künftige Beträge:	75,00	0,00 %	0,00	75,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 75,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

eMail:

Telefon-Durchwahl:

Datum:
11.03.2005

01

PACHTVERTRAG

Vertrags-Nr. 7-330

Zwischen der
als Verpächter
und dem |

als Pächter
wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

verpachtet dem Pächter das Flurstück ... I, a. Nr. 35/84
Flur 11 Gemarkung Gersweiler
Kulturart Wiese in der Größe von ca. 8 ar 90 qm.

§ 2

Der Pachtpreis beträgt jährlich 20,77 DM (i. W. zwanzig Deutsche Mark
) und wird/ist zum 1. April eines jeden Jahres nach Abschluß
des Jahres durch Lohn/Gehalts-Abzug einbehalten/so zahlbar.

Der Verpächter behält sich das Recht vor, den Pachtpreis nach Ablauf von jeweils drei
Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.

§ 3

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.09.80 Der Vertrag wird auf unbestimmte
Zeit abgeschlossen. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Pachtjahres gekündigt
werden. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Durch Kündigung mit vierwöchiger Frist kann das Pachtverhältnis seitens des Verpächters
jederzeit aufgelöst werden, wenn nach seinem Ermessen das Pachtland zu Betriebszwecken
bzw. zum Verkauf oder Tausch benötigt wird. Verstößt der Pächter gegen die in diesem
Vertrag getroffenen Vereinbarungen, so ist fristlose Kündigung zulässig.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, das Pachtgelände ord-
nungsgemäß zu räumen und an den Verpächter zurückzugeben. Widrigenfalls ist der Ver-
pächter berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten des Pächters ausführen zu lassen.

§ 4

Das Gelände darf nur landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der
schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

Der Pächter muß das Pachtland stets in gutem kulturfähigen Zustand erhalten; er darf ohne
besondere Erlaubnis Bäume oder Rasen nicht entfernen, Sand, Lehm, Steine und derglei-
chen nicht graben oder die Kulturart ändern.

Die Erstellung von Baulichkeiten jeder Art ist nur mit Zustimmung des Verpächters und Ge-
nehmigung der örtlichen Baupolizeibehörde zulässig.

Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere die an dem Grundstück vorbeiführenden Wege und Straßen zu reinigen und bei Glätte zu streuen. Die Be- und Entwässerungsgräben sind offen zu halten und die von der Ortschaftsbehörde bezüglich des Grundstückes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Er tritt für die Wahrung der Grenzen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes des Verpächters ein.

Sofern für das Grundstück seitens der örtlichen Behörde Straßenreinigungsgeldern gefordert werden, sind diese von dem Pächter zu übernehmen.

§ 3

Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters die Nutzung des Pachtgrundstückes einem anderen überlassen, insbesondere das Grundstück unterverpachten. Die Pachtbeträge sind jeweils von dem Hauptpächter an den Verpächter zu entrichten.

§ 6

Der Pächter hat im Falle einer Misere oder wegen Berg-, Wasser- und Überschwemmungsschäden oder Schäden irgendwelcher Art und Ursachen, die an der Pachtfläche entstehen, keinen Anspruch auf Schadensvergütung. Im Falle einer Kündigung durch die - aufgrund des § 3, Abs. 2, Satz 1, kann der Pächter eine angemessene Entschädigung verlangen, die jedoch den jährlich zu zahlenden Pachtpreis nicht übersteigen darf.

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich der Pachtfläche davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Im übrigen gelten für das Pachtverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Pachtvertrag (§§ 581 ff.).

§ 8

Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt dem Verpächter; der Pächter erhält eine Zweitschrift, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben ist.

§ 9

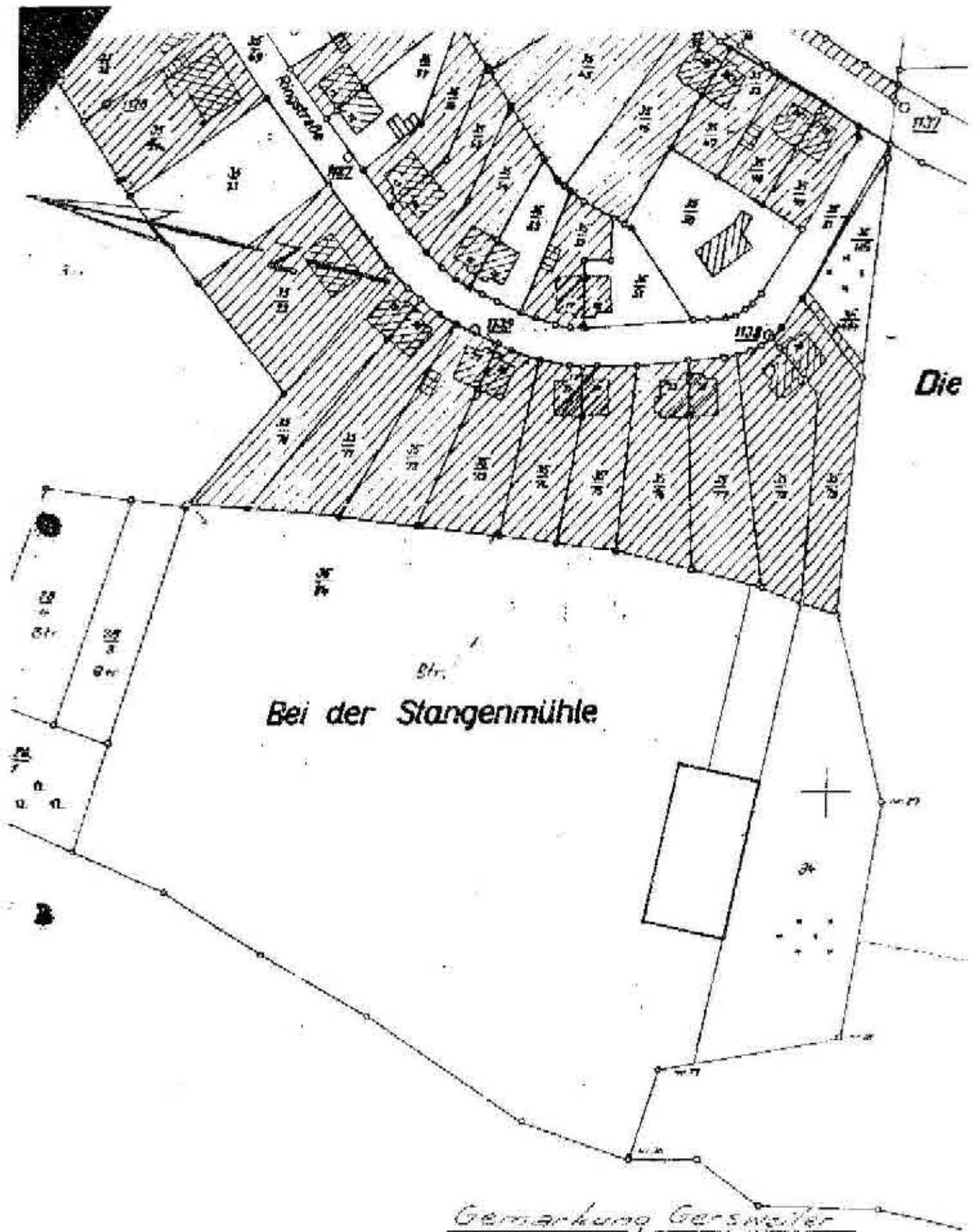
Der Pächter ist verpflichtet, die gemäß § 816, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Aufforderung zu entrichten.

§ 10

Besondere Vereinbarungen: Auf beigefügtem Lageplan, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist die Pachtfläche rot umrandet.

Saarbrücken, den 18.09.80

Der Pächter



Bei der Stangenmühle

Gemarkung Gersweiler
Flur 11
M 7 119G

Flur 11

PACHTVERTRAG

Zwischen der
als Verpächter

und

Betrieb: Dienststellen-Nr.: Stamm-Nr.:
als Pächter

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

..... erpachtet dem Pächter das Flurstück
Teil. aus 29/7 Flur 12, Gemarkung Gersweiler
Kulturart Acker in der Größe von ca. 4 ar 00 qm.

Die Pachtfläche ist auf beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, grün angelegt.

§ 2

Der Pachtpreis beträgt jährlich 30, DM (i. W.:
..... dreißig DM) und wird/ist zum 1. April eines jeden Jahres nach
Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer durch Lohn/Gehaltsabzug
einbehalten/zu zahlen.

Der Verpächter behält sich das Recht vor, den Pachtpreis nach Ablauf von jeweils
drei Jahren entsprechend der Steigerung des Lebenshaltungskostenindex nach
Angaben des Statistischen Amtes des Saarlandes neu festzusetzen.

§ 3

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.12.89 Der Vertrag wird auf
unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des
Pachtjahres gekündigt werden. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. Sep-
tember des folgenden Jahres.

Durch Kündigung mit vierwöchiger Frist kann das Pachtverhältnis seitens des
Verpächters jederzeit aufgelöst werden, wenn nach seinem Ermessen das Pachtland
zu Betriebszwecken bzw. zum Verkauf oder Tausch benötigt wird. Verstößt der
Pächter gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, so ist fristlose
Kündigung zulässig.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, das Pachtge-
lände ordnungsgemäß zu räumen und an den Verpächter zurückzugeben. Wädrigen-
falls ist der Verpächter berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten des Pächters ausführen
zu lassen.

§ 4

Das Gelände darf nur landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Nutzungsänderung
bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

Der Pächter muß das Pachtland in gutem kulturfähigen Zustand erhalten; er darf
ohne besondere Erlaubnis Bäume oder Rasen nicht entfernen, Sand, Lehm, Steine
und dergleichen nicht graben oder die Kulturart ändern.

Die Erstellung von Baulichkeiten jeder Art ist nur mit Zustimmung des Verpächters und Genehmigung der örtlichen Baupolizeibehörde zulässig.

Dem Pächter obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere die an dem Grundstück vorbeiführenden Wege und Straßen zu reinigen und bei Glätte zu streuen. Die Be- und Entwässerungsgräben sind offen zu halten und die von der Ortspolizeibehörde bezüglich des Grundstückes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Er tritt für die Wahrung der Grenzen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes des Verpächters ein.

Sofern für das Grundstück seitens der örtlichen Behörde Straßenreinigungsgeldern gefordert werden, sind diese von dem Pächter zu übernehmen.

§ 5

Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters die Nutzung des Pachtgrundstückes einem anderen überlassen, insbesondere das Grundstück unterverpachten. Die Pachtbeträge sind jeweils von dem Hauptpächter an den Verpächter zu entrichten.

§ 6

Der Pächter hat im Falle einer Mißernte oder wegen Berg-, Wasser- und Überschwemmungsschäden oder Schäden irgendwelcher Art und Ursachen, die an der Pachtfläche entstehen, keinen Anspruch auf Schadensvergütung. Im Falle einer Kündigung durch die § 3 Abs. 2 Satz 1. kann der Pächter eine angemessene Entschädigung verlangen, die jedoch den jährlich zu zahlenden Pachtpreis nicht übersteigen darf.

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich der Pachtfläche davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Im übrigen gelten für das Pachtverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Pachtvertrag (§§ 581 ff.).

§ 8

Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt dem Verpächter; der Pächter erhält eine Zweitschrift, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben ist.

§ 9

Der Pächter ist verpflichtet, die gemäß § 815 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Aufforderung zu entrichten.

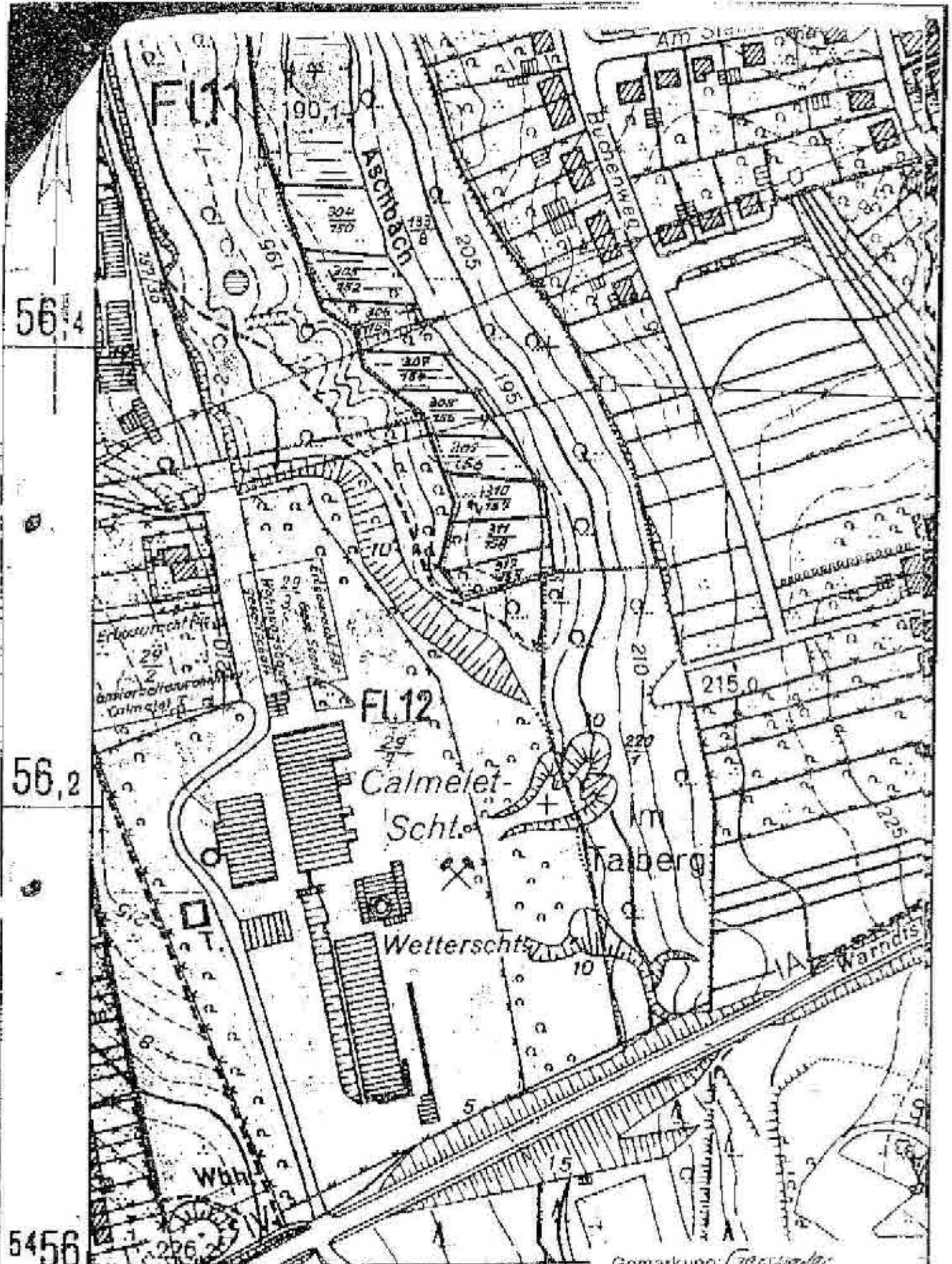
§ 10

Der Pächter verpflichtet sich, dem Verpächter einen evtl. Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Saarbrücken, 28. 12. 89

Der Pächter





56,4

56,2

5456

2566

66

Gemarkung: Gersweiler
 Flur: 12
 Maßstab: 1:2000

Mitlung – eigenem Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuhoben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Pachtvertrag: „Pacht Gem. Gerweiler Flur 12 Nr 29/7“ (Vertragsnummer:) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	0,00 %	0,00	51,13
künftige Beträge:	75,00	0,00 %	0,00	75,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 75,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Ihre Ansprechpartner:

email:

Telefon-Durchwahl:

Datum:
11.03.2005

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23.08.2012

Pacht Gem. Geisweiler Flur 12 Nr 29/7

Sehr geehrter

nach den vertraglichen Bestimmungen des o.g. Vertrages können wir das bisher verlangte Entgelt für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nach einem Zeitraum von 36 Monaten neu festsetzen.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt gemäß nachfolgender Aufstellung anpassen.

gültig ab	Netto	Steuern	Brutto
01.10.2005	75,00 €	0 %	75,00 €
01.10.2012	100,00 €	0 %	100,00 €

Die auf das Miet- bzw. Pachtobjekt entfallenden Abgaben und Lasten, wie z.B. Grundsteuer, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden pp. sind in dem Miet- bzw. Pachtzins enthalten.

Das jährliche Entgelt beträgt somit ab dem 01.10.2012 **100,00 €**
und wird erstmals zum **01.04.2013** fällig.

Mit freundlichen Grüßen

PACHTVERTRAG

Zwischen

und

- nachstehend Pächter genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) verpachtet dem Pächter eine Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 29/7 in Flur 12 der Gemarkung Gerweiler in einer Gesamtgröße von ca. 655 m² zur Nutzung als Freizeitgelände.

Auf dem beigelegten Lageplan, der einen Bestandteil des Vertrages bildet, ist die Pachtfläche grün schraffiert dargestellt. Für die angegebene Flächengröße und die Eignung des Geländes zu der vom Pächter in Aussicht genommenen Nutzung leistet eine Gewähr.

- (2) Der Pächter tritt für die Wahrung der Grenzen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes ein.

§ 2 Nutzungsregelungen

- (1) Der Pächter übernimmt das Pachtobjekt im derzeitigen Zustand. Der Pächter übernimmt die Aufbauten des Vorpächters. Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtfläche stets in sauberem kulturfähigem Zustand zu halten. Er darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Massen entnehmen bzw. einbauen.
- (2) Das Fällen von Bäumen sowie das Anlegen einer Feuerstelle ist dem Pächter ohne vorherige Zustimmung untersagt.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Pachtfläche und darauf errichteter Anlagen zu sorgen.
- (4) Eine Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Geländes oder darauf errichteter Anlagen - auch teilweise - an Dritte, sowie das Errichten oder Einrichten einer Wohnung auf dem Pachtgelände ist dem Pächter ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.
- (5) Die Erstellung von Baulichkeiten jeder Art ist nur mit Zustimmung und Genehmigung der örtlichen Baupolizeibehörde zulässig.
- (6) Auf der Pachtfläche ist das Lagern von Ölen, Kraftstoffen und anderen brennbaren Flüssigkeiten, die zur Verunreinigung des Untergrundes führen könnten, verboten.
- (7) Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich der Pachtflächen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Pachtvertrag tritt zum 01.10.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Pachtjahres gekündigt werden. Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis 30.09. des folgenden Jahres.
- (2) Durch Kündigung mit vierwöchiger Frist kann der Pachtvertrag seitens _____ gekündigt werden, wenn nach ihrem Ermessen das Pachtland zu Betriebszwecken bzw. zum Verkauf oder Tausch benötigt wird.
- (3) Verstößt der Pächter gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, so ist die friedlose Kündigung zulässig.

§ 4 Zahlungsvereinbarungen

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich 75,- € (i. W. fünfundsiebzig Euro) und ist jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.04.2010 zu entrichten. Wir bitten den Betrag mit dem Hinweis „_____“ auf folgende Bankverbindung _____ zu überweisen:

- (2) Für diesen Vertrag fällt keine Mehrwertsteuer an.
- (3) _____ behält sich das Recht vor, den Pachtzins nach Ablauf von jeweils 3 Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.
- (4) Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Pächters. Er hat ferner die infolge der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes etwa anfallenden Mehrbelastungen an Abgaben und Steuern zu tragen.
- (5) Sofern für das Pachtobjekt sonstige Gebühren oder Mehrbelastungen an Abgaben und Steuern anfallen, werden diese vom Pächter übernommen.
- (6) Ferner ist der Pächter verpflichtet, die gemäß § 816 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Aufforderung zu entrichten.

§ 5 Betretungsrecht

Der Pächter gestattet _____ und verbundenen Unternehmen nach Absprache mit dem Pächter das Pachtobjekt aus betrieblichen Gründen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, zu betreten und betreten zu lassen. Hierzu gehört u. a. auch die Befugnis, Untersuchungen und Überprüfungen aus betrieblichen Gründen, wie z. B. Bodenuntersuchungen, Bohrmaßnahmen, Schürfungen etc. durchzuführen oder das Grundstück zur Verlegung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der ursprüngliche Zustand des Pachtobjektes wieder herzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Pächter hat im Falle einer Missernte oder wegen Berg-, Wasser- und Überschwemmungsschäden oder Schäden irgendwelcher Art und Ursache, die an der Pachtfläche, darauf errichteten Anlagen, lagernden Gütern und Materialien, Anpflanzungen, Vieh, Maschinen und Zubehör usw. entstehen, keinen Anspruch auf Schadensvergütung.
- (2) Während der Dauer des Pachtverhältnisses obliegt dem Pächter die Verkehrssicherungspflicht. Er übernimmt insbesondere das Reinigen des Pachtgeländes und der daran vorbeiführenden Straßen und Wege sowie das Streuen bei Glätte. Die von der Ortpolizeibehörde bezüglich der Grundstücke erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.
- (3) Die Haftung für Schaden aller Art, die mit der Benutzung des Pachtobjektes und seiner Zugänge im Zusammenhang stehen oder durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht werden, übernimmt der Pächter. Er ist verpflichtet, von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei
- Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - Umgang und Lagerung wasser-, boden- und luftgefährdender Stoffe
 - Abfallentsorgung
- (5) Der Pächter übernimmt die Haftung für alle durch seinen Betrieb verursachten Kontaminationen.
- Sollten die zuständigen Behörden während oder nach Beendigung der Laufzeit des Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pächters in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Pächter, von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, dass die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Pächters zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Pächter nachweist, dass die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.
- (6) Die Entsorgung der Abfälle erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Pächters.

§ 7 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, das Pachtgelände entschädigungslos zu räumen, alle aufstehenden Baulichkeiten und Einfriedungen zu entfernen und in einem solchen kulturfähigen Zustand zurückzugeben, wie er sich aus einer fortgesetzten, ordnungsgemäßen Nutzung ergibt. Widrigenfalls ist , berechtigt, diese dem Pächter obliegenden Arbeiten auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.
- Der Pächter verpflichtet sich, in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor Vertragsauflösung, unaufgefordert einen Übergabetermin , zu vereinbaren.
- (2) Die Fortsetzung der Nutzung des Pachtobjektes nach Beendigung der Pachtzeit bedeutet keine stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses, so dass es keines Widerspruchs gemäß § 545 BGB bedarf.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen Räumung des Pachtgeländes entsprechende Anwendung.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, eine evtl. Adressänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Pachtvertrag (§ 581 ff).
- (4) Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

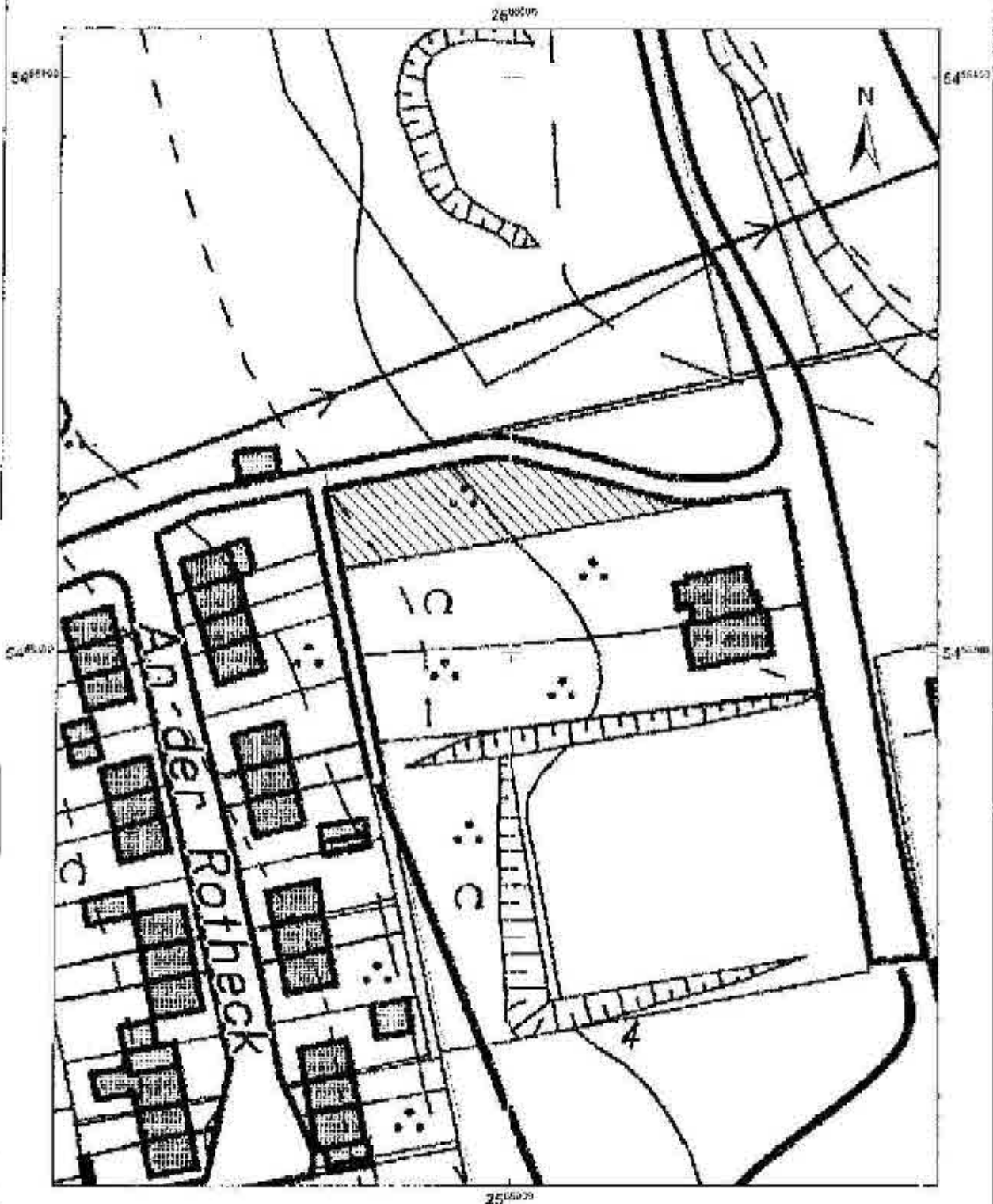
Sulzbach, 10.03.2010




Saarbrücken, 22.3.2010

Der Pächter

Handwritten signature

Handwritten mark



-  deb. Pachtvertrag
- 
- 

Auftragnehmer  Auftraggeber

Flur 12, T.a. Nr. 29/7

M 1:1000

16.01.2010

11

PACHTVERTRAG

Vertrags-Nr. 4

Zwischen
als Verpächter
und dem

Ort:
als Pächter

Geb.-Dist.:

Stamm-Nr.:

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

..... verpachtet dem Pächter das Flurstück . G.-Nr. 29/1
..... Flur .. 12, Gemarkung .. Gerweiler ..
Kulturart .. Unland .. in der Größe von 037,6 ... ar .. 00 qm

§ 2

Der Pachtpreis beträgt jährlich .. 20,- DM (i. W. : .. zwanzig Deutsche Mark ..
.....) und wird/ist zum 1. April eines jeden Jahres nach Rechnungser-
halt unter Angabe der Rechnungsnummer durch Lohn/Gehalts-Abzug ~~erhalten~~/zu zahlen.

Der Verpächter behält sich das Recht vor, den Pachtpreis nach Ablauf von jeweils drei
Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.

§ 3

Das Pachtverhältnis beginnt am .. 01.10.1978 .. Der Vertrag wird auf unbestimmte
Zeit abgeschlossen. Er kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Pachtjahres gekündigt
werden. Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Durch Kündigung mit vierwöchiger Frist kann das Pachtverhältnis seitens des Verpächters
jederzeit aufgelöst werden, wenn nach seinem Ermessen das Pachtland zu Betriebszwecken
bzw. zum Verkauf oder Tausch benötigt wird. Verstößt der Pächter gegen die in diesem
Vertrag getroffenen Vereinbarungen, so ist fristlose Kündigung zulässig.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, das Pachtgelände ord-
nungsgemäß zu räumen und an den Verpächter zurückzugeben. Widrigenfalls ist der Ver-
pächter berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten des Pächters ausführen zu lassen.

§ 4

Das Gelände darf nur landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der
schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

Der Pächter muß das Pachtland stets in gutem kulturfähigen Zustand erhalten; er darf ohne
besondere Erlaubnis Bäume oder Rasen nicht entfernen, Sand, Lehm, Steine und derglei-
ches nicht graben oder die Kulturart ändern.

Die Erstellung von Baulichkeiten jeder Art ist nur mit Zustimmung des Verpächters und Ge-
nehmigung der örtlichen Baupolizeibehörde zulässig.

Dem Pächter obliegt die Verkehrsicherungspflicht. Er hat insbesondere die an dem Grundstück vorbeiführenden Wege und Straßen zu reinigen und bei Glätte zu streuen. Die Be- und Entwässerungsgräben sind offen zu halten und die von der Ortspolizeibehörde bezüglich des Grundstückes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Er tritt für die Wahrung der Grenzen und die Aufrechterhaltung des Besitzstandes des Verpächters ein.

Sofern für das Grundstück seitens der örtlichen Behörde Straßencleaninggebühren gefordert werden, sind diese von dem Pächter zu übernehmen.

§ 5

Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters die Nutzung des Pachtgrundstückes einem anderen überlassen, insbesondere das Grundstück unterverpachten. Die Pachtbeträge sind jeweils von dem Hauptpächter an den Verpächter zu entrichten.

§ 6

Der Pächter hat im Falle einer Mißernte oder wegen Berg-, Wasser- und Überschwemmungsschäden oder Schäden irgendwelcher Art und Ursachen, die an der Pachtfläche entstehen, keinen Anspruch auf Schadensvergütung. Im Falle einer Kitzelung durch die aufgrund des § 3, Abs. 2, Satz 1, kann der Pächter eine angemessene Entschädigung verlangen, die jedoch den jährlich zu zahlenden Pachtpreis nicht übersteigen darf.

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich der Pachtfläche davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Im übrigen gelten für das Pachtverhältnis die Bestimmungen des BGB über den Pachtvertrag (§§ 581 ff.).

§ 8

Die Urschrift dieses Vertrages verbleibt dem Verpächter; der Pächter erhält eine Zweitschrift, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben ist.

§ 9

Der Pächter ist verpflichtet, die gemäß § 815, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach Aufforderung zu entrichten.

§ 10

Besondere Vereinbarungen: Keine

Saarbrücken, den 7. 10. 1978

Der Pächter

10/28



Röckershausen

Ottenhausen

F. 42 (406)

F. 9

Unten an der Hirtengasse

Außen Steinhübel

Auf Heurweg

Hirtengärten

Gemeinde
Lagerplatz

Gemeinde
Altenkassel

Schiffs

Gemeinde
Gerweil

1900

Nutzung **eigenem Gelände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuheben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Pachtvertrag: „Pacht Gem.Gersweiler Flur 12 Nr 28/7“ (Vertragsnummer: DSK-59) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	0,00 %	0,00	51,13
künftige Beträge:	75,00	0,00 %	0,00	75,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 75,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht von:

Dieses Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

eMail:

Telefon-Durchwahl:

Datum:
11.03.2005

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23.09.2012

Gem. Gersweiler, Flur 12, T.A. Nr. 29/7

Sehr geehrter

nach den vertraglichen Bestimmungen des o.g. Vertrages können wir das bisher verlangte Entgelt für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen nach einem Zeitraum von 36 Monaten neu festsetzen.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt gemäß nachfolgender Aufstellung anpassen.

gültig ab	Netto	Steuern	Brutto
01.10.2009	75,00 €	0 %	75,00 €
01.10.2012	100,00 €	0 %	100,00 €

Die auf das Miet- bzw. Pachtobjekt entfallenen Abgaben und Lasten, wie z.B. Grundsteuer, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden pp. sind in dem Miet- bzw. Pachtzins enthalten.

Das jährliche Entgelt beträgt somit ab dem **01.10.2012** **100,00 €**
und wird erstmals zum **01.04.2013** fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Telefon:
Festfax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht an:

Datum: 22.07.2018

Pachtvertrag Gersweiler

Sehr geehrter

nach den vertraglichen Bestimmungen des o. g. Vertrages können wir das bisher erhobene Entgelt für Ihren Pachtvertrag nach einem Zeitraum von 36 Monaten entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festsetzen. Dies ist in Ihrem Fall bislang nicht erfolgt.

Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir das Mindestentgelt für Pacht- und Mietverträge insgesamt anheben, um die Kosten der Bearbeitung zumindest teilweise abdecken zu können. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir das Entgelt nunmehr wie nachfolgend aufgeführt anpassen.

	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bisherige Beträge	100,00 €	0,00 €	100,00 €
künftige Beträge	125,00 €	0,00 €	125,00 €

Das jährliche Entgelt wurde gemäß o. g. Auflistung auf 125,00 € erhöht und ist erstmals zum nächsten Zahlungstermin auf das nachfolgende Konto zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Vertrag

zwischen

und

t,

ist über die Benutzung saarbergeigenen Geländes für die Aufstellung von Depot-Containern zur Erfassung von Altpapier, Altglas und Dosenschrott folgender Rahmenvertrag geschlossen

§ 1

erklärt sich bereit, dem für die Aufstellung und Unterhaltung dieser Depot-Container saarbergeigene Grundstücke im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung von Betriebsgelände, welches der Bergaufsicht untersteht, ist ausgeschlossen.

Dem ist gestattet, die Depot-Container durch Dritte aufstellen und unterhalten zu lassen.

Die Überlassung im Einzelfall erfolgt jeweils durch besondere Regelung nach anliegendem Muster.

Durch diese Gestattung erwirbt der KABV kein dingliches Recht an dem Saarbergeigentum und dessen Zubehör.

§ 2

Vor dem Aufstellen von Depot-Containern an den jeweiligen Standorten ist vom ein Antrag einzureichen. Diesem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer, die geplanten Standorte der Depot-Container und die Größe der in Anspruch zu nehmenden Gesamtfläche incl. der Anliefer- und Abfuhrwege ersichtlich sind.

§ 3

prüft anschließend bei den zuständigen Dienststellen, ob und inwieweit mit der Inanspruchnahme durch den betriebliche Belange (z. B. Vorhandensein von Kabel, Leitungen etc., Planung von baulichen Maßnahmen) berührt werden. Stehen einer Überlassung des Geländes keine betrieblichen Gründe entgegen, wird jeweils ein besonderer Vertrag nach anliegendem Muster abgeschlossen.

§ 4

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

h

3 kann den Rahmenvertrag bzw. Einzelverträge über Containerstandorte fristlos kündigen, wenn der 1 nachhaltig und trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 5

Sollten einzelne Containerstandorte einem Vorhaben 2 oder deren Rechtsnachfolger hinderlich sein, so ist der 1 verpflichtet, deren Beseitigung nach Angaben 2 oder deren Rechtsnachfolger auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung durchzuführen.

§ 6

Da die Grundstücksinanspruchnahme dem Allgemeinwohl dient, wird für die Nutzungsdauer keine Nutzungsentschädigung erhoben.

Für jeden neuen Vertragsabschluß nach beiliegendem Muster wird jedoch eine einmalige Gebühr von 50,- DM erhoben zur anteiligen Abdeckung der bei anfallenden Personal-, Verwaltungs- und Fahrtkosten.

1 behält sich das Recht vor, diese Gebühr nach Ablauf von jeweils 3 Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.

§ 7

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses obliegt 1 die Verkehrssicherungspflicht. Er übernimmt insbesondere das Reinigen der Vertragsobjekte und der daran vorbeiführenden Straßen und Wege sowie das Streuen bei Glätte.

§ 8

Zu Veränderungen des Grundstückes, gleich welcher Art und unabhängig davon, ob der Zustand dadurch verbessert wird, ist 1 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Saarbergs berechtigt.

§ 9

Für Schäden aller Art, auch für Bergschäden, die an 2, dessen Bediensteten bzw. Auftragnehmer auf den Vertragsobjekten und ihren Zugängen errichteten Anlagen und Einrichtungen, installierten Maschinen, abgestellten Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Geräten und Zubehör, lagernden Gütern und Materialen usw. entstehen, kann 1 gegenüber 2 keine Ersatzansprüche geltend machen.

Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Benutzung der Vertragsobjekte und seiner Zugänge im Zusammenhang stehen oder durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht werden, übernimmt Er ist verpflichtet, Saarberg von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

... kann gegenüber ... wegen an den Vertragsobjekten auftretenden Bergschäden und dadurch bedingten Betriebs- und Geschäftsausfällen weder Ansprüche auf Minderung der Anerkennungsgebühr noch Schadensersatzansprüche geltend machen.

... verpflichtet sich, ... beim Auftreten von Bruchspalten im Bereich der Vertragsobjekte unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ... verpflichtet, die Vertragsobjekte entschädigungslos zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Widrigenfalls ist ... berechtigt, das Räumen und Instandsetzen auf Kosten ... durchführen zu lassen oder die durch ... errichteten Anlagen und Einrichtungen entschädigungslos in sein Eigentum zu übernehmen.

Die Fortsetzung des Gebrauchs der Vertragsobjekte nach Beendigung der Vertragszeit bedeutet keine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, so daß es keines Widerspruchs gemäß § 568 BGB bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 4 - 11 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen Räumung der Vertragsobjekte entsprechende Anwendung.

§ 11

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten

Sofern für die Vertragsobjekte sonstige Gebühren oder Mehrbelastungen an Abgaben und Steuern, insbesondere Grund- und Gebäudesteuern, anfallen, werden diese ... übernommen.

Im übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, 23.5.89

...

1-

Gestattungsvertrag

1. Die _____ gestattet _____ in Saarbrücken die Benutzung ihres Eigentums zum Aufstellen von 3 Glascontainern und 1 Papiercontainer in nachstehend bezeichneter Umfang:

Gemarkung Gersweiler, Flur 11, T. a. 35/120, Ringstraße

2. _____ zahlt an _____ als Anerkennungsgebühr nach § 8 Abs. 2 des Rahmenvertrages für die Gestattung einen einmaligen Betrag von 50,- DM + MWST.

3. Für das Vertragsverhältnis gelten im übrigen die Bestimmungen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 16./23.05.89.

4. Besondere Vereinbarungen:

Der Gestattungsnehmer hat sich zu vergewissern, ob im vorgesehene Bereich Kabel oder Leitungen verlegt sind und diese ggf. nach Angaben des Leitungsträgers gegen Überfahren zu sichern.

Das Abstellen und Lagern von Benzin, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen umweltgefährdenden Stoffen ist verboten.

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei

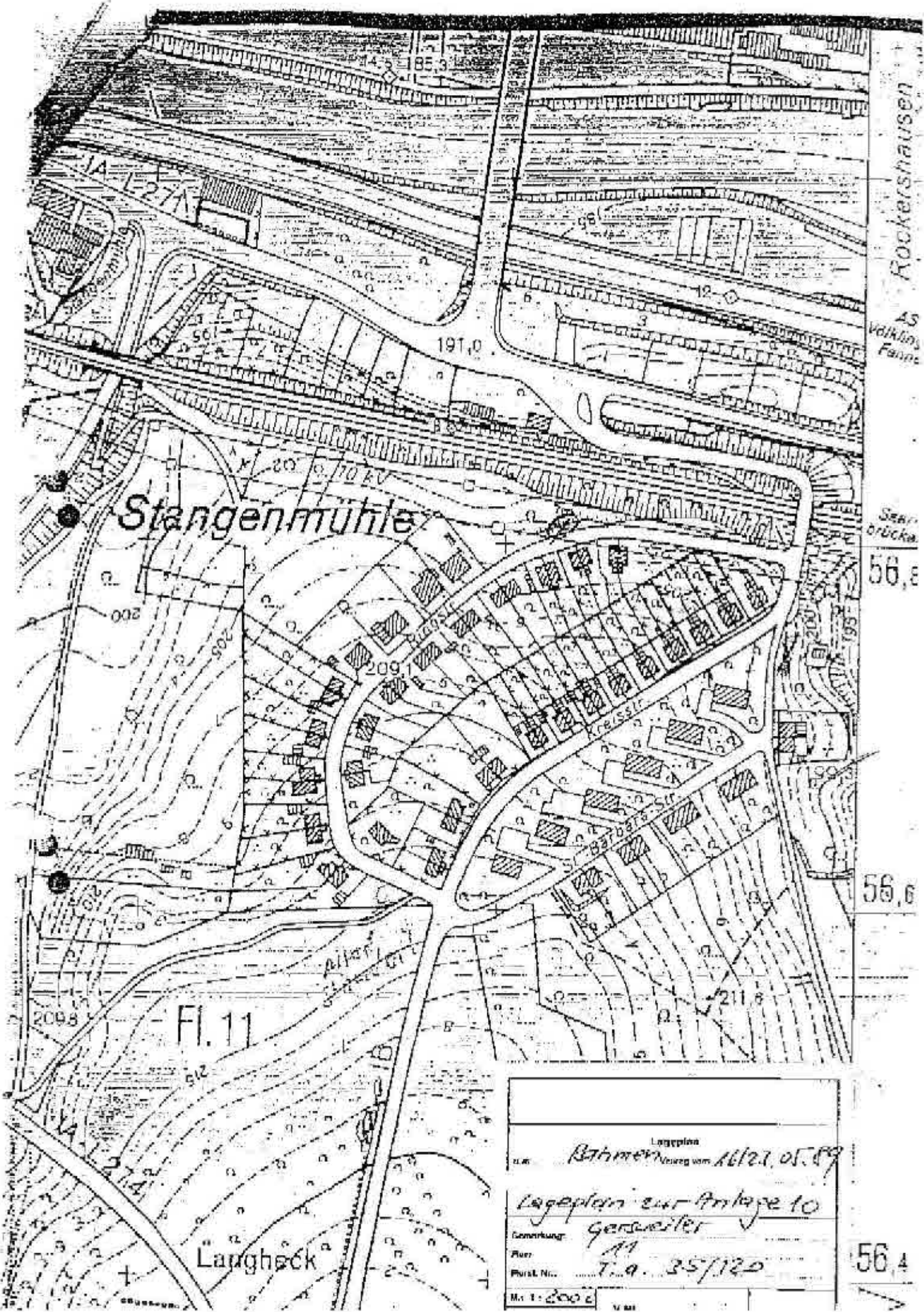
- Abwasserbehandlung und -entsorgung
- Umgang und Lagerung wasser-, boden- und luftgefährdender Stoffe
- Abfallentsorgung

Sollten die zuständigen Behörden _____ während oder nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, Saarberg von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, daß die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gestattungsnehmer nachweist, daß die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Gestattungsnehmers.

Saarbrücken, 23.02.1989

Saarbrücken, 18-03-89



Stangenmühle

Rockerhausen

45
Vollkling
Fanne

Seer
brücke

56,8

56,6

56,4

Lageplan	
z. N.	Bahnen Verein vom 16/21.05.89
Lageplan zur Anlage 10	
Gewässer	
Comentung:	11
Flur:	11
Platz. Nr.:	T. 9. 35/120
M. 1: 2000	

GESTATTUNGSVERTRAG

Zwischen

und

nachstehend Gestattungsnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Gerweiler, Flur 11, Nr. 35/136, 35/138, 35/133, 35/139 u. 35/134. Sie gestattet dem Gestattungsnehmer die Flurstücke zur Verlegung und zum Betrieb einer Hochdruckgasleitung DN 250 in Anspruch zu nehmen.
Auf dem beigefügten Lageplan, im Maßstab 1:1000, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist die ungefähre Trasse dargestellt.
- (2) leistet keine Gewähr für die Eignung des Geländes zu der in Absicht genommenen Nutzung.

§ 2 Nutzungsregelungen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat sich zu vergewissern, ob in dem Baubereich weitere Kabel und Leitungen Dritter vorhanden sind u. die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.
Im Bereich der Vertragsfläche sind Versorgungsleitungen der verlegt. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich vor Beginn der Bau- bzw. Reparaturarbeiten in den entsprechenden Flächenbereichen eine örtliche Einweisung mit dem nachstehenden Ansprechpartner zu vereinbaren:

- (2) Die Verlegung der Gasleitung hat nach den einschlägigen Bestimmungen der zuständigen Behörden und in ausreichender Tiefe zu erfolgen, so dass eine weitere ungehinderte Nutzung des Geländes möglich ist.
- (3) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, nach Reparaturarbeiten an der Leitung, das eigene Gelände unverzüglich in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen und zur ordnungsgemäßen Übergabe rechtzeitig einen Termin mit der zu vereinbaren.

11

- (4) Veränderungen an betrieblichen Anlagen und Versorgungsleitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Gesellschaften des vorgenom- men werden. Eine Umverlegung bestehender Leitungen und Kanäle, gleich welcher Art und betrieblicher Zugehörigkeit, ist soweit erforderlich, vom Ge- staltungsnehmer auf eigene Kosten durchzuführen
- (5) Im Bereich der Gestaltungsfläche besteht ein Mietvertrag mit der Stadtwerke bzgl. einer Gasregel u. Trafostation. Sofern die Nutzung der Fläche durch die Inanspruchnahme des Gestaltungsnehmers beeinträchtigt wird, verpflichtet sich dieser, dem Pächter eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt zum 01.10.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gestaltungsnehmer gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 4 Anpassungspflicht

Sollte die Versorgungsleitung einem Vorhaben von oder deren Rechtsnachfolger hinderlich sein, so ist der Gestaltungsnehmer verpflichtet, die Beseitigung nach Angaben von oder deren Rechtsnachfolger auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 5 Zahlungsvereinbarungen

- (1) Die einmalige Gestaltungsgebühr beträgt 1450,- € (i. W. eintausendvierhundertfünfzig Euro) netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 275,50 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1725,50 € ist spätestens zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung mit dem Hinweis „ „ auf folgende Bankverbindung der: i zu überweisen:

Der Eigentümer erklärt, dass er die vom Gestaltungsnehmer erhaltene Gestaltungsgebühr der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz (§ 12, 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und – soweit zutreffend – auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Gestaltungsnehmer die Gestaltungsgebühr zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers:
USt-ID:

- (2) Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden aller Art, auch Bergschäden und deren Folgen sowie dadurch bedingten Betriebs- und Geschäftsausfällen, die an der Leitung entstehen, kann der Gestattungsnehmer gegenüber der weder Ansprüche auf Minderung der Gestattungsgebühr noch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (2) Für Schäden aller Art, insbesondere Schäden die aus der Beschaffenheit des Baugrundes, durch unvorhersehbare Hindernisse (abgeworfene, alte Anlagenteile) an der Leitung, Geräten oder Zubehör entstehen können, kann der Gestattungsnehmer gegenüber der keine Ersatzansprüche geltend machen.
- (3) Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Verlegung, dem Vorhandensein der Leitung, mit Reparaturarbeiten daran oder der Beseitigung der Leitung im Zusammenhang stehen, übernimmt der Gestattungsnehmer.
- (4) Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme des Grundstückes zum Ablagern von Aushubmassen während der Verlegungs- bzw. Reparaturarbeiten. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.
- (5) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei:
- Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - Umgang und Lagerung wassergefährdender, boden- und luftgefährdender Stoffe
 - Abfallentsorgung
- (6) Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für alle durch seinen Betrieb verursachten Kontaminationen.
- Sollten die zuständigen Behörden die während oder nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, die von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, dass die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gestattungsnehmer nachweist, dass die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.
- (7) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Gestattungsnehmers.

§ 7 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen und zur ordnungsgemäßen

h.

Übergabe rechtzeitig einen Termin mit der vereinbaren.

zu

- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zu der endgültigen ordnungsgemäßen Beseitigung und der Instandsetzung des Geländes entsprechende Anwendung.

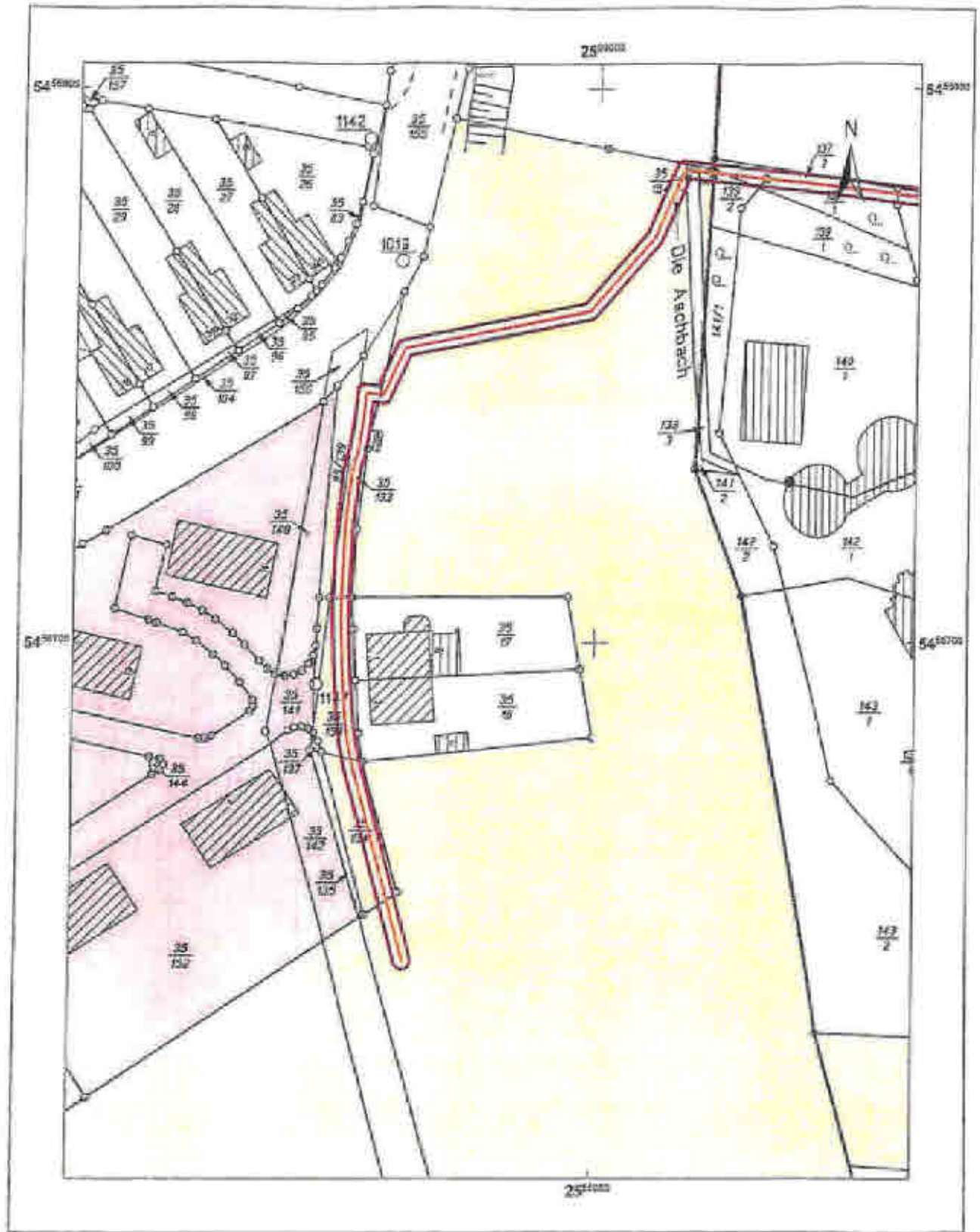
§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstiges

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.
- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Der Gestaltungsnehmer verpflichtet sich, eine evtl. Adressänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Sutzbach, 01.01.2012

Dillingen, [Signature]

h.



- Gas
-
-
-

Aufnehmer: ▲ Auftraggeber: I

Gemarkung Gersweiler
Flur 11, Nr. 35/136 u.a.

M 1 : 1000

22.09.2011

00895 00905 00915 00925 00935



Legende

- Eigentum RAG Aktiengesellschaft
- Verkaufslastige Forst Saar
- Fläzue Vegetation
- Fernmeldeleitung (RAG AS)
- Schacht
- Stammhaltervertragsbereich
- Gaaschutzstreifen
- Stollenwandrecht
- Erdbeer verfall
- Streifen
- Schutzbereich Stollen 10m

**Restriktionen zum Verkaufsvertrag
Forstflächen Saar**

Genehmigung	Kartendahl	Cartonweise
Fläche	8, 9, 11, 12	
Flurstück	vermehrbare	

Flurstück	14.000	1/2
Beschreibung	1.000 B. 1.000 B. 1.000 B. 1.000 B.	

Anlage 21

00895 00905 00915 00925 00935

00895 00905 00915 00925 00935

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 18. Dezember 2006

Nutzung vor eigenem Gelände, Vertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind mit der Wahrnehmung logenschäftlicher Angelegenheiten für Sie beauftragt worden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die Änderungen, die sich aus der Mehrwertsteuererhöhung von zurzeit 18 % auf 19 % ab 01.01.2007 ergeben, hinweisen.

Die Zahlungsvereinbarungen Ihres Vertrages ändern sich nicht. Der Zahlungsbetrag Ihres Vertrages stellt sich nach dem 01.01.2007 wie folgt dar:

Nettobetrag:	20,51 €
gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %):	3,90 €
zu zahlender Betrag:	24,41 €

Der Eigentümer erklärt, dass er das vom Nutzer erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zum Regatsarz (§ 12, 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und -soweit zutreffend- auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Mieter der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers
USt-ID

Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Anlage zu Ihren Vertragsunterlagen zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit bitten wir um Überprüfung auf Korrektheit und Vollständigkeit Ihrer Anschrift. Eventuelle Namens- oder Anschriftsänderungen teilen Sie uns bitte mit. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen unter den o. g. Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ERLEBSE AM 17.12.2007

Gestattungsvertrag

1.) in Saarbrücken gestattet der ...
die Benutzung
ihres Eigentums im nachstehend bezeichneten Umfang für den dabei
angegebenen Zweck:

Erstellung der 150 kV-Leitung Geislaunern - Biederhof.

a) Aufstellung der Glittermasten.

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Kast. Nr.	jährliche Vergütung
Klarenthal	12	140/47	4	2,-- RM
"	4	25/1	13	3,-- "
Garweiler	11	196/35	19	3,-- "
Altenkessel	1	246/122	23	4,-- "
				12,-- RM

b) Überspannung der Parzellen mit Einhaltung eines Schutzstreifens,
dessen Breite in den beiliegenden Lageplänen zu erkennen ist.

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Länge der Überspannung in m	jährliche Vergütung je lfdm. insgesamt
				RM RM
Klarenthal	12	49	-	- -
"	12	85/42	-	- -
"	12	98/47	51,00	0,03 1,53
"	12	99/47	-	- -
"	12	141/47	64,00	0,03 1,92
"	12	140/47	23,00	0,03 0,69
"	12	146/46	6,00	0,03 0,18
"	12	145/46	7,00	0,03 0,21
"	12	81	13,00	0,03 0,39
"	12	40	17,00	0,03 0,51
"	4	34/1	104,00	0,03 3,12
"	4	25/1	142,00	0,03 4,26
"	7	731/166	31,00	0,03 0,93
				Übertrag: 13,74

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Länge der Überspannung in m	jährliche Vergütung	
				je lfdm. RM	Insgesamt RM
				Übertrag:	13,74
Gersweiler	11	^{37/157} x 196/35	172,00	0,03	5,16
"	12	^{25/28} x 275/28	-	-	-
"	12	^{25/28} x 275/28	-	-	-
"	11	^{35/126} x 190/35	69,00	0,03	2,07
"	9	307/154	9,00	0,03	0,27
"	9	306/153	24,00	0,03	0,72
"	9	^{31/8} x 408/133	50,00	0,03	1,50
Altenkessel	1	^{54/3} x 639/34	16,00	0,03	0,48
"	1	^{10/25 + 10/24} x 93/109	69,00	0,03	2,07
"	1	^{10/25 + 10/24} x 206/122	70,00	0,03	2,10
					<u>2,10</u>
					<u>RM 28,11</u>

b) Forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Größe der Fläche
			in
Gersweiler	11	196/35	66,00
"	11	190/35	36,00
"	9	306/153	7,00
"	9	307/154	5,00
"	9	408/133	28,00
			<u>142,00</u>

2.) Die

sieht an

als jährliche Vergütung für die unter a) und b) aufgeführten Gestattungen einen Betrag von

RM 40,71

mit dem jeweils amtlich festgesetzten Berechnungsfaktor für Mieten und Pachten in französischen Franken, fällig erstmalig am 1.4.1955.

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird ausserdem eine einmalige Entschädigung nach Freischlagen der Flächen von RM 18,-- je ar, das sind

$142,00 \times 18,00 = \text{RM } 2.556,--$

mit dem amtlich festgesetzten Umrechnungsfaktor in französischen

Franken von

an

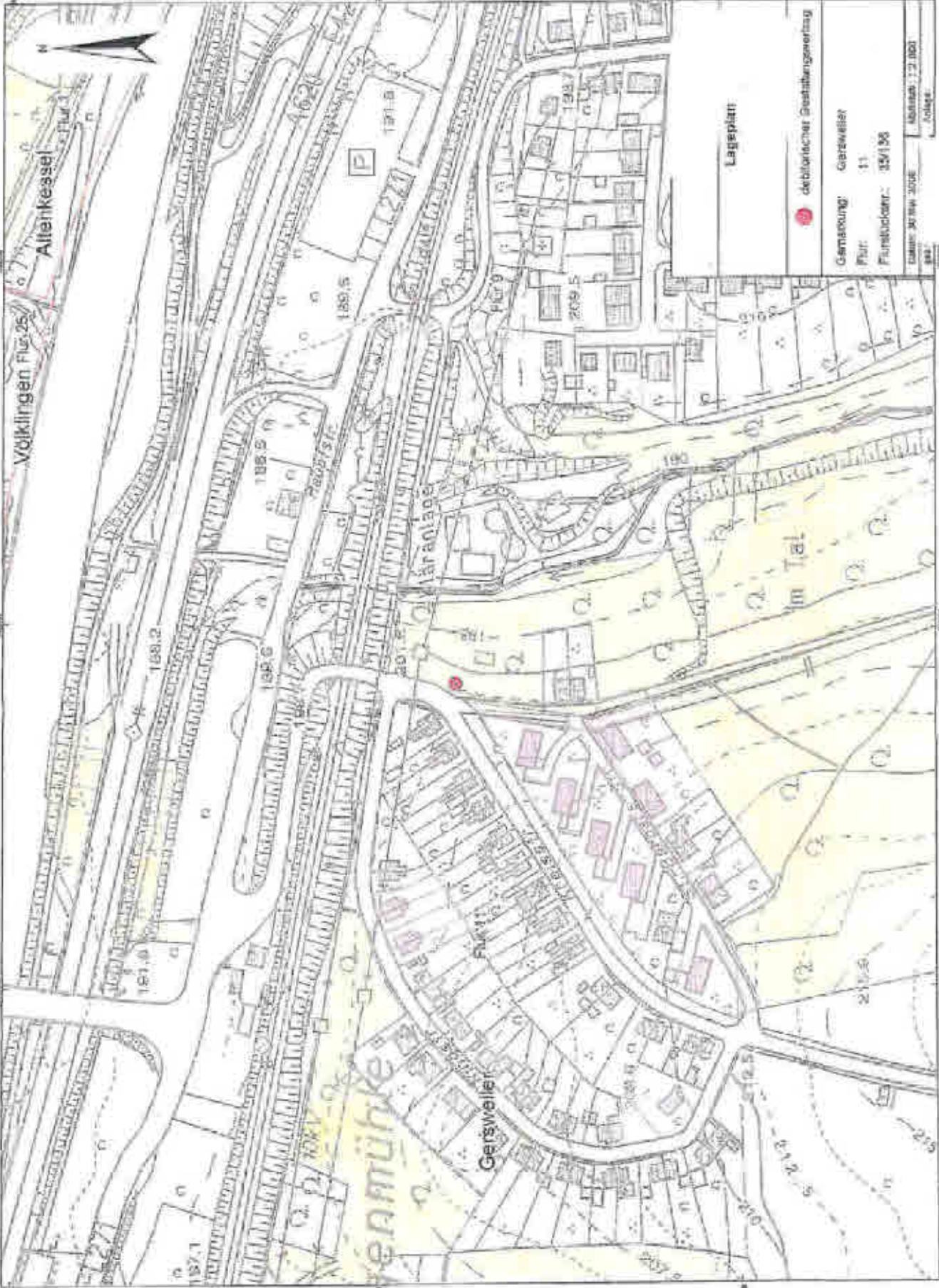
die

bezahlt.

3.) Für das Vertragsverhältnis gelten in Übrigen die Bestimmungen des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 5./14.5.1949.

Saarbrücken, den ..13. April 1955.

Saarbrücken, den ..27. März 1955.



Lageplan

● defizitäres Gestehungserfolg

Gemarkung: Gersweiler
 Flur: 11
 Flurstücknr.: 35/130

Maßstab: 1:2.000
 Datum: 30.04.2008
 30.04.2008
 30.04.2008

GESTATTUNGSVERTRAG

Zwischen

und

nachstehend Gestattungenehmer genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Eigentümer der Flurstücke Nr. 220/1 in Flur 8, Nr. 312/159, 311/158, 133/8 in Flur 9, Nr. 35/136, 35/143 in Flur 11 und Nr. 29/7 in Flur 12 der Gemarkung Gerweiler. Sie gestattet dem Gestattungenehmer diese Flurstücke zur Verlegung und zum Betrieb eines Abwasserkanals DN 500 – DN 1000 sowie als Baustraße, Baufeld und Oberbodenlagerfläche für diese Maßnahme in Anspruch zu nehmen.

Auf den beigegeführten Lageplänen, die einen Bestandteil dieses Vertrages bilden, ist die ungefähre Trasse des Abwasserkanales dargestellt.

- (2) istet keine Gewähr für die Eignung des Geländes zu der in Absicht genommenen Nutzung.

§ 2 Nutzungsregelungen

- (1) Im Bereich der geplanten Maßnahme sind folgende, der RAG bekannte Leitungen verlegt:

- eine Grubergasleitung (Delbrück-Burbach) DN 250 mit Regulation Klarenthal
- mehrere Gasrohrdruckleitungen mit Steuerkabel der Saar Ferngas
- mehrere Fernmeldekabel
- eine 150 kV Hochspannungsfreileitung
- ein Hochspannungskabel der
- ein Abwasserkanal des Zweckverband Kommunale Entsorgung
- ein Abwasserkanal
- eine Sauerstoffleitung der

Der Gestattungenehmer verpflichtet sich, bei der Verlegung des Abwasserkanals, auf diese Leitungen besondere Rücksicht zu nehmen und Schäden zu verhindern. Widrigenfalls haftet er für alle Schäden und deren Folgen, die an den Leitungsanlagen entstehen.

- (2) Der Gestattungenehmer hat sich weiterhin zu vergewissern, ob in dem Baubereich weitere Kabel und Leitungen Dritter vorhanden sind.
- (3) Der Gestattungenehmer verpflichtet sich vor Beginn der Erdarbeiten zwecks genauer Ortung der Leitungen mit den Leitungseigentümer in Verbindung zu setzen.

[Handwritten signature]

- (4) Die Verlegung des Abwasserkanales hat nach den einschlägigen Bestimmungen der zuständigen Behörden und in ausreichender Tiefe zu erfolgen, so dass eine weitere ungehinderte Nutzung des Geländes möglich ist.
- (5) Der Gestattungsnahmer verpflichtet sich, nach dem Verlegen des Abwasserkanales oder Reparaturarbeiten daran, das Gelände unverzüglich in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen und zur ordnungsgemäßen Übergabe rechtzeitig einen Termin mit der zu vereinbaren.
- (6) Im Bereich des Vertragsgegenstandes sind verschiedene Versorgungsleitungen bzw. Kanäle des verlegt. Der Gestattungsnahmer verpflichtet sich vor Beginn der Bau- bzw. Reparaturarbeiten in den entsprechenden Flächenbereichen eine örtliche Einweisung mit dem nachstehend aufgeführten leitungsführenden Betrieb der zu vereinbaren:

- (7) Der Gestattungsnahmer verpflichtet sich weiterhin, die „Außagen zum Schutz unterirdisch verlegter Gasleitungen“ der und die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der welche einen Bestandteil dieses Vertrages bilden, zu beachten.
- (8) Der Gestattungsnahmer verpflichtet sich hinsichtlich den Gashochdruckleitungen der Saar Ferngas für folgendes:

Bei Parallelverlegung sollte ein Mindestabstand von 1,0 m, bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 0,2 m nicht unterschritten werden.

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitungen ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Erdarbeiten bei Näherungen im horizontalen und vertikalen Abstand unter 0,5 m zu den Gashochdruckleitungen sind nur von Hand durchzuführen.

Weitergehende Detailplanungen sowie eine örtliche Einweisung bei Bau- bzw. Reparaturarbeiten sind mit der

abzustimmen.

2

- (9) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich im Bereich eines zwei Meter breiten Schutzstreifens, gerechnet ab der Mittelachse der Sauerstoffleitung keine Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungsanlage gefährden.
- (10) Veränderungen an betrieblichen Anlagen und Versorgungsleitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Gesellschaften des vorgenannten werden. Eine Umverlegung bestehender Leitungen und Kanäle gleich welcher Art und betrieblicher Zugehörigkeit, ist, soweit erforderlich, vom Gestattungsnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 3 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

 kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gestattungsnehmer gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 4 Anpassungspflicht

Sollte der Abwasserkanal jedoch einem Vorhaben von oder deren Rechtsnachfolger hinderlich sein, so ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Beseitigung nach Angaben von oder deren Rechtsnachfolger auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 5 Zahlungsvereinbarungen

- (1) Für die Gestattung ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 11.590,- € (j. W. elftausendfünfhundertneunzig Euro) in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Vertragsabschluß mit dem Hinweis * auf das Konto der

zu entrichten.

Für diesen Vertrag fällt keine Mehrwertsteuer an.

- (2) Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.
- (3) behält sich das Recht vor, die Gestattungsgebühr nach Ablauf von jeweils 3 Jahren entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen neu festzusetzen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden aller Art, auch Bergschäden und deren Folgen sowie dadurch bedingten Betriebs- und Geschäftsausfällen, die an dem Abwasserkanal entstehen, kann der Gestattungsnehmer gegenüber der weder Ansprüche auf Minderung der Gestattungsgebühr noch Schadenersatzansprüche geltend machen.

Für Schäden aller Art, insbesondere Schäden die aus der Beschaffenheit des Baugrundes, durch unvorhersehbare Hindernisse (abgeworfene, alte Anlagenteile) an dem Abwasserkanal, Geräten oder Zubehör entstehen können, kann der Gestattungsnehmer gegenüber der keine Ersatzansprüche geltend machen.

- (2) Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Verlegung, dem Vorhandensein des Abwasserkanales, mit Reparaturarbeiten daran oder der Beseitigung des Abwasserkanales im Zusammenhang stehen, übernimmt der Gestattungsnehmer.
- (3) Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme der Grundstücke zum Ablagern von Aushubmassen während der Verlegungs- bzw. Reparaturarbeiten. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.
- (4) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei:
 - Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - Umgang und Lagerung wassergefährdender, boden- und luftgefährdender Stoffe
 - Abfallentsorgung
- (5) Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für alle durch seinen Betrieb verursachten Kontaminationen.

Sollten die zuständigen Behörden die während oder nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, die von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, dass die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gestattungsnehmer nachweist, dass die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.

- (6) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Gestattungsnehmers.

§ 7 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer verpflichtet den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen und zur ordnungsgemäßen Übergabe rechtzeitig einen Termin mit der zu vereinbaren.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zu der endgültigen ordnungsgemäßen Beseitigung und der Instandsetzung des Geländes entsprechende Anwendung.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstiges

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

2
f

- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der eine evtl. Adressänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, 07.07.05

Saarbrücken, 06/07/05

1608

GESTATTUNGSVERTRAG.

Zwischen

einseits

und

andererseits

ist folgendes vereinbart worden:

§ 1

gestattet der auf ihrem Grundstück Flur II, Parzelle 198/35 und Flur 12, Parzelle 378/29 Gemarkung Gerweiler die Verlegung eines Abwasserkanals von dem neu zu erschließenden Siedlungsgelände herkommend über unsere Anlage Calmeletschacht zum Aschbach nach Ausgabe des zu diesem Vertrag gehörenden Lageplan Nr. L. 03/35.

Die Verlegung des Kanals sowie seine Unterhaltung ist Sache der , deren Personal zu Vornahme aller Überwachungs- und Unterhaltungsarbeiten jederzeit freien Zutritt hat.

§ 2

Die verpflichtet sich, die in Anspruch genommene Fläche wieder ordnungsgemäß instanzzusetzen, die übrigbleibende Erde einzubringen und Senkungen, die auf Verlegung des Kanals zurückzuführen sind, auf ihre Kosten zu beseitigen.

verpflichtet sich, etwa in der Nähe des Kanals vorzunehmende Arbeiten rechtzeitig zur Kenntnis der zu bringen, um Störungen an der Kanalanlage zu vermeiden.

§ 3

Die haftet für Schäden aller Art, die oder Dritten durch die Kanalanlage entstehen. Die leistet ausdrücklich Verzicht auf Entschädigung wegen Berg- und Immissionschäden, die möglicherweise an der Kanalanlage durch verursacht werden.

§ 4

Der Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Die kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn dringende betriebliche Belange die Beseitigung des Kanals erforderlich machen, oder wenn sie sich grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages schuldig macht.

Die kann ihrerseits den Vertrag mit vierteljährlicher Frist kündigen, falls sie den Betrieb des Kanals nicht mehr für notwendig erachtet.

§ 5

Im Falle der Kündigung des Vertrages ist die verpflichtet, den Kanal innerhalb von 3 festgesetzten Monaten auf eigene Kosten zu beseitigen und das in Anspruch genommene Gelände in den früheren Zustand zu versetzen. Bei Nichtbeseitigung geht die Kanalanlage entschädigungslos in das Eigentum der

§ 6

Soweit es sich örtlich ergibt, ist es gestattet, einen Teil ihrer Abwässer von der Oalmelatschechanlage in den Kanal abzuleiten.

§ 7

Die verpflichtet sich, die das Siedlungsgehände durchquerende Freeluftleitung bei der späteren Bebauung so zu berücksichtigen, dass die Betriebssicherheit derselben gewährleistet bleibt.

§ 8

Für die Gestattung zahlt die an jährlich am 1. Mai eine Händen der Kasse der jährlich am 1. Mai eine Anerkennungsgebühr von ffra. 100.- (i.W. einhundert)

§ 9

Dieser Vertrag ist doppelt ausgearbeitet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Eine etwa fällig werdende Urkundensteuer geht zu Lasten der Gemeinde Gerweiler.

Saarbrücken, den 16. Dezember 1953 Gerweiler, den 6. November 1953

VEREINBARUNG
.....

zwischen

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

..... treten den Abflutkanal, von dem Sechshof unterhalb des grüdeneigenen Hauses 224 a an der Kreisstraße von Stangenmühle nach Klarenthal; der in Waldsee bis zum Auslauf am Waldsee liegt, kostenlos in das Eigentum der Gemeinde Gerstetten ab. Im beigefügten Lageplan, der ein Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, ist der Abflutkanal in rot eingezeichnet und mit A - B bezeichnet.

§ 2

Die übernimmt die Unterhaltung des bestehenden Kanals, führt auf ihre Kosten die Verlängerung dieses Kanals durch und leitet die Abwässer der grüdeneigenen Häuser an geeigneter Stelle in ihr Kanalsystem.

§ 3

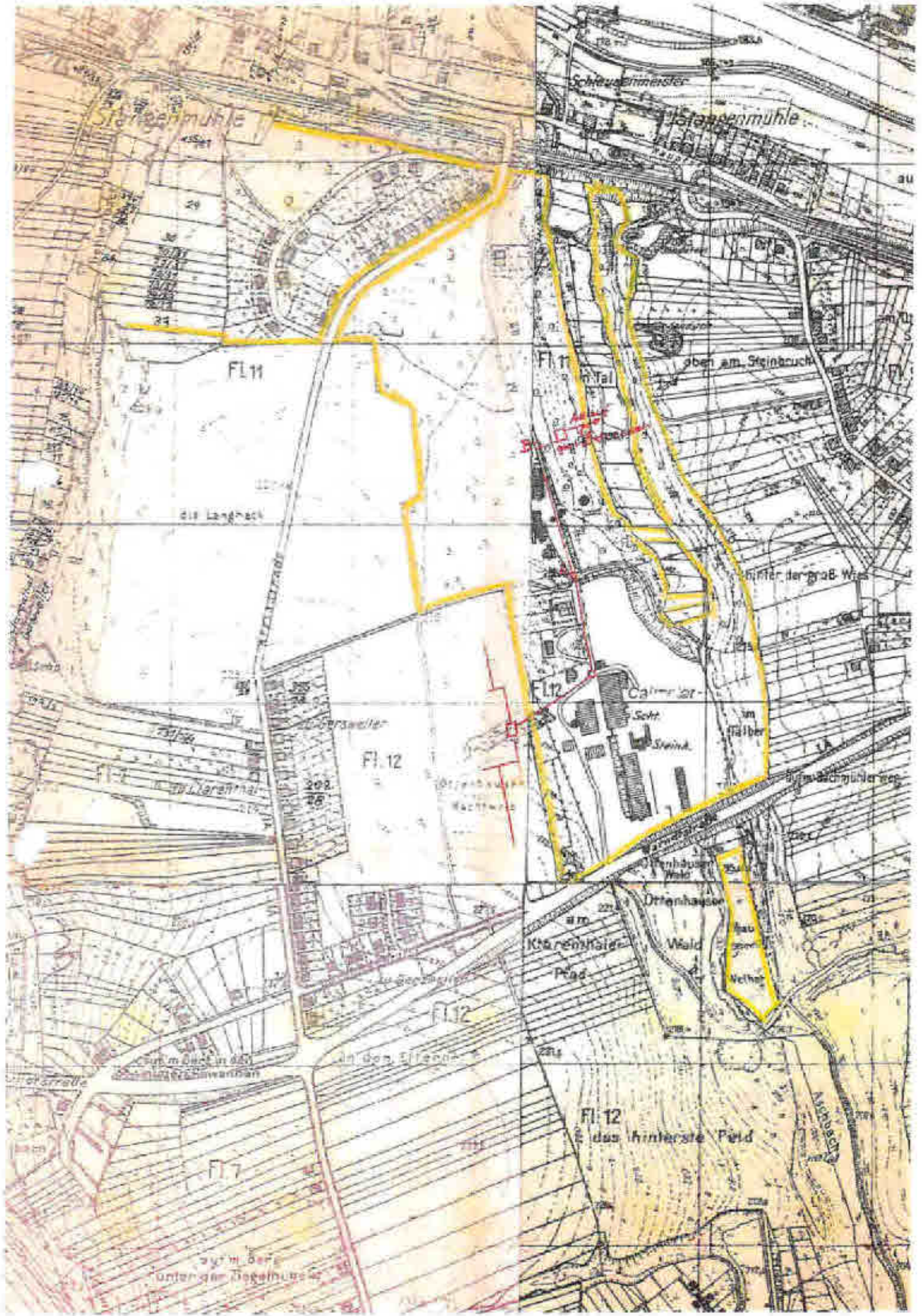
..... entrichtet nach Ausführung obiger Paragraphen an die Gemeinde die statutenmäßig festgelegten Kanalbenutzungsgebühren.

§ 4

Die Vereinbarung tritt mit der Tage der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Gerstetten, den 6. Juni 1958 Freyweiler, den 10. Mai 1958





Störchenmühle

Schneidemühle

Latangenmühle

Fl. 11

Fl. 11

die Langheck

Fl. 11
Acker
Boden

oben am Steinbuck

hinter der groß Wies

Fl. 12

Calmer Ort

Schott

im Wald

Fl. 12

Ortsweiler

Ortsweiler
Wald

Ottenhausen

Klarenhaid

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Wald

Fl. 12

das hinterste Feld

Fl. 7

unter der Degenhaid

I. NACHTRAG

Der Gestaltungsvertrag vom 6.11./13.1.1959.

zwischen

einerseits

und

andererseits

ist folgendes vereinbart worden:

I.

gestattete der ... auf ihrem Grundstück
Wies II, Flurstück 125/26, Gewerkschaftsgesellschaft die Errichtung einer pro-
visorischen Holzschleifgrube gemäß Darstellung der dieselbst ausführlich er-
läuternden Entwerfungszeichnung - siehe Anlagen Punkte 1 - 3 - 5 der
Mitteilung der in der die Lage bezüglich des Grundstück - Verhältnisse mitteilten
Abt. 111. Die Grube von 7 Metern, nach Maßgabe des im dieser Vertrag
beigefügten Lageplans N. L. 125 26/26.

II.

Die Gewerkschaftsgesellschaft verpflichtet sich, die nach dieser Anlage beigefügten
Zeichnungen der Grube der ... anzuhalten, die ... der Grube
Beihilfen zu leisten und die ... der Grube zu leisten.
Die ... der Grube ... der Grube ... der Grube ...
... der Grube ... der Grube ... der Grube ...
... der Grube ... der Grube ... der Grube ...
... der Grube ... der Grube ... der Grube ...

III.

Die ... der Grube ... der Grube ... der Grube ...
... der Grube ... der Grube ... der Grube ...

IV.

Die ... der Grube ... der Grube ... der Grube ...
... der Grube ... der Grube ... der Grube ...

6. Juni

13. Mai

W. ... 1959

... 1959

GESTATTUNGSVERTRAG

Zwischen

und

nachstehend Gestattungsnehmer genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) ist Eigentümerin des Flurstückes Nr. 35/136 in Flur 11 der Gemarkung Gersweiler.
- (2) gestattet dem Gestattungsnehmer diese Fläche zum Einbau, Betrieb und zur Unterhaltung einer Schiebergruppe an der Gashochdruckleitung Fürstenhausen – Ritterstraße in Anspruch zu nehmen.

Auf dem beigefügten Lageplan, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist der ungefähre Standort der geplanten Schiebergruppe rot dargestellt.

- (3) leistet keine Gewähr für die Eignung des Geländes zu der in Absicht genommenen Nutzung.

§ 2 Nutzungsregelungen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat sich zu vergewissern, ob im Baubereich Kabel und Leitungen Dritter vorhanden sind.
- (2) Der Einbau der Schiebergruppe hat nach den einschlägigen Bestimmungen der zuständigen Behörden und in ausreichender Tiefe zu erfolgen, so dass eine weitere ungehinderte Nutzung des Geländes möglich ist.
- (3) Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass in der Nähe der geplanten Einbaustelle Versorgungsleitungen der verlegt sind. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen örtlichen Einweisungstermin mit der folgenden Abteilung der:

abzustimmen.

- (4) Dem Gestattungsnehmer ist bekannt, dass in der Nähe der geplanten Einbaustelle Versorgungsleitungen der _____ verlegt sind. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen örtlichen Einweisungstermin mit der folgenden Abteilung der:

abzustimmen.

- (5) Da die geplanten Arbeiten Bereiche des _____ tangieren, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Vereinbarung eines örtlichen Einweisungstermins mit der folgenden Abteilung:

zwecks Abstimmung in Verbindung zu setzen.

- (6) Veränderungen an betrieblichen Anlagen und Versorgungsleitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Gesellschaften des _____ vorgenommen werden. Eine Umverlegung bestehender Leitungen, gleich welcher Art und betrieblicher Zugehörigkeit, ist, soweit erforderlich, vom Gestattungsnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- (7) Die Entsorgung von Abfällen erfolgt in eigener Verantwortung und eigener Rechnung des Gestattungsnehmers.
- (8) Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahmen Hinweise auf geologisch/tektonische Besonderheiten wie Störungen, Spalten oder Kohlenflöze gefunden werden, ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, sich mit folgender Abteilung

zwecks Abstimmung in Verbindung zu setzen.

- (9) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich nach der Beendigung der Einbauarbeiten das eigene Gelände unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.10.02 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) _____ kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gestattungsnehmer gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 4 Anpassungspflicht

Die Beseitigung der Schiebergruppe kann von der _____ oder deren Rechtsnachfolger nur verlangt werden, wenn Betriebszwecke dies unbedingt erfordern. Die Verlegungskosten werden zur Hälfte vom Gestattungsnehmer und zur Hälfte von _____ getragen.

§ 5 Zahlungsvereinbarungen

(1) Die Gestattungsgebühr beträgt jährlich 52,- € (i. W. zweiundfünzig Euro) und ist jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres mit dem Hinweis _____ auf das Konto der _____ zu entrichten.

Die Gestattungsgebühr für den Zeitraum vom 01.10.02 bis zum 31.12.02 beträgt 13,- € (i. W. dreizehn Euro). Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages mit dem gleichen Hinweis auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

- (2) Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.
- (3) Der Gestattungsnehmer hat alle Kosten im Zusammenhang mit notwendigen Umbau- und Überwachungsmaßnahmen zu tragen.

§ 6 Haftung

(1) Für Schäden aller Art, auch Bergschäden und deren Folgen, sowie dadurch bedingten Betriebs- und Geschäftsausfällen, die an der Schiebergruppe oder der Gasleitung entstehen, kann der Gestattungsnehmer gegenüber der _____ keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Für Schäden aller Art, insbesondere Schäden, die aus der Beschaffenheit des Untergrundes, oder durch unvorhersehbare Hindernisse entstehen können, kann der Gestattungsnehmer gegenüber _____ keine Ersatzansprüche geltend machen.

- (2) Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Ausführung der Arbeiten in Zusammenhang stehen, sowie durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht werden, übernimmt der Gestattungsnehmer. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die RAG von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.
- (3) Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme der Grundstücke zum Ablagern von Aushubmassen während der Einbau- bzw. Reparaturarbeiten. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, _____ von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.
- (4) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei:
- Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - Umgang und Lagerung wassergefährdender, boden- und luftgefährdender Stoffe
 - Abfallentsorgung
 - Umweltschutz

- (5) Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für alle durch seinen Betrieb verursachten Kontaminationen:

Sollten die zuständigen Behörden die während oder nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages wegen Kontaminationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer die von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, wenn und soweit nicht auszuschließen ist, dass die Kontamination auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gestattungsnehmers zurückzuführen ist. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Gestattungsnehmer nachweist, dass die Kontamination nicht auf vorgenannte Tätigkeiten zurückzuführen ist.

§ 7 Vertragsbeendigung

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer auf Verlangen der verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist die Schiebergruppe auszubauen, den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen und zur ordnungsgemäßen Übergabe rechtzeitig einen Termin mit der zu vereinbaren.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zu einer ordnungsgemäßen Übergabe des Geländes entsprechende Anwendung.

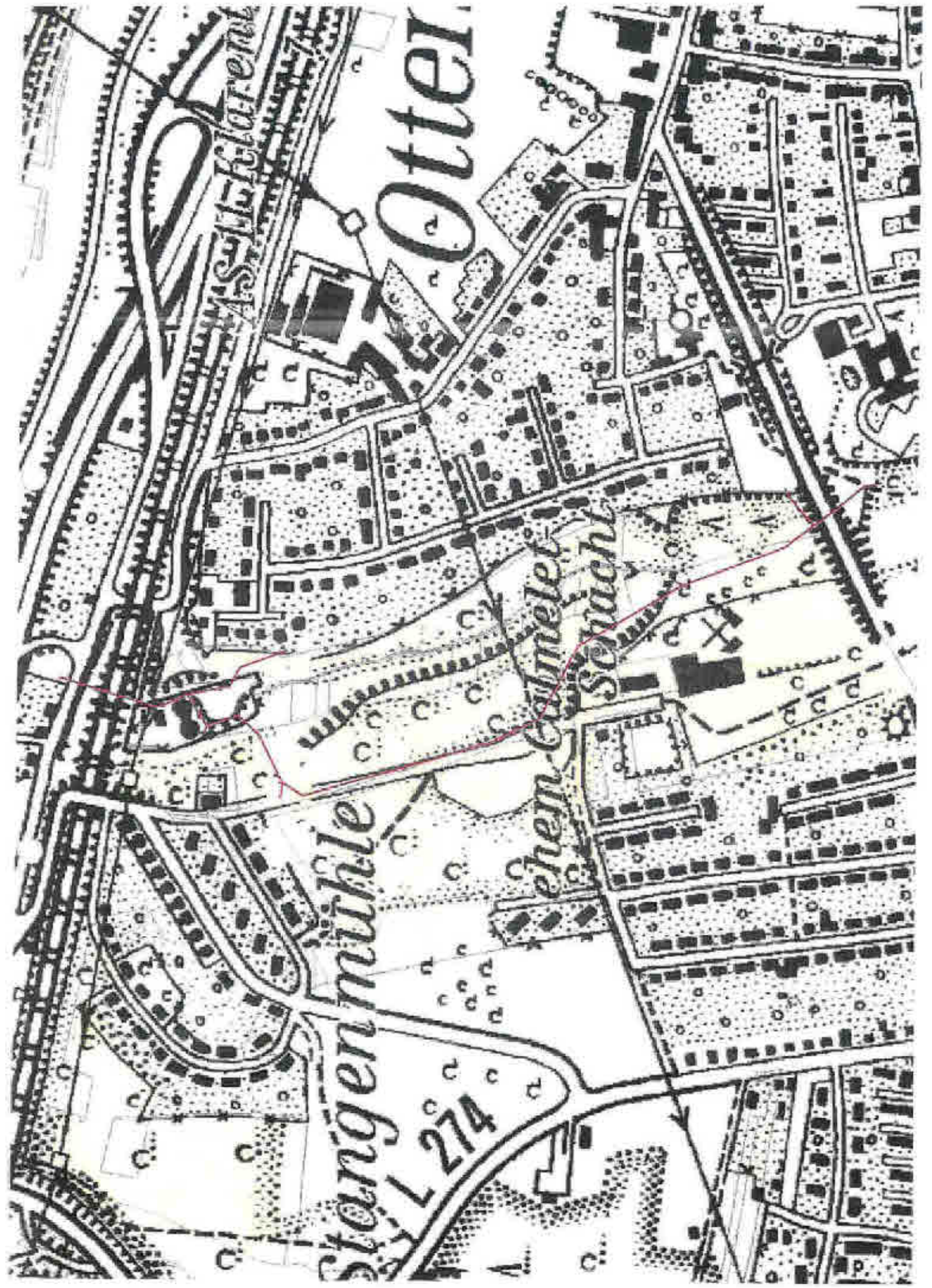
§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand, sonstiges

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.
- (2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, 25.10.2002

Saarbrücken, 22.10.01

U P - 5



Stangenmühle

L 274

ehem. Gabeler Schacht

Otter

St. Laurent

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 18. Dezember 2006

Nutzung von

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir die , sind mit der Wahrnehmung liegenschaftlicher Angelegenheiten der beauftragt worden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die Änderungen, die sich aus der Mehrwertsteuererhöhung von zurzeit 16 % auf 19 % ab 01.01.2007 angeben, hinweisen.

Die Zahlungsverbindlichkeiten Ihres Vertrages ändern sich nicht. Der Zahlungsbetrag Ihres Vertrages stellt sich nach dem 01.01.2007 wie folgt dar:

Nettobetrag:	75,00 €
gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %):	14,25 €
zu zahlender Betrag:	89,25 €

Der Eigentümer erklärt, dass er das vom Nutzer erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zum Regelsatz (§ 12, 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und –soweit zutreffend– auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Mieter der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers
USt-ID

Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Anlage zu Ihren Vertragsunterlagen zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir um Überprüfung auf Korrektheit und Vollständigkeit Ihrer Anschrift. Eventuelle Namens- oder Anschriftsänderungen teilen Sie uns bitte mit. Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen unter den o. g. Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nutzung : eigenem Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuheben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Gestattungsvertrag: „Gest. Gem.Gersweiler Flur 12 Nr 29/4“ (Vertragsnummer:) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	16 %	8,18	59,31
künftige Beträge:	75,00	16 %	12,00	87,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 87,00 €, erstmals ab 1. April 2005 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachschicht von:

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

email:

Telefon-Durchwahl:

Datum:
11.03.2005

Gestattungsvertrag

Zwischen der nachstehend Saarberg genannt,
und den nachstehend Gestattungsnehmer
genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Saarberg als Eigentümer des Flurstücks Nr. 29/4 in Flur 12 der Gemarkung Garsweiler gestattet dem Gestattungsnehmer, das genannte Flurstück zum Verlegen eines Hochspannungskabels in Anspruch zu nehmen.

Auf dem Lageplan, welcher einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist die Linienführung des Kabels rot gestrichelt dargestellt.

Für die Eignung des Geländes zu der vom Gestattungsnehmer in Aussicht genommenen Nutzung leistet Saarberg keine Gewähr.

§ 2

Nach dem Verlegen des Kabels sowie nach Reparaturarbeiten an demselben ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Grundstücks unverzüglich wiederherzustellen.

In Nähe bzw. im Kreuzungsbereich des geplanten Hochspannungskabels sind folgende saarbergeigene Einrichtungen verlegt, auf die bei der Verlegung Rücksicht genommen werden muß:

- 1. In der im Lageplan braun dargestellten Trasse ein nicht mehr betriebenes saarbergeigenes 2-kV-Kabel,
- 2. In der grün dargestellten Trasse ein saarbergeigenes Fernmeldekabel,
- 3. In der blau dargestellten Trasse ein saarbergeigenes 10-kV-Kabel.

In Nähe des Fernmeldekabels muß der größtmögliche Sicherheitsabstand eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, so verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, zwischen die beiden Kabel Trennsteine einzubauen und das saarbergeigene Kabel mit einer eigenen Abdeckung zu versehen.

Die Erdarbeiten im Bereich des Fernmeldekabels müssen in Handarbeit durchgeführt werden.

Im übrigen verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, vor Beginn der Erdarbeiten mit Saarberg einen Ortstermin zu vereinbaren, damit die genaue Lage der saarbergeigenen Kabel festgestellt werden kann.

§ 3

Der Vertrag tritt am 1. April 1973 in Kraft und gilt so lange, wie die auf Grund dieses Vertrages geschaffenen Anlagen benötigt werden.

§ 4

Die Anerkennungsgebühr beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr 10,- DM (i. W. zehn DM) netto, zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Satz. Der Bruttobetrag ist am 1. April für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert zu entrichten.

§ 5

Für Schäden aller Art, auch für Bergschäden, die an dem Kabel und seinen Einrichtungen im Bereich des unter § 1 (1) genannten Grundstücks entstehen, kann der Gestattungsnehmer gegenüber keine Ersatzansprüche geltend machen.

Die Haftung für Schäden aller Art, die mit der Verlegung des Kabels, dessen Vorhandensein, mit Reparaturarbeiten an dem Kabel oder dessen Beseitigung im Zusammenhang stehen, übernimmt der Gestattungsnehmer. Er ist verpflichtet, Saarberg von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

§ 6

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, das Kabel zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen.

§ 7

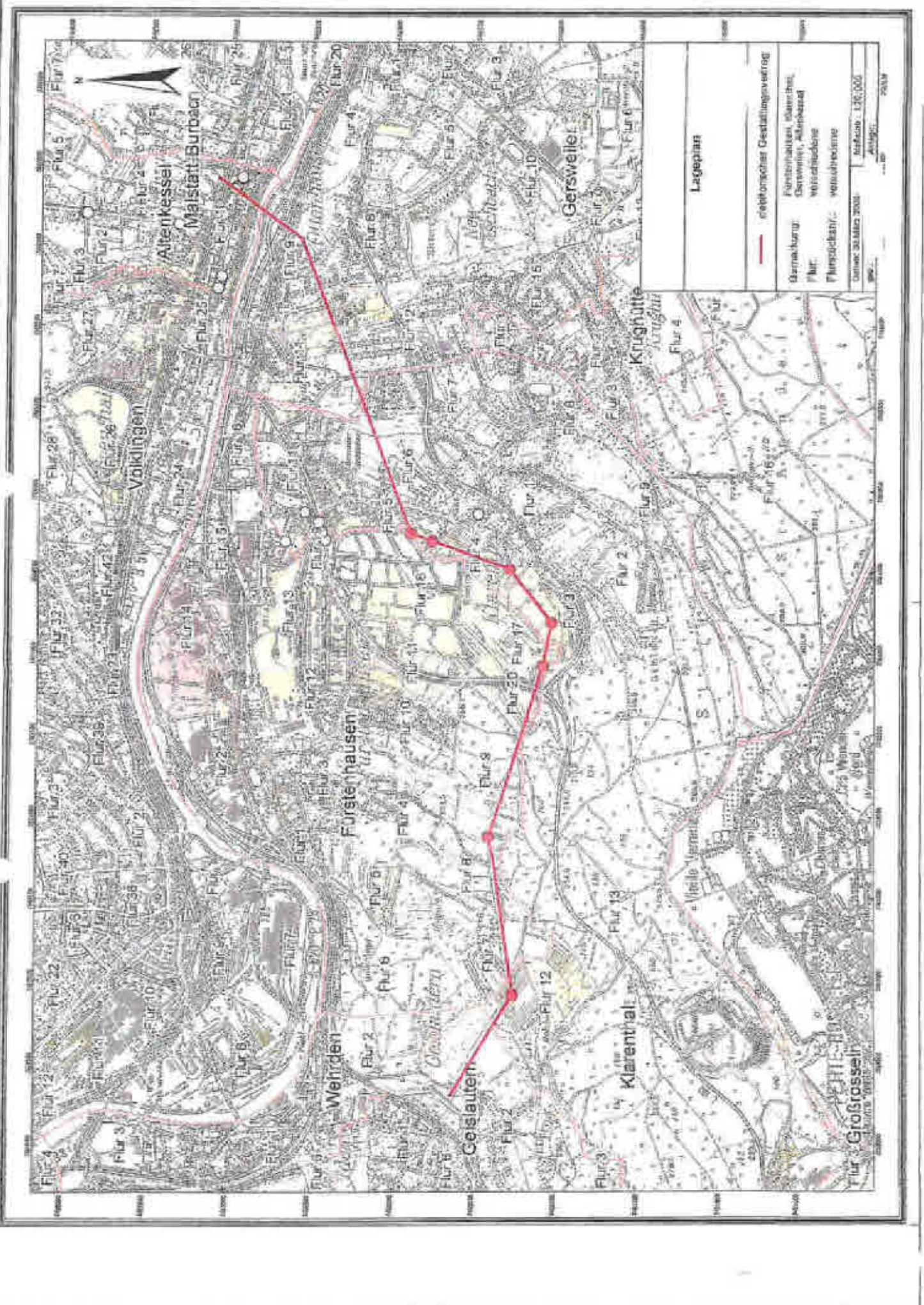
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrage erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, den 9.5.1973

Gersweiler, den 21. März 1973



Lageplan	
—	regionales Gestaltungsvertrug
■	Funktional, städtisch, Gewerbe, Arbeitsplatz
■	Flur, wirtschaftliche
■	Flurschicht, wirtschaftliche
Datum: 30. März 2008 Maßstab: 1:30.000	
AUSGEG. 1:10	

Gestattungsvertrag

Zwischen
/ d, nachstehend Saarberg genannt,
und der
nachstehend genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Als Eigentümer des Flurstückes 102/36 in Flur 23 der
Gemarkung Dudweiler gestattet , dieses Grundstück zum
Verlegen eines Abwasserkanals (Kronsbach) in Anspruch zu nehmen.
Auf beigeefügtem Lageplan, der einen Bestandteil dieses Vertrages
bildet, ist die Linienführung des Kanals rot dargestellt und mit
den Buchstaben K-B bezeichnet.

Für die Eignung des Geländes zu diesem Zwecke leistet Saarberg
keine Gewähr.

§ 2

ist verpflichtet, bei einer eventuellen Neuverlegung
des Kanals oder nach Reparaturarbeiten an demselben das
unverzüglich in seinen ursprünglichen Zustand
zu versetzen.

§ 3

Die Anerkennungsgebühr, zuzüglich Umsatzsteuer nach dem jeweils
geltenden Sätzen beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr 15 DM
(in Worten: fünfzehn DM). Der Bruttobetrag ist jeweils zum 1. April
für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert zu entrichten.

§ 4

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft
und gilt so lange, wie die Unterhaltung des Kanals
erforderlich ist.

Sollte der Kanal einem Vorhaben hinderlich sein,
so verpflichtet, seine Umlegung innerhalb einer
angemessenen Frist auf eigene Kosten durchzuführen.

kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Stadt gegen die in diesem Vertrage getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 5

Für Schäden aller Art, auch für Bergschäden und deren Folgen, die an dem Abwasserkanal entstehen, kann die Stadt gegenüber , keine Ersatzansprüche geltend machen.

Die Haftung für Schäden aller Art, die mit dem Verlegen, dem Vorhandensein des Abwasserkanals sowie mit Reparaturarbeiten an demselben oder dessen Beseitigung im Zusammenhang stehen, übernimmt die Stadt. Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme des saarbergeigenen Grundstücks zum Ablagern von Aushubmassen, die im Zusammenhang mit dem Kanal stehen.

verpflichtet, von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

§ 6

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die , den Kanal auf Verlangen auf eigene Kosten entschädigungslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwasserkanals und Instandsetzung des Geländes entsprechende Anwendung.

Der unter dem Datum vom 28.4./5.5.1931 abgeschlossene Vertrag sowie der I. Nachtrag vom 29.5./13.7.1937 verlieren mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

§ 7

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrage erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, den 1. 3. 1974 . Saarbrücken, den 1. 3. 1974



Lappin	
—	deklarierter Gasabgabeort
Gasleitung:	Gerswiler
Flur:	17
Flurfläche:	207
Datum 06. Jan. 2006	Maßstab 1:2.500
1:1	Anlage



2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301
 2302
 2303
 2304
 2305
 2306
 2307
 2308
 2309
 2310
 2311
 2312
 2313
 2314
 2315
 2316
 2317
 2318
 2319
 2320
 2321
 2322
 2323
 2324
 2325
 2326
 2327
 2328
 2329
 2330
 2331
 2332
 2333
 2334
 2335
 2336
 2337
 2338
 2339
 2340
 2341
 2342
 2343
 2344
 2345
 2346
 2347
 2348
 2349
 2350
 2351
 2352
 2353
 2354
 2355
 2356
 2357
 2358
 2359
 2360
 2361
 2362
 2363
 2364
 2365
 2366
 2367
 2368
 2369
 2370
 2371
 2372
 2373
 2374
 2375
 2376
 2377
 2378
 2379
 2380
 2381
 2382
 2383
 2384
 2385
 2386
 2387
 2388
 2389
 2390
 2391
 2392
 2393
 2394
 2395
 2396
 2397
 2398
 2399
 2400
 2401
 2402
 2403
 2404
 2405
 2406
 2407
 2408
 2409
 2410
 2411
 2412
 2413
 2414
 2415
 2416
 2417
 2418
 2419
 2420
 2421
 2422
 2423
 2424
 2425
 2426
 2427
 2428
 2429
 2430
 2431
 2432
 2433
 2434
 2435
 2436
 2437
 2438
 2439
 2440
 2441
 2442
 2443
 2444
 2445
 2446
 2447
 2448
 2449
 2450
 2451
 2452
 2453
 2454
 2455
 2456
 2457
 2458
 2459
 2460
 2461
 2462
 2463
 2464
 2465
 2466
 2467
 2468
 2469
 2470
 2471
 2472
 2473
 2474
 2475
 2476
 2477
 2478
 2479
 2480
 2481
 2482
 2483
 2484
 2485
 2486
 2487
 2488
 2489
 2490
 2491
 2492
 2493
 2494
 2495
 2496
 2497
 2498
 2499
 2500

GESTÄTTUNGSVERTRAG

Zwischen

SAARBERG

und

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

_____ ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 29/7 in Flur 12 der Gemarkung Gersweiler. Sie gestattet der _____ in dem genannten Grundstück zwei 10 kV- und zwei Signalkabel zu verlegen.

Auf beigefügtem Lageplan, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist die Kabeltrasse rot dargestellt und das _____ Gelände gelb umrandet.

Für die Eignung des Geländes zu der vorgesehenen Nutzung leistet Saarberg keine Gewähr.

§ 2

In der geplanten Kabeltrasse sind drei Methangasleitungen, ein 10 kV-Kabel und eine Trinkwasserleitung der _____ verlegt.

Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, sich zwecks Ortung dieser Einrichtungen rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten mit den Abteilungen Starkstromtechnik, Wasserwirtschaft und Methangasbetriebe der _____ in Verbindung zu setzen.

Eventuell notwendige Umverlegungen dieser Einrichtungen, die mit der Verlegung der Kabel im Zusammenhang stehen, gehen auf Kosten des Gestattungsnehmers.

Für Schäden und deren Folgen, die durch das Verlegen oder Vorhandensein der Kabel oder durch Arbeiten an denselben an den _____ Einrichtungen verursacht werden, haftet der Gestattungsnehmer.

Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Verlegungsarbeiten oder nach Reparaturarbeiten an den Kabeln das in Anspruch genommene Gelände unverzüglich in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Kabel auf Verlangen _____ ntschädigungslos zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen. Widrigenfalls ist Saarberg berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen zu lassen.

§ 3

Der Vertrag tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und gilt so lange, wie die Unterhaltung der Kabel für den Gestattungsnehmer erforderlich ist.

Kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gestattungsnehmer gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen verstößt.

§ 4

Die Anerkennungsgebühr beträgt für jedes angefangene Kalenderjahr 30,-- DM (i. W. dreißig Deutsche Mark), zuzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Satz. Der Bruttobetrag ist jeweils zum 1. April für das laufende Kalenderjahr nach Rechnungslegung unter Angabe der Rechnungsnummer zu entrichten.

§ 5

Für Schäden aller Art, auch Bergschaden und deren Folgen, die an den Kabeln entstehen oder entstanden sind, kann der Gestattungsnehmer gegenüber keine Ersatzansprüche geltend machen.

Die Haftung für Schäden aller Art, die mit dem Verlegen, dem Vorhandensein der Kabel und mit Reparaturarbeiten an denselben oder ihrer Beseitigung im Zusammenhang stehen, übernimmt der Gestattungsnehmer. Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme der saarbergeigenen Grundstücke zum Ablagern von Aushubmassen während der Verlegungs- bzw. Reparaturarbeiten.

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, von allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

§ 6

Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6 und 7 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Erdkabels und Instandsetzung des Geländes entsprechende Anwendung.

§ 7

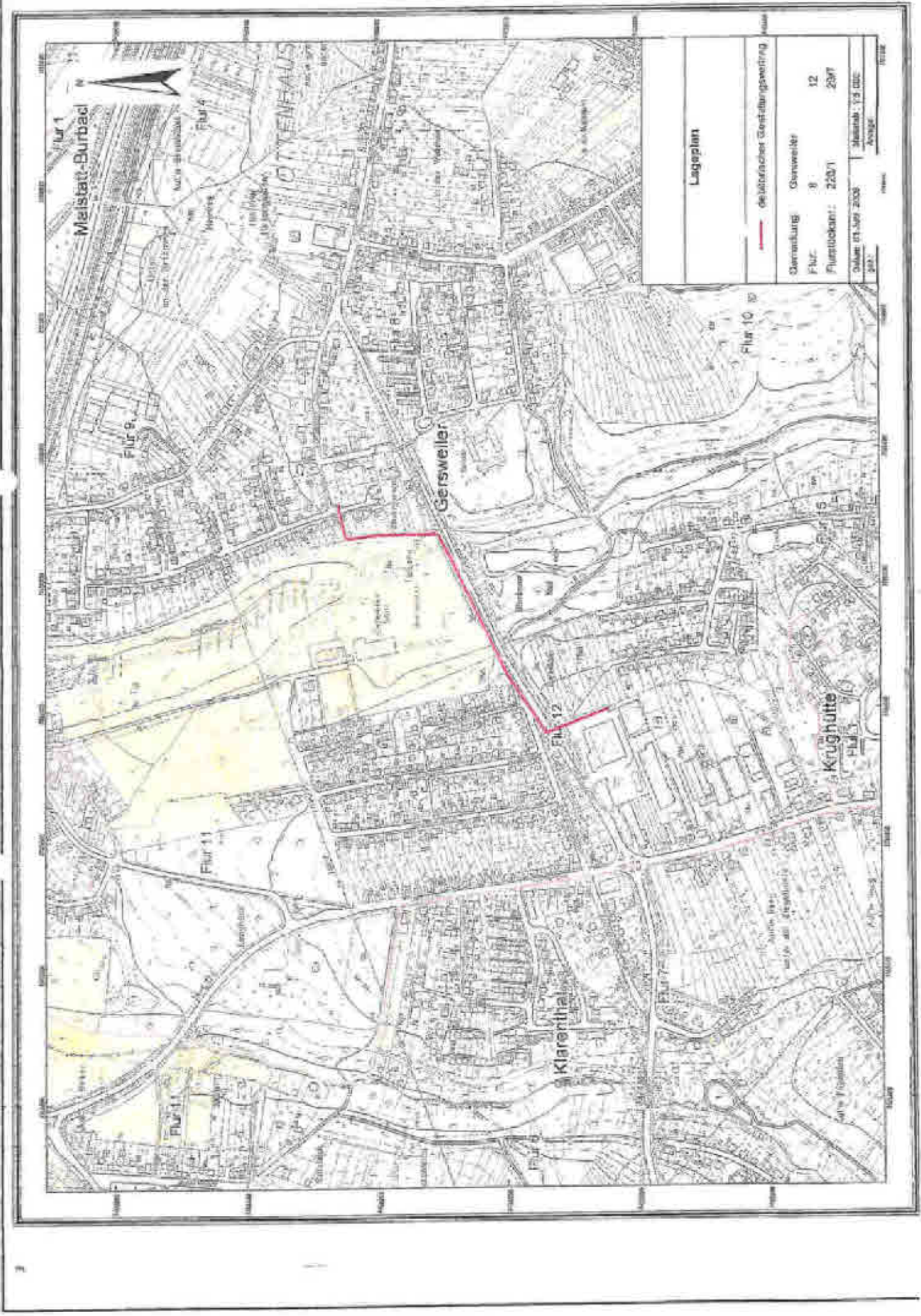
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, den 5.2.82

Saarbrücken, den 04.02.82



Meistadt-Burbach

Flur 1

Flur 4

Flur 9

Gersweiler

Flur 10

Flur 12

Krughütte

Flur 11

Klarenthal

Flur 6

Lageplan

deutsches Gestaltungswort

Gemeindung: Gersweiler 12
 Flur: 9 12
 Flurstück: 220/1 23/7

Datum: 01. Juli 2008
 Blatt: 1:5.000
 Anlage

1:5.000

Nutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuheben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Gestattungsvertrag: „Gest. Gem.Gersweiler Flur 12 Nr 29/7“ (Vertragsnummer:) auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	16 %	8,18	59,31
künftige Beträge:	75,00	16 %	12,00	87,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 87,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

email:

Telefon-Durchwahl:

Datum:
11.03.2005



Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 18. Dezember 2006

Nützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die sind mit der Wahrnehmung liegenschaftlicher Angelegenheiten der beauftragt worden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die Änderungen, die sich aus der Mehrwertsteuererhöhung von zurzeit 16 % auf 19 % ab 01.01.2007 ergeben, hinweisen.

Die Zahlungsvereinbarungen Ihres Vertrages ändern sich nicht. Der Zahlungsbetrag Ihres Vertrages stellt sich nach dem 01.01.2007 wie folgt dar:

Nettobetrag:	75,00 €
gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %):	14,25 €
zu zahlender Betrag:	89,25 €

Der Eigentümer erklärt, dass er das vom Nutzer erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zum Regelsatz (§ 12, 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und –soweit zutreffend– auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Mieter der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers
USt-ID

Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Anlage zu Ihren Vertragsunterlagen zu nehmen.
Bei dieser Gelegenheit bitten wir um Überprüfung auf Korrektheit und Vollständigkeit Ihrer Anschrift. Eventuelle Namens- oder Anschriftenänderungen teilen Sie uns bitte mit. Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen unter den o. g. Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBODEN AB 17. FEB. 2007

Gestattungsvertrag

Zwischen

und

6.

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

als Eigentümer des Flurstücks in Gemarkung Gerweiler, Flur B, Nr. 220/1, gestattet der das genannte Flurstück zum Verlegen eines Abwasserkanals in Anspruch zu nehmen.

Auf beigefügtem Lageplan, der einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ist das saarbergseigene Flurstück gelb angelegt und die Linieneinführung des Kanals rot dargestellt.

Für die Eignung des Geländes zu der vom Gestattungsnahmer in Aussicht genommenen Nutzung leistet keine Gewähr.

§ 2

Der Gestattungsnahmer ist verpflichtet, nach dem Verlegen des Kanals oder nach Reparaturarbeiten an demselben das Gelände unverzüglich in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 3

Die Anerkennungsgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr beträgt 10,- DM (i. V. zehn DM) netto, zuzüglich Umsatzsteuer (Einkommensteuer) nach dem jeweils geltenden Satz. Der Bruttobetrag ist jeweils zum 1. April für das laufende Kalenderjahr anzufordern zu entrichten.

§ 4

Der Vertrag tritt am 1. April 1969 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Der Gestattungsnahmer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gestattungsnahmer gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt.

§ 5

Für Schäden aller Art, auch für Bergschäden und deren Folgen, die an dem Abwasserkanal entstehen, kann der Gestattungsnahmer gegenüber Saarberg keine Ersatzansprüche geltend machen.

Die Haftung für Schäden aller Art, die mit dem Verleger oder dem Vorhandensein des Abwasserkanals sowie mit Reparaturarbeiten an demselben oder mit dessen Beseitigung in Zusammenhang stehen, übernimmt der Gestattungsnehmer. Er ist verpflichtet, vor allen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden freizustellen.

§ 6

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, den Abwasserkanal auf seine Kosten entschädigungslos zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen. Fürigenfalls ist Saarberg berechtigt, diese Arbeiten zu Lasten des Gestattungsnehmers durchführen zu lassen.

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 7 finden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur endgültigen, ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwasserkanals und Instandsetzung des Geländes entsprechende Anwendung.

§ 7

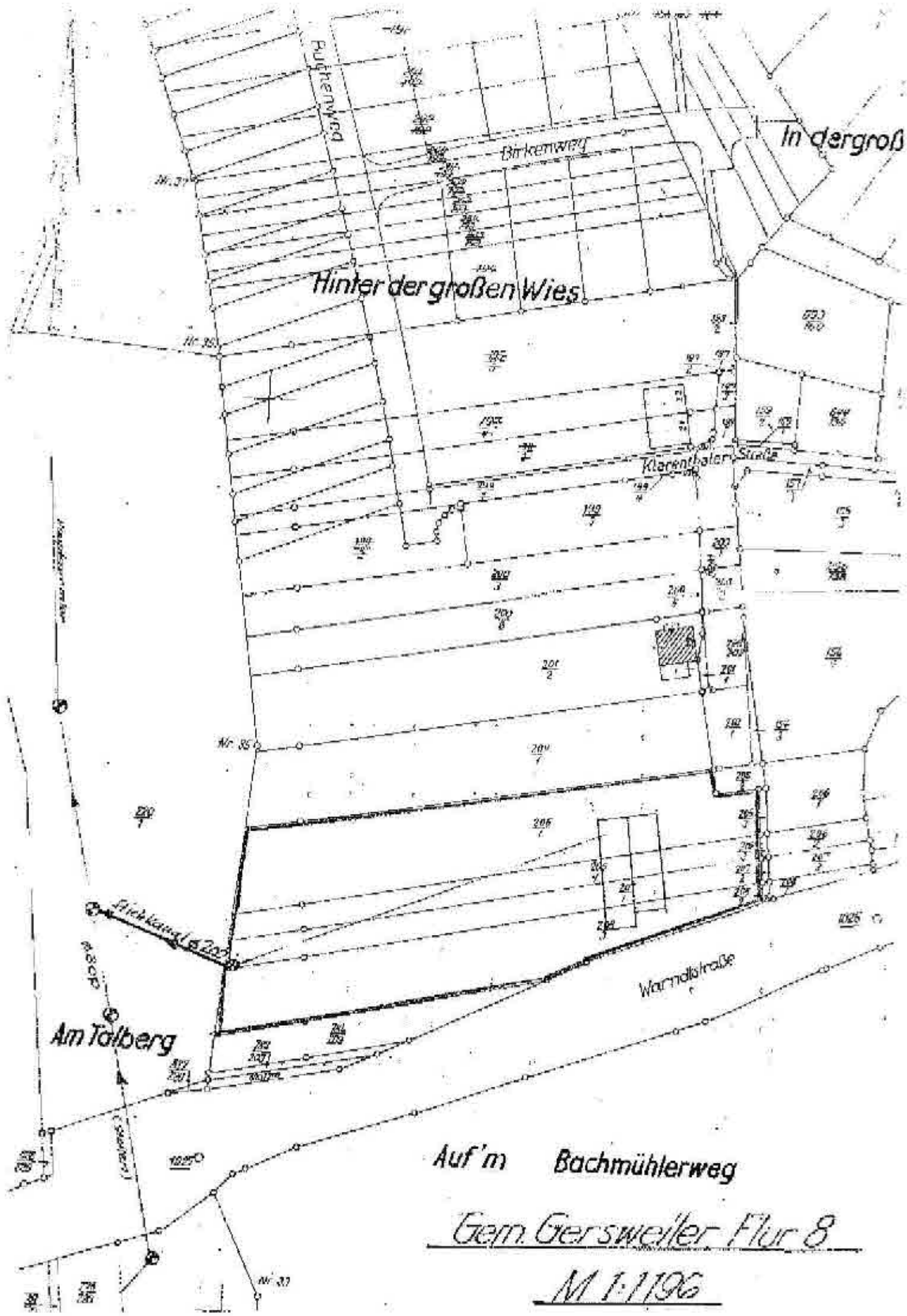
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

Von diesem zweifach ausgefertigten Vertrag erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar.

Saarbrücken, den 27. März 1959

Ottenhausen, den 28. 3. 59



Hinter der großen Wies

In der groß

Klarenthaler Straße

Wärndelstraße

Am Talberg

Auf'm Bachmühlerweg

Gem. Gersweiler Flur 8

M 1:1196

66128 Saarbrücken

Nutzung von RAG AG – eigenem Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit Abschluss Ihres unten aufgeführten Vertrages allgemein eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwingt uns, die bisher verlangten Gebühren für Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind wir gezwungen, den bisher berechneten Mindestbetrag für solche Gebühren, die die für uns mit der Verwaltung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbundenen Kosten zumindest teilweise decken sollen, anzuheben.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir die Gebühr für den Gestattungsvertrag: „Gest. Gem.Gersweiler Flur 8 Nr. 220/1“ (Vertragsnummer: DSK-1392) bis auf weiteres erhöhen. Den bisherigen und den neuen Betrag können Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen:

Beträge in €	Netto	gesetzl. USt		Brutto
		Satz %	Betrag	
bisherige Beträge:	51,13	16 %	8,18	59,31
künftige Beträge:	75,00	16 %	12,00	87,00

Bitte zahlen Sie künftig, jährlich zum 1. April, 87,00 €, erstmals ab 1. April 2006 auf das Ihnen bekannte Konto.

Für die Fälligkeit zum 1. April 2005 ergibt sich hieraus keine Änderung. Wir bitten Sie, dieses Schreiben Ihrem Vertrag als Anlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

SaarProjekt

Gesellschaft für Flächenmanagement und Landschaftsgestaltung mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



SaarProjekt
Gesellschaft für
Flächenmanagement und
Landschaftsgestaltung mbH

Neubrück Markt 13
66116 Saarbrücken
Telefon: (0681) 405-2360
405-2780
Telefax: (0681) 405-1075
EMail: info@saarprojekt.de
Internet: http://www.saarprojekt.de

Geschäftsführer
Prof. Dr. Hans-Peter Noll,
Vorsitzender
Ass. jur. Karin Eisele

Registrieredicht
Amtsgericht Saarbrücken
1000 1000
Steuernummer:
112-5798-1748

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
LS 798/05 m
SAP 1392

Ihr Ansprechpartner:
Jürgen Maurer

eMail:
juergen.maurer@saarprojekt.de

Telefon-Durchwahl:
(06 81) 4 05 - 23 65

Datum:
11.03.2005

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unsere Zeichen:
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 18. Dezember 2006

Nutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die sind mit der Wahrnehmung fagenschaftlicher Angelegenheiten der beauftragt worden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die Änderungen, die sich aus der Mehrwertsteuererhöhung von zurzeit 18 % auf 19 % ab 01.01.2007 ergeben, hinweisen.

Die Zahlungsvereinbarungen Ihres Vertrages ändern sich nicht. Der Zahlungsbetrag Ihres Vertrages stellt sich nach dem 01.01.2007 wie folgt dar:

Netobetrag:	75,00 €
gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %):	14,25 €
zu zahlender Betrag:	89,25 €

Der Eigentümer erklärt, dass er das vom Nutzer erhaltene Entgelt der Umsatzsteuer zum Regelsatz (§ 12, 1 UStG) unterwirft. Gegenüber der Finanzbehörde verzichtet er auf eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung und –soweit zutreffend– auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer. Daher ist vom Mieter der Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Steuernummer des Eigentümers
USt-ID:

Wir bitten Sie, dieses Schreiben als Anlage zu Ihren Vertragsunterlagen zu nehmen.
Bei dieser Gelegenheit bitten wir um Überprüfung auf Korrektheit und Vollständigkeit Ihrer Anschrift. Eventuelle Namens- oder Anschriftsänderungen teilen Sie uns bitte mit. Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen unter den o. g. Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





